

BERICHT 2018

Wüstenrot & Württembergische AG

Offenlegungsbericht

Inhaltsverzeichnis

Offenlegungsbericht Finanzholding-Gruppe	3
Einführung	3
Rechtliche, organisatorische und Governance-Strukturen sowie Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung	5
Anwendungsbereich	10
Risikomanagement	11
Eigenmittelausstattung	16
Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	27
Risikoarten	31
Adressrisiko	31
Gegenparteiausfallrisiko	42
Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	44
Marktrisiko	45
Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	45
Operationelles Risiko	46
Liquiditätsrisiko	46
Belastete und unbelastete Vermögenswerte	47
Vergütungspolitik	50
Teiloffenlegungsbericht Wüstenrot Bausparkasse AG	51
Einführung	51
Eigenmittelausstattung	53
Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	63
Adressrisiko	67
Vergütungspolitik	83
Offenlegungsbericht Finanzkonglomerat	85
Einführung	85
Rechtliche, organisatorische und Governance-Strukturen sowie Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung	86
Eigenmittelausstattung	90
Anhang	92
Impressum und Kontakt	

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Einführung

Der **Wüstenrot & Württembergische-Konzern** (W&W-Konzern) entwickelt und vermittelt vier Bausteine moderner Vorsorge: Absicherung, Wohneigentum, Risikoschutz und Vermögensbildung. Der Konzern ist 1999 aus der Fusion der beiden Traditionsunternehmen Wüstenrot und Württembergische entstanden. Der W&W-Konzern setzt auf einen Omnikanalvertrieb. Die größte Bedeutung haben die beiden Ausschließlichkeitsvertriebe. Hinzu kommen zahlreiche Kooperationen, Makler sowie Online-Vertriebsaktivitäten.

Der W&W-Konzern agiert nahezu ausschließlich in Deutschland und ist hier mit wesentlichen Betriebsstätten in Stuttgart und Ludwigsburg/Kornwestheim vertreten. Im Ausland konzentriert sich die W&W auf Tschechien und bietet dort Bauspar- und Baufinanzierungsprodukte an.

Die **Wüstenrot & Württembergische AG** (W&W AG) mit Sitz in Stuttgart ist die strategische Management-Holding der Gruppe. Sie koordiniert alle Aktivitäten, setzt Standards und bewirtschaftet das Kapital. Operativ ist sie als Einzelgesellschaft fast ausschließlich im Bereich Rückversicherung für die Versicherungen der Gruppe tätig. Darüber hinaus erbringt sie für den gesamten Konzern Dienstleistungen für verschiedene Bereiche. Die W&W AG ist börsennotiert und im SDAX gelistet.

Im Geschäftsfeld **BausparBank** liegt der Schwerpunkt auf dem Bauspargeschäft und der Baufinanzierung. Nach Zentralisierung des Baufinanzierungsgeschäfts ist die Wüstenrot Bausparkasse AG das wesentliche Unternehmen im Geschäftsfeld. Ihre Schwestergesellschaft Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank wird die W&W AG an die Oldenburgische Landesbank (Rechtsnachfolgerin der Bremer Kreditbank AG (BKB)) veräußern. Den Vertrag haben beide Parteien am 27. März 2018 unterzeichnet. Der Kontrollübergang findet nach Erhalt der erforderlichen behördlichen Zustimmungen statt. Zugleich vereinbarte die Wüstenrot Bausparkasse AG mit der Bank unter neuer Eignerschaft eine umfassende Vertriebskooperation, wodurch wechselseitig Finanzprodukte zugeliefert werden können und die Vertriebskraft weiter gesteigert werden soll. Die Eignerstruktur der Wüstenrot Bausparkasse AG bleibt von der Transaktion unberührt.

Ende 2018 hat die Wüstenrot Bausparkasse AG zum Erwerb der **Aachener Bausparkasse AG (ABAG)** einen Kaufvertrag abgeschlossen. Die Übernahme stärkt den Wachstumskurs der traditionsreichsten deutschen Bausparkasse. Der Kontrollübergang wird im Laufe des Geschäftsjahres 2019 erwartet, da der Kaufvertrag noch der aufsichtsrechtlichen Zustimmung bedarf. Mit der Übernahme der ABAG geht Wüstenrot nahezu mit allen bisherigen Eigentümern - die aus dem Versicherungsbereich stammen - langfristige Kooperationen im Bauspar- und Baufinanzierungsgeschäft ein und wird deren exklusiver Produktpartner.

Aufsichtsrechtlich bestehen auf Ebene des W&W-Konzerns mit der Finanzholding-Gruppe, der Solvency-II-Gruppe und dem Finanzkonglomerat unterschiedliche Konsolidierungskreise. Deshalb unterliegt der W&W-Konzern vielfältigen regulatorischen Anforderungen.

Die W&W AG erstellt als übergeordnetes Unternehmen der Finanzholding-Gruppe den gruppenbezogenen Offenlegungsbericht gemäß den Vorschriften aus Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) i. V. m. § 26a Kreditwesengesetz (KWG) unter Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 als geltenden Rechnungslegungsrahmen.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG wird als bedeutendes Tochterunternehmen innerhalb der Finanzholding-Gruppe klassifiziert. Sie ist damit verpflichtet unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) als geltenden Rechnungslegungsrahmen auf Einzelbasis einen Teiloffenlegungsbericht zu erstellen. Dieser ist in diesem Bericht separat enthalten.

Die Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen der Finanzholding-Gruppe sind im Berichtszeitraum stabil. Die Geschäfte der Finanzholding-Gruppe sind durch die unterschiedlichen Geschäftsaktivitäten der gruppenangehörigen Unternehmen breit diversifiziert. Die Haupttätigkeit liegt im Betreiben von Bank- und Bausparkassengeschäften. Die Engagements der gruppenangehörigen Unternehmen sind überwiegend inländisch. Der Risikogehalt der betriebenen Geschäftstätigkeiten ist auch aufgrund gesetzlicher Vorgaben stark begrenzt. Deshalb erfolgt die Offenlegung derzeit jährlich.

Rechtliche, organisatorische und Governance-Strukturen sowie Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung

Rechtliche Strukturen

Die W&W AG ist übergeordnetes Unternehmen der Finanzholding-Gruppe. Diese besteht nach Berücksichtigung von Befreiungstatbeständen zum 31. Dezember 2018 aus elf gruppenangehörigen Unternehmen. Die Unternehmen werden in drei Kategorien unterteilt: Institute, Finanzinstitute und Anbieter von Nebendienstleistungen.

Aufsichtsrechtliche Struktur der Finanzholding-Gruppe

Überblick



¹ mittelbar gehalten

Die W&W Advisory Dublin DAC wurde mit Wirkung zum 16. Januar 2019 in W&W Investment Managers DAC umbenannt.

Folgende Unternehmen sind aus dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis befreit:

- LP 1 Beteiligungs-GmbH & Co. KG
- W&W brandpool GmbH
- W&W Produktion GmbH (ab 1. Januar 2019: W&W Produktion GmbH i.L.)
- WL Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH
- WL Renewable Energy GmbH & Co. KG
- WL Sustainable Energy GmbH & Co. KG
- Württembergische Verwaltungsgesellschaft mbH
- Württfeuer Beteiligungs-GmbH
- Wüstenrot Grundstücksverwertungs-GmbH

Die beiden Finanzinstitute WL Renewable Energy GmbH & Co. KG und WL Sustainable Energy GmbH & Co. KG sind Tochterunternehmen des Versicherungsunternehmens Württembergische Lebensversicherung AG, das selbst kein gruppenangehöriges Unternehmen ist. Mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 wurden diese beiden Unternehmen auf Antrag von der Einbeziehung auf zusammengefasster Basis von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) freigestellt. Für die WürttLeben Alternative Investments GmbH, als Tochterunternehmen der Württembergische Lebensversicherung AG, und die WürttVers Alternative Investments GmbH, als Tochterunternehmen der Württembergische Versicherung AG, wurden ebenfalls Befreiungsanträge gestellt.

Organisatorische Strukturen

Die Organisation der W&W AG als übergeordnetes Unternehmen der Finanzholding-Gruppe umfasst die zentrale Festlegung von aufsichtsrechtlichen Melde- und Organisationspflichten für die gruppenangehörigen Unternehmen sowie die ständige Beobachtung und Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Gruppenangehörige Unternehmen werden anhand eines in der Group Risk Policy definierten Risikoklassifizierungsverfahrens in Risikoklassen eingeteilt (Proportionalitätsprinzip). In Anlehnung an diese Systematik erfolgt die Zuordnung der Melde- und Organisationspflichten. Gruppenangehörige Unternehmen der Risikoklassen 1 und 2 müssen erweiterte Organisationspflichten erfüllen.

Die gruppenangehörigen Unternehmen besitzen gemäß § 25a KWG eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie angemessene interne Kontrollverfahren und leiten die entsprechenden Daten an die W&W AG als übergeordnetes Unternehmen weiter. Für die Einhaltung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation auf Gruppenebene ist der Vorstand der W&W AG verantwortlich.

Weiterhin werden gruppenweite Regelungen in Form von Standards in Kraft gesetzt. Dazu gehören u. a. Regelungen zur Aufbauorganisation, die die Struktur und formale Ordnung der gruppenangehörigen Unternehmen abbilden. Es wird sichergestellt, dass die Aufbauorganisation in den Unternehmen nach einheitlichen Kriterien gestaltet wird und bei Änderungen die regulatorischen Anforderungen beachtet werden. Hierzu wurden aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen zu den Führungsebenen, Führungsspannen, Bezeichnungen von Organisationseinheiten, Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen festgelegt.

Die Aufteilung und Zuordnung der Geschäftsaktivitäten auf die Hierarchieebenen des Unternehmens werden so dargestellt, dass die jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche transparent und nachvollziehbar sind.

Darüber hinaus sind in den Unternehmen besondere Anforderungen an die Trennung von Markt bzw. Handel in Abgrenzung zu Marktfolge bzw. Risikocontrolling zu beachten.

Bei wesentlichen und/oder aufsichtsrechtlich relevanten Veränderungen erfolgt eine frühzeitige Einbindung der Funktionen Revision, Risikocontrolling und Compliance, um den möglichen konkreten Handlungsbedarf zu identifizieren.

Die Aufbauorganisation der W&W AG stellt sich zum 31. Dezember 2018 wie folgt dar:

Aufbauorganisation der W&W AG

Überblick



Governance-Strukturen sowie Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung

Die Governance-Strukturen sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung und Angaben zum Risiko- und Prüfungsausschuss werden im Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung/Corporate Governance“ im zusammengefassten Lagebericht des W&W-Geschäftsberichts beschrieben.

Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in der W&W AG

Nachfolgend werden in Anlehnung an Artikel 91 der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive IV, CRD IV) in Verbindung mit §§ 25c und 25d KWG die Anzahl der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen dargestellt. Von den (insbesondere im Rahmen der §§ 25c und 25d KWG) anwendbaren rechnerischen Zusammenfassungsmöglichkeiten wurde anlässlich nachfolgender Darstellung kein Gebrauch gemacht.

Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Leitungsorgans

	Leitungs- funktionen	Aufsichts- funktionen
	31.12.2018	31.12.2018
	Anzahl	Anzahl
Vorstand		
Jürgen A. Junker (Vorsitzender)	1	4
Jens Wieland	5	-
Dr. Michael Gutjahr	5	1
Aufsichtsrat		
Hans Dietmar Sauer (Vorsitzender)	-	1
Frank Weber	-	2
Peter Buschbeck	-	1
Prof. Dr. Nadine Gatzert	-	4
Dr. Reiner Hagemann (Finanzexperte)	-	1
Ute Hobinka	-	2
Jochen Höpken	-	2
Gudrun Lacher	-	1
Corinna Linner	-	2
Marika Lulay	1	1
Bernd Mader	-	1
Andreas Rothbauer	-	2
Hans-Ulrich Schulz	-	1
Christoph Seeger	-	2
Jutta Stöcker	-	5
Gerold Zimmermann	-	2

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans der W&W AG und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Vorstand

Die Anforderungen an jede Vorstandsposition sind in einem Stellenprofil klar definiert. Bei der Zusammensetzung des Gesamtvorstands wird auf die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands geachtet. Auf Basis dieser Rahmenbedingungen erfolgt die Kandidatensuche durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. den Vorsitzenden des Nominierungs- sowie des Vergütungskontroll- und Personalausschusses. Anschließend prüfen der Nominierungs- sowie der Vergütungskontroll- und Personalausschuss, ob der Kandidat die internen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Nach den Beschlussempfehlungen dieser Ausschüsse untersucht der Aufsichtsrat ebenfalls die Eignung des Kandidaten für die zu besetzende Vorstandsposition anhand des Stellenprofils sowie weiterer Unterlagen (insbesondere Lebenslauf und Formular zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit sowie weiteren Mandaten) und beschließt nach Durchführung der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahren über die Bestellung des Vorstandsmitglieds. Der Aufsichtsrat überprüft nach Vorbefassung im Nominierungsausschuss laufend die Leistungen und Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder und des gesamten Gremiums. Der Vorstand wird durch die Stabsabteilungen fortlaufend über aktuelle Rechtsentwicklungen und sich wandelnde Anforderungen bezüglich der Aufgaben im Unternehmen informiert und fortgebildet.

Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl der Mitglieder des Vorstands. Zentrale Aufgabe des Vergütungskontroll- und Personalausschusses ist die Vorbereitung der Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden. Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss entscheidet anstelle des Aufsichtsrats über den Abschluss sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Die Festsetzung der Vergütung und Entscheidungen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 und 2 Aktiengesetz (AktG) beschließt hingegen der Aufsichtsrat nach Vorbereitung durch den Vergütungskontroll- und Personalausschuss.

Bei der W&W AG sind die erforderlichen Voraussetzungen für jedes Vorstandsmitglied und für den Vorstand in seiner Gesamtheit in der derzeitigen Besetzung erfüllt. Alle drei Vorstandsmitglieder der W&W AG verfügen über eine langjährige Erfahrung auf Vorstandspositionen unterschiedlicher Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hält eine Liste geeigneter potenzieller Kandidaten für die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bereit. Diese Kandidaten wurden vorab im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung zur Übernahme eines Aufsichtsratsmandats intern überprüft. Bei der Neuwahl bzw. der gerichtlichen Bestellung eines Anteilseignerververtreters im Aufsichtsrat erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden zunächst eine interne Prüfung, ob der Kandidat die aufsichtsrechtlichen Anforderungen (insbesondere hinsichtlich fachlicher Eignung und Zuverlässigkeit) erfüllt. Die Prüfung erfolgt insbesondere anhand des Lebenslaufs sowie des Formulars zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit sowie weiteren Mandaten des Kandidaten. Nach Feststellung der grundsätzlichen Eignung des Kandidaten erfolgt auf Empfehlung des Nominierungsausschusses ein entsprechender Wahlvorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung oder die Einreichung des Antrags auf gerichtliche Bestellung.

Bei den vom Aufsichtsrat zur Wahl in das Gremium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden deren Expertise, Erfahrungen und Fachkenntnisse sowie individuelle Qualitäten berücksichtigt. Weitere Kriterien für Wahlvorschläge sind die Unabhängigkeit sowie die Einhaltung der als Sollbestimmung in § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehenen Altersgrenze.

Bei den Arbeitnehmervertretern erfolgt die Wahl nach den mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften.

Nach erfolgter Bestellung werden die neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Aufsicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Angaben zur Zuverlässigkeit, behördliches Führungszeugnis, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister) angezeigt.

Einmal jährlich bzw. bei jeder Neubestellung beurteilen die Aufsichtsratsmitglieder ihre Stärken in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung im Wege einer Selbsteinschätzung. Diese bildet die Grundlage eines vom Aufsichtsrat im Jahresrhythmus aufzustellenden Entwicklungsplans, in dem der Aufsichtsrat Themenfelder festlegt, in welchen sich das Gesamtgremium oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder weiterentwickeln wollen. Die Selbsteinschätzung sowie der Entwicklungsplan werden der Aufsicht zugeleitet.

Der Aufsichtsrat überprüft nach Vorbefassung im Nominierungsausschuss laufend die Leistungen und Tätigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder und des gesamten Gremiums. Darüber hinaus wird einmal jährlich über die Abteilung Konzernrecht bei den Aufsichtsratsmitgliedern abgefragt, ob sich bei deren Zuverlässigkeit im Vergleich zu den Unterlagen bei Bestellung bzw. Wiederbestellung wesentliche Änderungen ergeben haben. Als wesentlich gelten alle Umstände, die Einfluss auf die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit haben können. Das Vorliegen der fachlichen Eignung sowie der Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird im Aufsichtsrat – auf Vorbefassung des Nominierungsausschusses – einmal jährlich behandelt und festgestellt.

Alle Voraussetzungen liegen bei der W&W AG für jedes Aufsichtsratsmitglied und für den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit in der derzeitigen Besetzung vor. Regelmäßig werden die Kenntnisse in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themenkomplexe Information des Aufsichtsrats bzw. der Ausschüsse, Ablauf der Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzungen, Struktur und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bzw. der Ausschüsse sowie Interessenkonflikte/Sonstiges.

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans der W&W AG

Die Diversitätsstrategie der W&W AG für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ergibt sich u. a. aus der Satzung, den Geschäftsordnungen der Gremien sowie dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Diversitätskonzept. Bei der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums wird danach auf Vielfalt (Diversity) im Sinne von Merkmalen wie Alter, Geschlecht sowie Berufs- und Bildungshintergrund geachtet. Die Einbeziehung und die Zusammenarbeit von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsräten mit unterschiedlichen Hintergründen und Denkweisen bereichert grundsätzlich das jeweilige Gremium und fördert zudem die Diskussionskultur. Dies führt letztlich zu einer effizienteren Leitung des Unternehmens durch den Vorstand sowie zu einer effektiveren Kontroll- und Beratungstätigkeit durch den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Frauenquote von mindestens 15 Prozent beschlossen, die bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden soll. Dabei strebt der Aufsichtsrat an, den Vorstand mit mindestens einer Frau zu besetzen. Derzeit ist im Vorstand keine Frau vertreten. Im Aufsichtsrat gilt eine gesetzlich zwingende Frauenquote von mindestens 30 Prozent. Seit der Neuwahl des Aufsichtsrats im Juni 2016 beträgt der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat insgesamt 38 Prozent. Von Anteilseignerseite sind vier Frauen im Aufsichtsrat vertreten, von Arbeitnehmerseite zwei.

Der Aufsichtsrat der W&W AG hat 16 Mitglieder. Nach der Einschätzung des Aufsichtsrats sind alle Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig. Auch in Zukunft wird dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Für die Anteilseignervertreter erachtet der Aufsichtsrat eine Anzahl von mindestens vier unabhängigen Aufsichtsräten als angemessen. Aufgrund der unternehmensspezifischen Situation hält der Aufsichtsrat es nicht für erforderlich, eine bestimmte Mindestzahl von Aufsichtsratsmitgliedern anzustreben, die insbesondere das Merkmal „Internationalität“ repräsentieren, da der wesentliche Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des W&W-Konzerns im nationalen Versicherungs- und BausparBank-Bereich liegt. Der Aufsichtsrat hält es nicht für erforderlich, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen. Die Anwerbung von qualifizierten Aufsichtsratsmitgliedern, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, ist aufgrund der Stellung der W&W AG im Finanzkonglomerat mit hohen Hürden verbunden. Die Diversitätsstrategie enthält keine weiteren Zielvorgaben.

Anwendungsbereich

Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis der Finanzholding-Gruppe unterscheidet sich vom Konsolidierungskreis des W&W-Konzerns. Die nachfolgende Abbildung stellt daher für Unternehmen der Finanzbranche die unterschiedliche Berücksichtigung im Aufsichtsrecht und in der Rechnungslegung nach IFRS dar. Sonstige Unternehmen werden aufgrund ihrer geringen Bedeutung für aufsichtsrechtliche Zwecke nicht dargestellt.

Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für Aufsichts- und Rechnungslegungszwecke

	Aufsichtsrechtliche Behandlung		Konsolidierung nach IFRS	
	Voll-konsolidierung	Risiko-gewichtete Beteiligungen	Voll-konsolidierung	Equity-Methode
Institute				
Wüstenrot Bausparkasse AG	X		X	
Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank	X		X	
Wüstenrot hypoteční banka a.s.	X		X	
Wüstenrot stavební spořitelna a.s.	X		X	
W&W Advisory Dublin DAC (ab 16. Januar 2019: W&W Investment Managers DAC)	X		X	
V-Bank AG		X		X
Finanzinstitute				
Wüstenrot & Württembergische AG	X		X	
W&W Asset Management GmbH	X		X	
W&W Gesellschaft für Finanzbeteiligungen mbH	X		X	
W&W Asset Management Dublin DAC	X		X	
W&W brandpool GmbH ¹		X	X	
WL Renewable Energy GmbH & Co. KG ¹			X	
WL Sustainable Energy GmbH & Co. KG ¹			X	
Württfeuer Beteiligungs-GmbH ¹		X		
WürttLeben Alternative Investments GmbH ²			X	
WürttVers Alternative Investments GmbH ²			X	
Anbieter von Nebendienstleistungen				
W&W Informatik GmbH	X		X	
W&W Service GmbH	X		X	
W&W Produktion GmbH (ab 1. Januar 2019: W&W Produktion GmbH i.L.) ¹		X	X	
Wüstenrot Grundstücksverwertungs-GmbH ¹		X		
Versicherungsunternehmen				
Württembergische Versicherung AG		X	X	
Württembergische Lebensversicherung AG		X	X	
Württembergische Krankenversicherung AG		X	X	
Karlsruher Lebensversicherung AG			X	
Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG			X	

¹ Befreites Unternehmen gemäß Artikel 19 CRR.

² Befreiungsantrag gemäß Artikel 19 CRR wurde gestellt.

Es bestehen keine vorhandenen oder abzusehenden tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen der W&W AG und den Tochterunternehmen in der Finanzholding-Gruppe.

Es existieren keine Tochterunternehmen, die nicht in die Konsolidierung einbezogen sind, deren Eigenmittel geringer als der vorgeschriebene Betrag sind.

Die in den Artikeln 7 und 9 CRR genannten möglichen Ausnahmen für gruppenangehörige Unternehmen (sogenannte Waiver-Regelungen) werden in der Finanzholding-Gruppe nicht in Anspruch genommen.

Risikomanagement

Die W&W-Gruppe bildet auf übergeordneter aufsichtsrechtlicher Ebene ein Finanzkonglomerat. Das Risikomanagementsystem der Finanzholding-Gruppe ist organisatorisch und prozessual in das bestehende Risikomanagementsystem auf Ebene des Finanzkonglomerats eingebettet.

Die Steuerungsinstrumente sind auf Ebene des Finanzkonglomerats eingerichtet und werden für die Finanzholding-Gruppe analog angewendet. Die Ausführungen zum Risikomanagementsystem inklusive Liquiditätsrisikomanagementsystem sowie zum Risikoprofil des W&W Konzerns im Risikobericht innerhalb des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts gelten auch für die Finanzholding-Gruppe. Nachfolgend werden die Kernelemente und die Spezifika des Risikomanagementsystems der Finanzholding-Gruppe beschrieben.

Der Vorstand der W&W AG gewährleistet die Einhaltung der in § 25a KWG aufgeführten Pflichten auf Ebene der Finanzholding-Gruppe. Er hat insbesondere gemäß § 25a KWG in Verbindung mit den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk BA) interne Kontrollverfahren sowie ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem eingerichtet. Die im Nachfolgenden dargestellten Erklärungen zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren, zum Risikoprofil und zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen wurden vom Vorstand der W&W AG am 19. März 2019 genehmigt.

Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Das Risikomanagementsystem ist integraler Bestandteil einer ordnungsgemäßen und wirksamen Geschäftsorganisation und wird in der integrierten Risikostrategie sowie in der Group Risk Policy festgelegt.

Die integrierte Risikostrategie legt den strategischen Rahmen des Risikomanagementsystems der Finanzholding-Gruppe fest. Innerhalb dieses Rahmens werden der sich aus der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil ergebende Risikoappetit, die übergreifenden Risikoziele sowie der Einsatz konsistenter Standards, Methoden, Verfahren und Instrumente definiert. Dabei orientiert sich die integrierte Risikostrategie an der Geschäftsstrategie sowie an den risikopolitischen Grundsätzen zur langfristigen Existenzsicherung und berücksichtigt dabei Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des betriebenen Geschäfts der der Finanzholding-Gruppe zugehörigen Einzelunternehmen.

Die Festlegung gruppenweit gültiger Anforderungen dient insbesondere der kontinuierlichen Risikosteuerung und der laufenden Sicherstellung der Risikotragfähigkeit.

Die Formulierung und Umsetzung der integrierten Risikostrategie trägt zur Absicherung der dauerhaften unternehmerischen Handlungsfähigkeit sowie zur Förderung der gruppenübergreifenden Risikokultur bei. Ziel ist es, eine angemessene Balance zwischen der Wahrnehmung von Geschäftschancen und dem Eingehen von Risiken zu wahren und die Wirksamkeit des gruppenübergreifenden Risikomanagementsystems zu gewährleisten.

Die Group Risk Policy definiert den organisatorischen Rahmen für das Risikomanagement und ist Voraussetzung für ein wirkungsvolles Risikomanagementsystem in der Finanzholding-Gruppe. Dieser Rahmen stellt einen übergreifend vergleichbaren Qualitätsstandard und eine hohe Durchgängigkeit sicher. Als wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Risikokultur soll die Group Risk Policy und die darin festgelegten Prozesse und Systeme das erforderliche Risikobewusstsein fördern. Die Group Risk Policy als zentrale Leitlinie für die unabhängige Risikocontrollingfunktion/Risikomanagementfunktion ist Kernbestandteil der schriftlich fixierten Leitlinien für das Risikomanagement.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller mit Fragen des Risikomanagements befassten Personen und Gremien sind klar definiert. Die Aufgaben der Risikosteuerung und des Risikocontrollings werden von folgenden wesentlichen Gremien und Funktionsträgern wahrgenommen:

- Der Vorstand der W&W AG ist oberstes Entscheidungsgremium in Risikofragen. Der Vorstand zeichnet für die Einrichtung und Umsetzung eines wirksamen Risikomanagements gesamthaft verantwortlich. Er definiert beispielsweise die Grundsätze der Risikopolitik, beschließt eine mit der Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie und entscheidet über die grundsätzliche Risikoneigung („Risikoappetit“). Die Gesamtverantwortung ist nicht delegierbar.
- Das Group Board Risk als das zentrale Gremium zur Koordination des Risikomanagements unterstützt den Vorstand in Risikofragen. Zur themenspezifischen Information und Unterstützung für das Group Board Risk sind ein Group Credit Committee, Group Liquidity Committee, Group Compliance Committee sowie Group Security Committee etabliert.
- Die unabhängige Risikocontrollingfunktion befördert die Umsetzung und Aufrechterhaltung des gruppenübergreifenden Risikomanagementsystems maßgeblich und nimmt für den Vorstand bzw. die Geschäftsführung die operative Durchführung des Risikomanagements wahr.

In der Finanzholding-Gruppe ist ein iterativer Risikomanagementprozess eingerichtet, der sich in die Prozessschritte Risikoidentifikation, Risikobeurteilung, Risikonahme und Risikosteuerung, Risikoüberwachung und Risikoberichterstattung gliedert.

Damit verfügt die Finanzholding-Gruppe über ein Risikomanagementsystem, das es ermöglicht, die bestehenden und absehbaren künftigen Risiken rechtzeitig zu erkennen, angemessen zu bewerten, zu steuern und empfängerorientiert zu kommunizieren. Hierzu ist eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation implementiert. Die festgelegten Berichtsformen und -wege gewährleisten dabei die regelmäßige und zeitnahe Kommunikation von (Risiko-)Informationen zwischen allen involvierten Gremien, Funktionen und Einheiten. Der Grundsatz der Funktionstrennung zwischen risikonehmenden und risikoüberwachenden Einheiten wird bis zur Ebene der Geschäftsleitung eingehalten. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Risikomanagement sind integraler Bestandteil in Entscheidungsprozessen auf Managementebene.

Zusammenfassend bestätigt der Vorstand der W&W AG, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein im Hinblick auf Strategie und Gesamtrisikoprofil angemessenes Risikomanagementsystem auf Ebene der Finanzholding-Gruppe sicherzustellen.

Erklärung zum Risikoprofil

Um die Risiken transparent darzustellen, werden gleichartige Risiken einheitlich zu Risikobereichen zusammengefasst. Die Finanzholding-Gruppe hat folgende wesentliche Risikobereiche identifiziert:

- Adressrisiko
- Marktpreisrisiko
- Operationelles Risiko
- Versicherungstechnisches Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Geschäftsrisiko

Aufgrund der organisatorischen und prozessualen Integration des Risikomanagementsystems der Finanzholding-Gruppe in das bestehende Risikomanagementsystem des Finanzkonglomerats wird auf den Abschnitt „Risikoprofil und wesentliche Risiken der W&W-Gruppe“ im Risikobericht des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts verwiesen. Er enthält die Beschreibung des Risikoprofils und der wesentlichen Risiken sowie die damit verbundenen Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung.

Für die Finanzholding-Gruppe ist es eine zwingende Bedingung, die regulatorischen Mindestkapitalanforderungen (aufsichtsrechtliche Kapitalanforderung) zu erfüllen und darüber hinaus eine angemessene Risikotragfähigkeit, basierend auf den nachfolgenden Dimensionen, zu sichern:

- Ökonomische Risikotragfähigkeit
- Bilanzielle bzw. GuV-orientierte Risikotragfähigkeit

Zur quantitativen Beurteilung des Gesamtrisikoprofils der Finanzholding-Gruppe wurde ein ökonomisches Risikotragfähigkeitsmodell entwickelt, das das Ziel der nachhaltigen Erfüllbarkeit erstrangiger Verbindlichkeiten aus einer barwertigen Sicht („Gone-Concern-Perspektive“) verfolgt. Die Begrenzung und Überwachung der im Risikotragfähigkeitsmodell einbezogenen Risiken erfolgt auf Basis eines Limitsystems. Basierend auf den Berechnungen des ökonomischen Risikotragfähigkeitsmodells wird das zur Verfügung gestellte Risikokapital allokiert und daraus entsprechende Risikolimits abgeleitet. Die Finanzholding-Gruppe strebt im Rahmen ihrer Risikostrategie eine Risikotragfähigkeitsquote von mindestens 125 Prozent an.

Zum 31. Dezember 2018 ergeben sich folgende Auslastungen:

Auslastung der Risikotragfähigkeit

		Risiko- kapitalbedarf	Limit	Auslastung
		31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
		in Mio €	in Mio €	in %
Adressrisiko		596	888	67
Marktpreisrisiko		1 344	1 910	70
Operationelles Risiko		206	270	76
Geschäftsrisiko (Bausparkassen)		75	129	58
Versicherungstechnisches Risiko		81	118	69
Liquiditätsrisiko (Puffer)		4	7	
Gesamt		2 306	3 322	
Risikodeckungsmasse	in Mio €	4 042		
Risikotragfähigkeitsquote	in %	175		
Auslastung der Risikodeckungsmasse durch das Gesamtlimit	in %	82		

Kollektivrisiken werden im Geschäftsrisiko (Bausparkassen) abgebildet. Die in der o. a. Tabelle enthaltenen Werte sind auf diese Risiken zurückzuführen. Weitere Geschäftsrisiken werden von der Risikodeckungsmasse in Abzug gebracht.

Gemäß dem ökonomischen Risikotragfähigkeitsmodell verfügt die Finanzholding-Gruppe zum Stichtag 31. Dezember 2018 über ausreichend finanzielle Mittel, um die eingegangenen Risiken mit hoher Sicherheit bedecken zu können. Auch die regulatorischen Mindestkapitalanforderungen hat die Finanzholding-Gruppe jederzeit erfüllt. Zum Berichtszeitpunkt bewegt sich das Risikoprofil der Finanzholding-Gruppe innerhalb des vorgegebenen Gesamtrisikolimits und es sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand der Finanzholding-Gruppe gefährden.

Die „Going-Concern-Perspektive“ ist innerhalb der Finanzholding-Gruppe durch bilanzielle bzw. GuV-orientierte Risikotragfähigkeitskonzepte für die W&W AG, die Wüstenrot Bausparkasse AG und die Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank sichergestellt.

Die Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der betriebenen Geschäftstätigkeit aus. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit sowohl in einem „Gone-Concern-“ als auch in einem „Going-Concern-Ansatz“ sicherzustellen. Darüber hinaus sind die in der Risikostrategie formulierten Risikoziele konsistent zur Geschäftsstrategie. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und steuerbar. Folglich erachtet der Vorstand der W&W AG die eingesetzten Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

Nach der Veröffentlichung des Leitfadens zur Neuausrichtung der „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung“ durch die deutsche Aufsicht vom 24. Mai 2018, werden die bislang eingesetzten GuV-orientierten Risikotragfähigkeitskonzepte zum Jahreswechsel 2018/2019 abgelöst. Künftig erfolgt die Beurteilung der Auskömmlichkeit der Risikokapitalisierung auf Ebene der Finanzholding-Gruppe sowie der ihr zugehörigen und den Regelungen des deutschen Bankenaufsichtsrechts unterliegenden Kreditinstitute anhand nachfolgender gleichberechtigt nebeneinanderstehender Perspektiven:

- Die normative Perspektive betrachtet die Einhaltung der regulatorischen Mindestanforderungen an die Risikokapitalisierung, um den Geschäftsbetrieb in geplanter Weise fortführen zu können.
- Die ökonomische Perspektive beurteilt die Fähigkeit der Risikodeckung, d. h. die nachhaltige Erfüllbarkeit erstrangiger Verbindlichkeiten aus der barwertigen Sicht. Die Allokation von Risikokapital in Form von Limiten erfolgt nur in der Höhe, dass bei vollständiger Auslastung der Limite die jeweiligen Mindestquoten der ökonomischen Risikotragfähigkeit eingehalten sind.

Dabei sind auch die Bilanz-/GuV-Auswirkungen der wesentlichen Risiken zu berücksichtigen. So setzt die W&W AG u. a. ein entsprechend den Erfordernissen der Bilanz-/GuV-Steuerung auf ihre Belange zugeschnittenes Bilanz-/GuV-orientiertes Risikomodell ein.

Die Risikomessung erfolgt dabei für beide Perspektiven sowohl auf Ebene der Finanzholding-Gruppe als auch auf Ebene der ihr zugehörigen inländischen Kreditinstitute entsprechend des jeweiligen gesetzlich bzw. regulatorisch vorgegebenen Sicherheitsniveaus von 99,9 Prozent mit einjährigem Risikohorizont. Dabei gehen die aus dem Rückversicherungsgeschäft der W&W AG entstehenden Risiken sektoral, d. h. gemäß der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Versicherungsunternehmen mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 Prozent mit einjährigem Risikohorizont, in das Risikomodell der Finanzholding-Gruppe ein.

Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen

Das Liquiditätsmanagement ist darauf ausgerichtet, den finanziellen Verpflichtungen jederzeit und dauerhaft nachkommen zu können. Der Fokus der Anlagepolitik liegt unter anderem darauf, die Liquidität jederzeit sicherstellen zu können.

Basierend auf den übergeordneten Vorgaben der Risikostrategie sind die nachfolgenden Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements abgeleitet:

- Das Liquiditätsmanagement im Sinne des Prudent Person Principle ist darauf ausgerichtet, finanziellen Verpflichtungen jederzeit und dauerhaft auch unter Stressbetrachtungen nachkommen zu können.
- Ziel ist es, auf möglichst viele Finanzierungsmöglichkeiten zurückgreifen zu können, um eine breit diversifizierte Finanzierungsstruktur zu erreichen.
- Bestehende gesetzliche, aufsichtsrechtliche und interne Bestimmungen sind dabei ständig und dauerhaft zu erfüllen.

Die eingerichteten Systeme sollen durch vorausschauende Planung und operative Cash-Disposition Liquiditätsengpässe vorausschauend erkennen und damit im Bedarfsfall die Einleitung geeigneter Maßnahmen frühzeitig ermöglichen. Die erforderlichen Voraussetzungen organisatorischer und fachlicher Art für alternative (Re-)Finanzierungen bzw. Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung werden regelmäßig überprüft und falls nötig angepasst. Die Möglichkeit, bei Bedarf gruppenintern Liquidität („Konzernliquidität“) bereitstellen zu können, ist als strategischer Wettbewerbsvorteil von großer Bedeutung.

Liquiditätsrisiken werden primär in Eigenverantwortung der Einzelunternehmen gesteuert. Unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitseinstufungen der Einzelunternehmen sind ergänzend auf Gruppenebene risikoadäquate Risikocontrolling-/Steuerungsinstrumente eingerichtet. Über das Liquiditätsrisikocontrolling auf Gruppenebene wird eine konsolidierte Sicht auf die Liquiditätssituation der unmittelbar einbezogenen Einzelunternehmen sowie Transparenz über konzerninterne Verflechtungen erreicht.

Zur gruppenweiten Liquiditätssteuerung und -überwachung ist das Group Liquidity Committee etabliert. Es ist für die übergreifende Liquiditätssteuerung zuständig und arbeitet Empfehlungen für die Sitzungen der Vorstandsgremien sowie für das Group Board Risk aus.

Das Group Liquidity Committee nimmt folgende Kernaufgaben wahr:

- Beratung über Themen zur Liquiditätsausstattung der Einzelunternehmen und sich daraus ergebende Steuerungsmaßnahmen.
- Beratung und Berichterstattung über das Finanzierungsniveau am Geld- und Kapitalmarkt und die internen Bestände an Zahlungsmitteln.
- Schnittstellenfunktion zwischen den Liquiditätseinheiten der einzelnen Geschäftsfelder.
- Koordinationsgremium für den Liquiditätsnotfall auf Gruppenebene.

Das Risikoprofil von Liquiditätsrisiken differiert innerhalb der Unternehmen der Finanzholding-Gruppe. Die W&W-Ver Versicherer verfügen durch Beitragszahlungen ihrer Kunden, Kapitalerträge und Tilgungen über permanente Liquiditätszuflüsse. Bedingt durch die aktuelle Geldpolitik der Europäischen Zentralbank und des stabilen Marktumfelds stellt die Liquiditätsbeschaffung für die Kreditinstitute derzeit keinen Engpassfaktor dar. Für die W&W AG könnte ein potenzieller Liquiditätsmehrbedarf vollständig über jederzeit zur Verfügung stehende veräußerbare Aktiva gedeckt werden. Die Deckung ist ebenfalls unter Berücksichtigung von Abschlägen/Haircuts gesichert.

Innerhalb der Finanzholding-Gruppe wird die Liquiditätslage auf Basis der Planungen der Einzelunternehmen überwacht. Die Einzelunternehmen der Finanzholding-Gruppe prognostizieren zukünftige Geldzu- und Geldabflüsse in ihrer rollierenden und in die Zukunft reichenden Liquiditätsplanung.

Die Liquiditätslage auf Gruppenebene wird anhand eines konsolidierten Liquiditätsberichts regelmäßig im Group Liquidity Committee und Group Board Risk erörtert.

Zur Steuerung der Liquiditätsrisiken werden regelmäßig Stressszenarien betrachtet. Unter anderem werden dabei Auswirkungen veränderter Geldzu- und -abflüsse sowie simulierter Abschlüsse auf die Fundingpotenziale analysiert.

Darüber hinaus wird die Risikosituation über die Analyse von aufsichtsrechtlichen Kenngrößen überwacht. Für die Wüstenrot Bausparkasse AG, die Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank und die Finanzholding-Gruppe wird in diesem Zusammenhang anhand der regulatorischen Kennzahl Liquidity Coverage Ratio (LCR) eine Mindestliquiditätsquote ermittelt. Die Erfüllung dieser Quote soll gewährleisten, dass ein Puffer hochliquider Aktiva zur Verfügung steht, um im Stressfall mögliche Nettozahlungsmittelabflüsse über 30 Tage abdecken zu können. Die LCR beträgt zum 31. Dezember 2018 530,5 % (vgl. auch Tabelle „Liquiditätskennziffern“) und übersteigt die geforderte Mindestquote in Höhe von 100 % deutlich. Ebenso wird die Asset-Encumbrance ermittelt. Diese Kennzahl zeigt in welcher Höhe die Vermögenswerte belastet und nicht frei verfügbar sind. Zum 31. Dezember 2018 beträgt die Asset-Encumbrance 14,2 %.

Folglich erachtet der Vorstand der W&W AG das für die Finanzholding-Gruppe eingerichtete Liquiditätsrisikomanagement-System im Hinblick auf das Risikoprofil und die Strategie als angemessen und wirksam.

Risk Management Framework

Die Regelungen zum Risikomanagement werden in unterschiedlichen, sich ergänzenden Dokumenten festgelegt. Nähere Ausführungen sind im Abschnitt „Rechtliche, organisatorische und Governance-Strukturen sowie Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung“ dieses Berichts enthalten. Eine ausführliche Beschreibung der Risikomanagementziele und -politik, insbesondere zu den Strategiedokumenten und zum Risikoklassifizierungsverfahren, ist im Risikobericht im Abschnitt „Risikomanagementsystem in der W&W-Gruppe“ des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts enthalten.

Risk Governance/Risikogremien

Innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation sind die einzelnen Aufgabenbereiche aller Gremien, Committees und Funktionen sowie deren Schnittstellen und Berichtswege untereinander klar definiert, womit ein regelmäßiger und zeitnaher Informationsfluss über alle Ebenen der Finanzholding-Gruppe hinweg sichergestellt ist. Eine ausführliche Beschreibung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten ist im Risikobericht im Abschnitt „Risikomanagementsystem in der W&W-Gruppe – Risk Governance/Risikogremien“ des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts enthalten.

Risikomanagementprozess

Für die risikoorientierte Unternehmenssteuerung ist in der Finanzholding-Gruppe ein iterativer Risikomanagementprozess eingerichtet, der sich in die Teilprozesse Risikoidentifikation, (regelmäßige) Risikobeurteilung, Risikonahme und Risikosteuerung, Risikoüberwachung sowie Risikoberichterstattung untergliedert. Dieser Regelprozess ist gruppenübergreifend standardisiert und wird auf allen Ebenen umgesetzt. Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Teilprozesse ist im Risikobericht im Abschnitt „Risikomanagementsystem in der W&W-Gruppe - Risikomanagementprozess“ des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts enthalten.

Eigenmittelausstattung

Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem Abschluss

Die W&W AG erstellt als oberstes Mutterunternehmen den Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Für die Finanzholding-Gruppe besteht keine Pflicht einer Erstellung eines Abschlusses nach Rechnungslegungsvorschriften. Daher wird nachfolgend die aufsichtsrechtliche Bilanz der Finanzholding-Gruppe der Konzernbilanz der W&W AG gegenübergestellt. Die Bilanzen beschränken sich jeweils auf die Darstellung von Eigenmittelbestandteilen.

Gegenüberstellung der Eigenmittelbestandteile der Konzernbilanz und der aufsichtsrechtlichen Bilanz der Finanzholding-Gruppe

	Konzernbilanz	Aufsichtsrechtliche Bilanz	Differenz
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Aktiva			
Finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	6 779	733	-6 046
Finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet (OCI)	32 045	7 702	-24 343
Sonstige Aktiva	1 514	811	-703
Davon immaterielle Vermögenswerte	100	99	-1
Davon latente Steuererstattungsansprüche	826	384	-442
Passiva			
Sonstige Passiva	866	450	-416
Davon latente Steuerschulden	570	292	-278
Nachrangkapital	435	165	-270
Eigenkapital	4 236	3 904	-332
Anteile der W&W-Aktionäre am eingezahlten Kapital	1 486	1 486	-
Anteile der W&W-Aktionäre am erwirtschafteten Kapital	2 725	2 388	-337
Gewinnrücklagen	2 854	1 596	-1 258
Übrige Rücklagen (OCI)	-129	792	921
Zusätzliche (aufsichtsrechtliche) Eigenkapitalbestandteile	-	30	30
Nicht beherrschende Anteile am Eigenkapital	25	-	-25

Die Differenzen zwischen den Bilanzen resultieren im Wesentlichen aus Unterschieden im Konsolidierungskreis und der angewendeten Konsolidierungsmethode. Gegenüber der Finanzholding-Gruppe werden in der Konzernbilanz zusätzlich Versicherungsgesellschaften, strukturierte Gesellschaften sowie Tochterunternehmen, die nicht der Aufsicht der Finanzholding-Gruppe unterliegen, konsolidiert.

Weiterhin erfolgt die Konsolidierung bei der Finanzholding-Gruppe ausschließlich nach der Vollkonsolidierungsmethode nach IFRS 10. In der Konzernbilanz werden Beteiligungsunternehmen neben der Vollkonsolidierungsmethode auch nach der Equity-Methode nach IAS 28 einbezogen.

Die Eigenmittelbestandteile der aufsichtsrechtlichen Bilanz werden nachfolgend erweitert dargestellt und durch Referenzen den Positionen in der Tabelle „Eigenmittelstruktur“ zugeordnet.

Aufgliederung der Eigenmittelbestandteile in der aufsichtsrechtlichen Bilanz

	Aufsichts- rechtliche Bilanz	Referenz zur Position in der Eigenmittel- struktur
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018
Aktiva		
Finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	733	72, 73
Finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet (OCI)	7 702	72, 73
Sonstige Aktiva	811	
Davon immaterielle Vermögenswerte	99	
Davon sonstige immaterielle Vermögenswerte	99	8
Davon latente Steuererstattungsansprüche	384	75
Passiva		
Sonstige Passiva	450	
Davon latente Steuerschulden	292	75
Davon latente Steuerschulden aus immateriellen Vermögenswerten	7	8
Nachrangkapital	165	
Nachrangige Verbindlichkeiten	163	46
Genussrechtskapital	2	
Eigenkapital	3 904	
Anteile der W&W-Aktionäre am eingezahlten Kapital	1 486	
Gezeichnetes Kapital	491	1
Kapitalrücklage	997	1
Eigene Anteile	-2	16
Anteile der W&W-Aktionäre am erwirtschafteten Kapital	2 388	
Gewinnrücklagen	1 596	
Davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag	527	2
Davon Jahresüberschuss/-fehlbetrag	141	
Davon sonstige Gewinnrücklagen	928	3
Übrige Rücklagen (OCI)	792	3
Zusätzliche (aufsichtsrechtliche) Eigenkapitalbestandteile	30	
Anleihe des zusätzlichen Kernkapitals	30	30, 31

Eigenmittelstruktur

Die Eigenmittel der Finanzholding-Gruppe setzen sich wie folgt zusammen:

Eigenmittelstruktur

		Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel	
in Mio €	31.12.2018		
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1 488	26 (1), 27, 28, 29
	Davon: Aktien	1 488	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	543	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	1 596	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	3 627	Summe der Zeilen 1 bis 5a
Hartes Kernkapital (CET1): Regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-10	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-108	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-2	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79

Eigenmittelstruktur

		Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel	
in Mio €		31.12.2018	
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)
20b	Davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	Davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	Davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	-	48 (1)
23	Davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	Davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-120	Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27
29	Hartes Kernkapital (CET1)	3 507	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	30	51, 52
31	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	30	
32	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	85, 86
35	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	30	Summe der Zeilen 30, 33 und 34
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 (b), 58

Eigenmittelstruktur

		Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel	
in Mio €	31.12.2018		
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-	Summe der Zeilen 37 bis 42
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	30	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	3 537	Summe der Zeilen 29 und 44
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	156	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	87, 88
49	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	-	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	156	
Ergänzungskapital (T2): Regulatorische Anpassungen			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-	Summe der Zeilen 52 bis 56
58	Ergänzungskapital (T2)	156	Zeile 51 abzüglich Zeile 57

Eigenmittelstruktur

Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Verweis auf Artikel

in Mio €		31.12.2018	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	3 693	Summe der Zeilen 45 und 58
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	14 351	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,43	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,64	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	25,73	92 (2) (c)
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,465	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	Davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,875	
66	Davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,09	
67	Davon: Systemrisikopuffer	-	
67a	Davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,93	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	66	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	47	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	99	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	159	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	62

Eigenmittelstruktur

		Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel	
in Mio €		31.12.2018	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	–	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	–	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	–	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	484 (5), 486 (4) und (5)

Die Finanzholding-Gruppe wendet die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 473a CRR zur Einführung des IFRS 9 nicht an. Sämtliche Auswirkungen der Einführung von IFRS 9 sind somit vollständig in den Eigenmitteln der Finanzholding-Gruppe berücksichtigt.

Die Eigenmittel der Finanzholding-Gruppe betragen 3 693 Mio €. Sie setzen sich aus 3 507 Mio € hartem Kernkapital, 30 Mio € zusätzlichem Kernkapital und 156 Mio € Ergänzungskapital zusammen.

Merkmale und Bedingungen der begebenen Eigenmittelinstrumente

Die Übersicht der Hauptmerkmale der begebenen Eigenmittelinstrumente findet sich im Anhang dieses Offenlegungsberichts.

Die begebenen Eigenmittelinstrumente werden nach Vertragstypen zusammengefasst. Für jeden Vertragstyp erfolgt die Offenlegung der Bedingungen als Teil dieses Berichts sowie zusätzlich im Internet unter www.ww-ag.com/offenlegungsberichte.

Eigenmittelanforderungen

Die Finanzholding-Gruppe ermittelt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen im Einklang mit den Regularien der CRR.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko wendet die Finanzholding-Gruppe den Kreditrisikostandardansatz (KSA) an. Die Kreditrisikopositionen setzen sich aus bilanziellen, außerbilanziellen, derivativen und nicht-derivativen Geschäften mit Sicherheitennachschüssen (Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte) zusammen. Die Gesamtheit des Kreditrisikos wird über die Anwendung des jeweiligen Risikogewichts sowie unter Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (Aufrechnungsverfahren oder hereingenommene Sicherheiten) ermittelt.

Bei der Finanzholding-Gruppe bestehen weder Verbriefungspositionen noch Vorleistungs- oder Abwicklungsrisiken.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Finanzholding-Gruppe für das Fremdwährungsrisiko die Standardmethode.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko wendet die Finanzholding-Gruppe den Basisindikatoransatz an.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustments, CVA) werden auf Basis der Standardmethode berechnet.

Risikogewichtete Positionsbeträge und Eigenmittelanforderungen

	Risikogewichtete Positionsbeträge	Eigenmittel- anforderungen
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018
Kreditrisiko		
Kreditrisikostandardansatz (KSA)	11 251	901
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	-	-
Öffentliche Stellen	-	-
Internationale Organisationen	-	-
Institute	800	64
Unternehmen	609	49
Mengengeschäft	2 908	233
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	5 286	423
Ausgefallene Risikopositionen	182	15
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	126	10
Gedeckte Schuldverschreibungen	344	28
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	229	18
Sonstige Posten	767	61
Risiko aus Beteiligungswerten	1 493	119
Standardansatz	1 493	119
Marktrisiko		
Standardmethode	537	43
Zinsänderungsrisiko	-	-
Aktienpositionsrisiko	-	-
Fremdwährungsrisiko	537	43
Warenpositionsrisiko	-	-
Operationelles Risiko		
Basisindikatoransatz	1 054	84
Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)		
Standardmethode	16	1
Gesamt	14 351	1 148

Antizyklischer Kapitalpuffer

Die Finanzholding-Gruppe ist zur Vorhaltung eines institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers verpflichtet. Des- sen Quote bildet den gewichteten Durchschnitt der Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers je Land, in dem die Fi- nanzholding-Gruppe wesentliche Risikopositionen hat, ab. Die geografische Verteilung der für den antizyklischen Kapi- talpuffer wesentlichen Risikopositionen ist in folgender Tabelle dargestellt. Gezeigt werden alle Länder mit antizyklischen Kapitalpuffern und einem auszuweisenden Risikopositionswert sowie die fünf größten Länder auf Basis des For- derungsvolumens.

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch	
	Risiko- positionswert (SA)	Risiko- positionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufpositionen im Handelsbuch	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)
	010	020	030	040
	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €
010	Aufschlüsselung nach Ländern			
001	Deutschland	23 186	-	-
002	Tschechien	2 018	-	-
003	Frankreich	508	-	-
004	Österreich	423	-	-
005	Luxemburg	350	-	-
006	Norwegen	288	-	-
007	Niederlande	198	-	-
008	Schweden	99	-	-
009	Großbritannien und Nordirland	72	-	-
010	Sonstige	424	-	-
020	Gesamt	27 566	-	-

Verbriefungsrisikopositionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtung der Eigenmittel- anforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
Risiko- positions- wert (SA)	Risiko- positions- wert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risiko- positionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungs- risikopositionen	Summe		
050	060	070	080	090	100	110	120
31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %	in %
-	-	818	-	-	818	85,75	0,00
-	-	83	-	-	83	8,72	1,00
-	-	5	-	-	5	0,48	0,00
-	-	5	-	-	5	0,56	0,00
-	-	20	-	-	20	2,13	0,00
-	-	2	-	-	2	0,24	2,00
-	-	4	-	-	4	0,39	0,00
-	-	1	-	-	1	0,09	2,00
-	-	2	-	-	2	0,24	1,00
-	-	14	-	-	14	1,40	0,00
-	-	954	-	-	954	100,00	n/a

Zum 31. Dezember 2018 ergibt sich für die Finanzholding-Gruppe eine Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in Höhe von 0,09%.

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

		010
		31.12.2018
010 Gesamtforderungsbetrag	in Mio €	14 351
020 Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	in %	0,09
030 Anforderungen an den institutsspezifischen Kapitalpuffer	in Mio €	13

Kapitalquoten

Die Kapitalquoten der Finanzholding-Gruppe liegen deutlich über den aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindestwerten.

Kapitalquoten

in %	31.12.2018
Harte Kernkapitalquote	24,43
Kernkapitalquote	24,64
Gesamtkapitalquote	25,73

Kapitalmanagement

Die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals der Finanzholding-Gruppe wird im Risikobericht im Abschnitt „Kapitalmanagement in der W&W-Gruppe“ des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts beschrieben.

Leverage Ratio (Verschuldungsquote)

Im Rahmen der CRR wurde neben den risikogewichteten Kapitalquoten die Leverage Ratio als nicht risikobasierte Kennziffer eingeführt. Die Unternehmen sind dazu angehalten, Höhe und Veränderungen der Leverage Ratio sowie die Veränderung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung zu überwachen. Die Quote setzt die Kapitalmessgröße, die dem Kernkapital entspricht, in ein Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße. Diese Messgröße entspricht der Summe der Risikopositionswerte aller bilanziellen, außerbilanziellen, derivativen und nicht-derivativen Geschäften mit Sicherheitennachschüssen. Die Offenlegung der Leverage Ratio erfolgt nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission vom 15. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

CRR-Verschuldungsquote - Offenlegungsbogen

Stichtag	31.12.2018
Name des Unternehmens	Finanzholding-Gruppe
Anwendungsebene	Konsolidierte Ebene

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Anzusetzender Wert
in Mio €		31.12.2018
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	72 039
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	-36 363
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	-9
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	524
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
7	Sonstige Anpassungen	-1 119
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	35 072

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risiko- positionen für die CRR- Verschul- dungsquote
in Mio €		31.12.2018
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	34 366
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabträge)	-108
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	34 258
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	88
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	51
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	139
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	151
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	-
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	151
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1 866
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-1 342
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	524
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

	Risiko- positionen für die CRR- Verschul- dungsquote
in Mio €	31.12.2018
EU-19b (Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße	
20 Kernkapital	3 537
21 Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	35 072
Verschuldungsquote	
22 Verschuldungsquote in %	10,08
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen	
EU-23 Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangs- regelung
EU-24 Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	-

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

	Risiko- positionen für die CRR- Verschul- dungsquote
in Mio €	31.12.2018
EU-1 Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	34 366
EU-2 Risikopositionen im Handelsbuch	-
EU-3 Risikopositionen im Anlagebuch, davon	34 366
EU-4 Gedeckte Schuldverschreibungen	2 800
EU-5 Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	5 173
EU-6 Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	-
EU-7 Institute	1 879
EU-8 Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	14 968
EU-9 Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	6 027
EU-10 Unternehmen	693
EU-11 Ausgefallene Positionen	176
EU-12 Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	2 650

Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten (LRQua, Zeile 2)

Die Leverage Ratio der Finanzholding-Gruppe zum 31. Dezember 2018 beträgt 10,08 (Vj. 9,20) %.

Die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr um 0,88 Prozentpunkte resultiert aus dem Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße um 906 Mio €. Der Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße ist im Wesentlichen auf die Verringerung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) bei der Wüstenrot Bausparkasse AG und bei der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank sowie der Verringerung der Beteiligungspositionen um 126 Mio € bei der W&W Asset Management zurückzuführen.

Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (LRQua, Zeile 1)

Integraler Bestandteil der Bilanzsteuerung der Finanzholding-Gruppe sowie der ihr zugehörigen, nach Bankaufsichtsrecht unterliegenden W&W-Einzelunternehmen ist auch die Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung.

Der Verschuldungsgrad wird auf Basis der aufsichtsrechtlichen Kenngröße Leverage Ratio überwacht. Das Kernkapital bildet dabei den Zähler dieser Kenngröße, die Bilanzsumme als Haupttreiber der Gesamtrisikopositionsmessgröße den Nenner. Das Meldewesen der Wüstenrot Bausparkasse AG quantifiziert die Leverage Ratio auf Basis der regulatorischen Anforderungen. Die Kennziffern werden sowohl retrospektiv als auch planerisch ermittelt. Retrospektiv werden sie im Rahmen der Meldung der Eigenmittelausstattung im Meldewesen erfasst. Planerisch fließen sie bei der Eigenkapitalplanung mit ein.

Für die Leverage Ratio der Finanzholding-Gruppe sowie der dem Bankaufsichtsrecht unterliegenden W&W-Einzelunternehmen ist innerhalb der integrierten Risikostrategie eine interne Zielquote von $\geq 3,1$ % definiert. Die Entwicklung des Verschuldungsgrads wird einschließlich der Einhaltung der internen Zielquote operativ sowohl als Aggregat auf Ebene der Finanzholding-Gruppe als auch auf Ebene der ihr zugehörigen Kreditinstitute im Rahmen der vierteljährlichen ordentlichen Risikoberichterstattung überwacht. Sofern sich hieraus Handlungsbedarfe ergeben, werden diese dem Vorstand der W&W AG zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Risikocontrolling analysiert anlassbezogen mit dem Meldewesen die möglichen Ursachen für einen Rückgang der Kennzahl. Das Treasury wird über die Entwicklungen informiert und erarbeitet ggf. gemeinsam mit dem Meldewesen und dem Risikocontrolling Handlungsmöglichkeiten zur Erhöhung des Kernkapitals oder zur Steuerung der Gesamtrisikopositionsmessgröße, z. B. über die Veräußerung unbelasteter Vermögenswerte. Diese Maßnahmen werden bei Bedarf mit dem Vorstand abgestimmt und anschließend umgesetzt, um die Leverage Ratio auf Zielniveau einzusteuern. Bei sämtlichen bedeutenden geschäftspolitischen Entscheidungen wird zudem der Einfluss auf die Leverage Ratio als Nebenbedingung berücksichtigt.

Risikoarten

Adressrisiko

Risikomanagementziele und -politik

Die Risikomanagementziele und -politik des Adressrisikos werden im Risikobericht im Abschnitt „Adressrisiken“ des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts beschrieben.

Kreditportfolio

Im Folgenden wird das Kreditportfolio der Finanzholding-Gruppe nach Risikopositionsklassen gegliedert dargestellt. Die in den Tabellen enthaltenen Positionen werden nach Rechnungslegungsaufrechnungen (Netting) mit ihren Buchwerten vor Kreditrisikominderung und nach der Berücksichtigung von Wertberichtigungen ausgewiesen. Derivative Finanzinstrumente werden mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen angegeben. Die Ermittlung der Kreditäquivalenzbeträge erfolgt mittels der Marktbewertungsmethode. Im Kreditportfolio sind auch nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen enthalten.

Kreditportfolio

	Gesamtbetrag der Risikopositionen	Durchschnittsbetrag der Risikopositionen im Berichtszeitraum
in Mio €	31.12.2018	
Risikopositionsklasse		
Kreditrisikostandardansatz (KSA)		
Zentralstaaten und Zentralbanken	2 860	3 255
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	935	1 053
Öffentliche Stellen	1 049	1 101
Internationale Organisationen	483	566
Institute	2 018	3 404
Unternehmen	816	877
Mengengeschäft	7 353	7 313
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	15 334	15 219
Ausgefallene Risikopositionen	177	190
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	84	84
Gedeckte Schuldverschreibungen	2 800	2 991
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	572	502
Sonstige Posten	619	760
Gesamt	35 100	37 315

Der Durchschnittsbetrag der Risikopositionen ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Quartale des Jahres 2018.

Kreditportfolio gegliedert nach geographischen Gebieten

			Europa	Übriges Ausland	Gesamt
	Deutschland	Tschechien	Gesamt		
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Risikopositionsklasse					
Kreditrisikostandardansatz (KSA)					
Zentralstaaten und Zentralbanken	368	327	2 860	-	2 860
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	922	2	935	-	935
Öffentliche Stellen	1 009	-	1 049	-	1 049
Internationale Organisationen	-	-	483	-	483
Institute	854	10	2 018	-	2 018
Unternehmen	594	85	816	-	816
Mengengeschäft	6 110	916	7 351	2	7 353
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	14 049	1 263	15 330	4	15 334
Ausgefallene Risikopositionen	146	20	177	-	177
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	20	-	67	17	84
Gedeckte Schuldverschreibungen	1 073	-	2 800	-	2 800
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	500	-	572	-	572
Sonstige Posten	616	3	619	-	619
Gesamt	26 261	2 626	35 077	23	35 100

Das Kreditportfolio der Finanzholding-Gruppe besteht überwiegend aus inländischen Engagements. Es ist in die Regionen Deutschland, Tschechien, Europa und übriges Ausland aufgeteilt. Auf die beiden tschechischen Institute Wüstenrot hypoteční banka a.s. und Wüstenrot stavební spořitelna a.s. entfällt dabei der Großteil des Kreditvolumens in Tschechien.

Kreditportfolio gegliedert nach Branchen

	Finanzbranche	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und Selbstständige	Sonstige	Gesamt
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Risikopositionsklasse						
Kreditrisikostandardansatz (KSA)						
Zentralstaaten und Zentralbanken	265	2 595	-	-	-	2 860
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	-	935	-	-	-	935
Öffentliche Stellen	1 049	-	-	-	-	1 049
Internationale Organisationen	-	483	-	-	-	483
Institute	2 018	-	-	-	-	2 018
Unternehmen	249	-	39	514	14	816
Mengengeschäft	1	-	6 947	405	-	7 353
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	4	-	13 541	1 785	4	15 334
Ausgefallene Risikopositionen	-	-	155	22	-	177
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	28	-	-	56	-	84
Gedeckte Schuldverschreibungen	2 800	-	-	-	-	2 800
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	572	-	-	-	-	572
Sonstige Posten	616	-	-	3	-	619
Gesamt	7 602	4 013	20 682	2 785	18	35 100

Die Aufteilung des Kreditportfolios nach Branchen zeigt, dass Engagements überwiegend gegenüber Privatpersonen und Unternehmen der Finanzbranche bestehen.

Zur Finanzbranche zählen beispielsweise Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Unter den öffentlichen Haushalten werden u. a. Engagements gegenüber der öffentlichen Verwaltung und gegenüber Sozialversicherungsträgern ausgewiesen. Zu den Privatpersonen zählen wirtschaftlich unselbstständige Privatpersonen. Bei den Unternehmen und Selbstständigen werden alle weiteren Branchen dargestellt, die nicht zur Finanzbranche zählen. Unter Sonstige fallen beispielsweise Engagements gegenüber Organisationen ohne Erwerbszweck.

Kreditportfolio gegliedert nach Restlaufzeiten

	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre bis unbefristet	Gesamt
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Risikopositionsklasse				
Kreditrisikostandardansatz (KSA)				
Zentralstaaten und Zentralbanken	540	284	2 036	2 860
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	42	188	705	935
Öffentliche Stellen	-	61	988	1 049
Internationale Organisationen	-	48	435	483
Institute	373	87	1 558	2 018
Unternehmen	212	68	536	816
Mengengeschäft	896	3 789	2 668	7 353
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	755	5 140	9 439	15 334
Ausgefallene Risikopositionen	33	34	110	177
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	84	84
Gedeckte Schuldverschreibungen	102	205	2 493	2 800
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	572	572
Sonstige Posten	616	-	3	619
Gesamt	3 569	9 904	21 627	35 100

Risikovorsorgeverfahren

Definition von „überfällig“ und „notleidend“

Als „überfällig“ eingestuft werden finanzielle Vermögenswerte, wenn eine Tilgungs-, Zins- oder Gebührenzahlung nicht termingerecht geleistet wurde.

„Notleidende“ finanzielle Vermögenswerte sind dadurch gekennzeichnet, dass für diese Wertberichtigungen aufgrund beeinträchtigter Bonität (Stufe 3 einschließlich beeinträchtigte Bonität bei Erwerb oder Ausreichung) vorgenommen wurden. Eine beeinträchtigte Bonität liegt grundsätzlich vor, sofern die aufsichtsrechtliche Definition gemäß Artikel 178 CRR erfüllt ist. Hiernach werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Es wird als unwahrscheinlich erachtet, dass Verbindlichkeiten in voller Höhe beglichen werden, ohne dass auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgegriffen werden muss und/oder
- die Forderung ist mehr als 90 Tage überfällig.

Spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen

Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte ohne Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1), Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2) und Wertberichtigungen für wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte (Stufe 3) sowie Veränderungen der Wertberichtigungen von finanziellen Vermögenswerten, die bereits bei Erwerb oder Ausreichung eine beeinträchtigte Bonität aufwiesen (POCI), werden für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte im Bilanzposten „Risikovorsorge“ erfasst. Für finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet (OCI) erfolgt die Erfassung der Wertberichtigungen bilanziell in den übrigen Rücklagen (OCI).

Bei sämtlichen Wertberichtigungen in der Finanzholding-Gruppe handelt es sich um spezifische Kreditrisikoanpassungen.

Ansatz und Bewertung der Wertberichtigungen sind im Anhang des Konzernabschlusses der W&W AG im Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ dargestellt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen gegliedert nach Branchen

	Notleidende Risikopositionen (wertgemindert)	Bestand Stufen 1 und 2	Bestand Stufe 3 und POCI	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen während des Berichts- zeitraums	Überfällige Risikopositionen (nicht wertgemindert)
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Finanzbranche	-	-5	-	-1	-3	-
Öffentliche Haushalte	-	-1	-	-	-	-
Privatpersonen	225	-75	-76	-3	-7	20
Unternehmen und Selbstständige	5	-1	-	-	-	-
Gesamt	230	-82	-76	-4	-10	20

Notleidende und überfällige Risikopositionen gegliedert nach geographischen Gebieten

	Notleidende Risikopositionen (wertgemindert)	Bestand Stufen 1 und 2	Bestand Stufe 3 und POCI	Bestand Rückstellungen	Überfällige Risikopositionen (nicht wertgemindert)
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Europa	229	-82	-76	-4	20
Davon Deutschland	162	-64	-30	-4	7
Davon Tschechien	55	-13	-44	-	13
Übriges Ausland	1	-	-	-	-
Gesamt	230	-82	-76	-4	20

Im Risikovorsorgespiegel ist die Veränderung der Risikovorsorge innerhalb des Geschäftsjahres 2018 erkennbar.

Entwicklung der Risikovorsorge

	Anfangs- bestand	Zufüh- rung	Auflösung	Verbrauch	Wechsel- kursbe- dingte/ sonstige Verände- rungen	End- bestand	Eingänge auf abge- schrie- bene finanzielle Vermö- gens- werte	Direkt- abschrei- bungen
in Mio €	1.1.2018					31.12.2018		
Wertberichtigungen der Stufen 1 und 2	-64	-37	27	11	-19	-82	-	-
Wertberichtigungen der Stufe 3/ Veränderungen von POCI	-85	-28	25	14	-2	-76	11	-8
Rückstellungen für außerbilanzielle Positionen	-8	-3	3	1	3	-4	-	-
Gesamt	-157	-68	55	26	-18	-162	11	-8

Kreditrisikominderungstechniken

Arten von Sicherheiten

Die risikomindernde Anrechnung von Sicherheiten erfolgt innerhalb der Finanzholding-Gruppe bei der Wüstenrot Bausparkasse AG, der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank, der Wüstenrot hypoteční banka a.s. und der Wüstenrot stavební spořitelna a.s.

Für Kreditrisikominderungszwecke werden bei der Finanzholding-Gruppe im Wesentlichen folgende Sicherheiten berücksichtigt:

- Finanzielle Sicherheiten: Bareinlagen beim kreditgebenden Institut
- Sonstige/physische Sicherheiten: Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien sowie in geringem Umfang Gewerbeimmobilien und verpfändete Kapitallebensversicherungen bei inländischen Versicherern
- Garantien: Verpfändete Guthaben bei Drittinstituten im Inland sowie selbstschuldnerische Bürgschaften von inländischen Kreditinstituten und öffentlichen Haushalten

Art und Umfang der grundpfandrechtlichen Besicherung sowie der zulässigen Ersatz- und Zusatzsicherheiten sind detailliert in den Regelwerken der jeweiligen Institute festgehalten. Sonstige Sicherheiten in Form von verpfändeten Kapitallebensversicherungen werden dabei ausschließlich bei der Wüstenrot Bausparkasse AG risikomindernd berücksichtigt.

Der Schwerpunkt innerhalb der Finanzholding-Gruppe liegt deutlich auf der Hereinnahme von Sicherheiten in Form von Grundpfandrechten auf Wohnimmobilien im Rahmen der privaten Wohnungsbaufinanzierung. Lediglich in geringem Umfang spielen gemischt genutzte Objekte sowie Gewerbeimmobilien eine Rolle. Anderweitige berücksichtigungsfähige Sicherheiten werden lediglich als Ersatz- oder Zusatzsicherheiten bzw. im Zusammenhang mit Derivaten und derivateähnlichen Geschäften (z. B. Wertpapierpensions-/leihegeschäfte) hereingenommen.

Die Sicherheiten in Form von Grundpfandrechten auf Wohn- und Gewerbeimmobilien werden nach Kreditrisikominderung in der Risikopositionsklasse Durch Immobilien besicherte Risikopositionen ausgewiesen.

Die Risikoreduktion durch hereingenommene Sicherheiten erfolgt bei der Finanzholding-Gruppe durchgängig nach der einfachen Methode.

Besicherte Risikopositionswerte im KSA-Kreditportfolio

	Finanzielle Sicherheiten	Sonstige/ physische Sicherheiten	Garantien
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Risikopositionsklasse			
Kreditrisikostandardansatz (KSA)			
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	4	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-
Institute	5	-	-
Unternehmen	85	5	95
Mengengeschäft	2 378	71	18
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	15 334	-
Ausgefallene Risikopositionen	13	1	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-
Gesamt	2 485	15 411	113

Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten

Die Erstbewertung von Sicherheiten erfolgt bei deren Hereinnahme. Sowohl die Wertermittlung als auch die regelmäßige Überprüfung der Wertansätze erfolgt durch die Marktfolgebereiche. Die ermittelten Sicherheitenwerte beinhalten den im Rahmen einer Verwertung voraussichtlich realisierbaren Wert unter Berücksichtigung von pauschalen Abschlägen für Verwertungsrisiken und -kosten. Der Wertansatz einer Sicherheit wird dabei in regelmäßig festgelegten Zeiträumen gemäß den internen Richtlinien aktualisiert. Sofern Erkenntnisse vorliegen, die zu einer negativen Wertbeeinflussung des Sicherungsguts führen können, wird auch außerhalb dieser Zeiträume eine Neubewertung durchgeführt.

Verpfändete Barsicherheiten werden grundsätzlich vollständig als Sicherheit angerechnet. Die Bewertung von Immobiliensicherheiten erfolgt nach den Richtlinien des Pfandbriefgesetzes. In Bezug auf die verwendeten Beleihungsobjekte kommen – abhängig vom Kreditrisiko – vereinfachte Wertermittlungen oder Wertschätzungen durch Gutachter zum Einsatz. Die Wertüberwachung für inländische Immobilien erfolgt über ein regelmäßiges Monitoring auf Basis eigener Marktbeobachtungen und des Einbezugs des Marktschwankungskonzepts des Verbands deutscher Pfandbriefbanken (vdp). Bei den beiden tschechischen Instituten basiert das regelmäßige Monitoring auf den Daten der größten Hypothekenbanken auf dem tschechischen Markt.

Alle Sicherheiten werden bei der Kreditgewährung gemäß den internen Vorgaben bewertet und im jeweiligen Sicherheiten-Management-System erfasst.

Die rechtliche Wirksamkeit der in Deutschland und in Tschechien hereingenommenen Sicherheiten wird über ein laufendes Rechtsmonitoring sichergestellt. Die juristische Durchsetzbarkeit ist durch diese fortlaufende Überprüfung und die Verwendung von Standardverträgen gegeben.

Die Hereinnahme von Sicherheiten im Eigengeschäft erfolgt ausschließlich über die vom Bank-Verlag GmbH gestellten deutschen Rahmenverträge sowie die tschechischen Rahmenverträge jeweils mit dem zugehörigen Besicherungsanhang.

Arten von Garantiegebern und Kreditderivategegenparteien

Bei den risikomindernd berücksichtigten Garantiegebern handelt es sich ausschließlich um inländische Kreditinstitute sowie öffentliche Haushalte in Form von Staaten, Ländern und Gemeinden. Geschäfte in Form von Kreditderivaten bestehen nicht.

Bilanzielles und außerbilanzielles Netting

Die Wüstenrot Bausparkasse AG und die Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank nutzen neben der Hereinnahme von Sicherheiten auch Aufrechnungsvereinbarungen (Derivate-Netting) zur Kreditrisikominderung. Dazu werden ausschließlich deutsche Rahmenverträge mit dem zugehörigen Besicherungsanhang abgeschlossen. Die Verfahren zu Abschluss und Verwaltung dieser Verträge sind in den internen Regularien beider Institute festgelegt. Die rechtliche Wirksamkeit und juristische Durchsetzbarkeit dieser Vereinbarungen wird dabei entsprechend der aufsichtsrechtlichen Anforderungen laufend geprüft. In diesem Zusammenhang werden auch die mit der Beendigung der Besicherung verbundenen Risiken kontinuierlich überwacht.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen

Aus der Hereinnahme von Sicherheiten in Form von überwiegend eigengenutzten Wohnimmobilien resultieren keine wesentlichen Konzentrationsrisiken. Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG wird die geographische Verteilung der Beleihungsobjekte dabei regelmäßig ausgewertet und gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (BA) analysiert.

Hereingenommene Barsicherheiten bzw. verpfändete Bareinlagen bei Drittinstituten werden beim kreditgebenden Institut hinterlegt und unterliegen keinen Konzentrationsrisiken.

Im Eigengeschäft unterliegen sowohl Forderungen als auch Sicherheiten der geschäftsfeldbezogenen Liniensystematik.

Ratingsystem im KSA

Verwendung von Ratingagenturen

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko im KSA werden grundsätzlich für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken und Institute externe Bonitätsbeurteilungen der Ratingagentur Standard & Poor's verwendet. Bei den beiden tschechischen Instituten Wüstenrot hypoteční banka a.s. und Wüstenrot stavební spořitelna a.s. finden für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken und Institute die Bonitätsbeurteilungen von Moody's Verwendung. Es gab keine Änderungen zum Vorjahr.

Übertragung von Bonitätsbeurteilungen

Die Übertragung der externen Bonitätsbeurteilungen dieser zugelassenen Ratingagenturen auf die Forderungen der Finanzholding-Gruppe erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Artikel 135 bis 141 CRR. Sofern kein zugelassenes und verwendungsfähiges externes Rating für den Kontrahenten vorliegt, wird das aufsichtsrechtlich vorgegebene Risikogewicht verwendet.

Zuordnung der Risikopositionswerte zu Bonitätsstufen

Die KSA-Positionswerte der Finanzholding-Gruppe gliedern sich nach Risikogewichten vor und nach der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken folgendermaßen:

Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken gegliedert nach Risikogewichten

	0 %	2 %	4 %	10 %	20 %	35 %
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung						
Kreditrisikostandardansatz (KSA)						
Zentralstaaten und Zentralbanken	2 850	-	10	-	-	-
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	933	-	-	-	2	-
Öffentliche Stellen	1 049	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	483	-	-	-	-	-
Institute	-	60	-	-	632	-
Unternehmen	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	-	15 217
Ausgefallene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	2 161	639	-
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-
Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-
Gesamt	5 315	60	10	2 161	1 273	15 217
Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung						
Kreditrisikostandardansatz (KSA)						
Zentralstaaten und Zentralbanken	5 414	-	10	-	-	-
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	935	-	-	-	2	-
Öffentliche Stellen	1 049	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	483	-	-	-	-	-
Institute	-	60	-	-	661	-
Unternehmen	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	-	15 217
Ausgefallene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	2 161	639	-
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-
Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-
Gesamt	7 881	60	10	2 161	1 302	15 217

	50 %	70 %	75 %	100 %	150 %	250 %	370 %	1 250 %	Kapitalabzug	Sonstige
	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 326	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	816	-	-	-	-	-	-	-
-	-	7 353	-	-	-	-	-	-	-	-
117	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	126	51	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	84	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	572
-	-	-	1 376	-	47	-	-	-	-	-
-	-	-	520	99	-	-	-	-	-	-
1 443	-	7 353	2 838	234	47	-	-	-	-	572
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 336	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	60	-	631	-	-	-	-	-	-	-
-	-	4 887	-	-	-	-	-	-	-	-
117	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	125	38	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	84	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	572
-	-	-	1 376	-	47	-	-	-	-	-
-	-	-	520	-	99	-	-	-	-	-
1 453	60	4 887	2 652	122	146	-	-	-	-	572

Gegenparteiausfallrisiko

Derivative Adressrisikopositionen entstehen bei der Finanzholding-Gruppe überwiegend aus Zinsswaps, die zu Sicherungszwecken abgeschlossen werden.

Derivative Adressrisikopositionen sind bei folgenden gruppenangehörigen Unternehmen im Bestand:

Derivatebestand nach Gesellschaften

	Nominalvolumen
in Mio €	31.12.2018
Gesellschaft	
Wüstenrot & Württembergische AG	108
Wüstenrot Bausparkasse AG	11 402
Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank	1 076
Wüstenrot hypoteční banka a.s.	6
Gesamt	12 592

Die qualitativen Angaben zum Gegenparteiausfallrisiko werden aufgrund von Wesentlichkeit auf Basis des bedeutenden Tochterunternehmens Wüstenrot Bausparkasse AG dargestellt, da das Derivatevolumen der Gesellschaft einen Anteil von 91 Prozent in der Finanzholding-Gruppe ausmacht.

Methode und Obergrenzen

Für jeden Kontrahenten im Derivategeschäft erfolgt eine individuelle bonitätsabhängige Limitierung im Rahmen der ungedeckten Anlagelinien. Dementsprechend unterliegen die direkten Engagements der Wüstenrot Bausparkasse AG einer fortlaufenden Überwachung. Der Abschluss von Geschäften setzt voraus, dass ungedeckte Linien auf Einzelpartnerebene eingeräumt wurden. Diese Linien basieren auf detaillierten Bonitätsanalysen, in die unter anderem das jeweilige interne Rating, die Größenklasse nach Bilanzsumme und die Risikoklasseneinteilung gemäß internem Rating des Geschäftspartners einfließen. Diese Anlagelinien-Limite sowie deren Auslastung werden täglich überwacht.

Basierend auf den Berechnungen des internen Risikotragfähigkeitsmodells wird das zur Verfügung stehende Risikokapital alloziert und es werden entsprechende Limite abgeleitet.

Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven

Aufrechnungsvereinbarungen zur Reduktion des Gegenparteiausfallrisikos bei den derivativen Positionen werden innerhalb der Finanzholding-Gruppe lediglich bei der Wüstenrot Bausparkasse AG und der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank angewendet. Zusätzlich nutzen beide Institute als einzige gruppenangehörige Unternehmen die Kreditrisikominderung durch erhaltene Sicherheiten im Derivategeschäft.

Bei derivativen Geschäften werden neben der allgemeinen Bonitätsbeurteilung des Kontrahenten Bonitätsrisiken über ein Credit Valuation Adjustment (CVA) berücksichtigt.

Korrelationsrisiken

Korrelationsrisiken werden im Rahmen des Kreditportfoliomanagements und der Messung des Gegenparteiausfallrisikos berücksichtigt. Die zentrale Credit-Steuerung setzt u. a. eine gruppenübergreifende und -einheitliche Risikolinien-systematik ein, mit der die Einhaltung des Limits für das Adress- und Credit-Spread-Risiko im Eigengeschäft überwacht wird und mit der gleichzeitig Risikokonzentrationen in den einzelnen Portfolios gemessen und gesteuert werden.

Erforderlicher Sicherheitenbetrag bei Bonitätsherabstufung

Die Besicherung von außerbörslichen bilateralen Finanzderivaten richtet sich nach dem Vertragsstand mit dem jeweiligen Kontrahenten. Auf Grundlage des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte und dem korrespondierenden Besicherungsanhang wird die Besicherung geregelt. Es können individuelle Schwellenwerte bzw. Mindesttransfersummen vereinbart werden, die den Einstieg in den Besicherungsaustausch quantifizieren. Nach dem seit März 2017 für Neugeschäfte und teilweise auch rückwirkend für Altgeschäfte geltenden neuen Besicherungsanhang beträgt die maximale Höhe für diese Mindesttransfersumme 0,5 Mio €. Der früher geltende Besicherungsanhang beinhaltet keine Maximalgrenze. Die nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) zentral zu clearingenden Geschäfte – für die Finanzholding-Gruppe sind dies Zinsswaps – sind auf eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (central counterparty, CCP) zu übertragen. Die CCP ermittelt die Sicherheitsleistungen unabhängig vom Rating.

Quantitative Angaben zum Gegenparteiausfallrisiko

Bei der Finanzholding-Gruppe bestehen aus dem Derivatebestand Kontrahentenausfallrisikopositionen in Höhe von 140 Mio €.

Zur Ermittlung der Kontrahentenausfallrisiken wird in der Finanzholding-Gruppe die Marktbewertungsmethode verwendet. Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG und der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank erfolgt die Abwicklung des Derivategeschäfts hauptsächlich über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei.

Die Veränderung der Kontrahentenausfallrisiken durch die Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken stellt sich folgendermaßen dar:

Positive Wiederbeschaffungswerte

	Positive Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten	Aufrechnungsmöglichkeiten	Anrechenbare Sicherheiten	Positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Zinsbezogene Kontrakte	150	120	5	25

Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

Bilanzielle Behandlung und Bewertung

Die von den gruppenangehörigen Unternehmen gehaltenen Beteiligungen im Anlagebuch stellen sowohl strategische Beteiligungen als auch Beteiligungen, die der reinen Gewinnerzielungsabsicht dienen, dar.

Die nachfolgend ausgewiesenen Beteiligungspositionen entsprechen der Zuordnung zur Risikopositionsklasse Beteiligungsrisikopositionen und werden mit ihrem Buchwert angegeben. Da für die Finanzholding-Gruppe als Rechnungslegungsrahmen die Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angewendet werden, entspricht der Buchwert dem beizulegenden Zeitwert.

Beteiligungen im Anlagebuch

in Mio €	Buchwert/ beizulegender Zeitwert	Börsenwert
	31.12.2018	31.12.2018
Institute	25	-
Nicht börsengehandelte Positionen	25	n/a
Finanzinstitute	5	-
Nicht börsengehandelte Positionen	5	n/a
Anbieter von Nebendienstleistungen	2	-
Nicht börsengehandelte Positionen	2	n/a
Versicherungsunternehmen	1 180	-
Nicht börsengehandelte Positionen	1 180	n/a
Sonstige Unternehmen	796	-
Nicht börsengehandelte Positionen aus privatem Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios	44	n/a
Sonstige nicht börsengehandelte Positionen	752	n/a

Die Beteiligungen sind als „Finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ beziehungsweise „Finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet (OCI)“ klassifiziert. Die Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte einschließlich wichtiger Annahmen und etwaige wesentliche Änderungen der Verfahren werden im Anhang des Konzernabschlusses im W&W-Geschäftsbericht in den Abschnitten „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ sowie „Verwendung von Ermessensentscheidungen und Schätzungen“ dargestellt.

Aufsichtsrechtliche Behandlung

Zum 31. Dezember 2018 lagen in der Finanzholding-Gruppe die folgenden Ergebnisse aus Beteiligungen im Anlagebuch vor:

Ergebnisse aus Beteiligungen im Anlagebuch

in Mio €	Kumulierter realisierter Gewinn/Verlust aus Verkäufen und Liquidationen im Berichtszeitraum	Nicht realisierte Gewinne und Verluste	
		Gesamt	Davon in das harte Kernkapital einbezogene Beträge
	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Gesamt	-	795	855

Marktrisiko

Risikomanagementziele und -politik

Die Risikomanagementziele und -politik des Marktrisikos werden im Risikobericht im Abschnitt „Marktpreisrisiken“ des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts beschrieben.

Aufsichtsrechtliche Behandlung

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Finanzholding-Gruppe für das Fremdwährungsrisiko die Standardmethode.

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Das Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen ergibt sich aus dem Risiko der Wertänderung der zins-tragenden Positionen im Anlagebuch aufgrund von Veränderungen der absoluten Höhe und Struktur sowie der Volatilität der Zinskurve.

Zinsrisiken im Anlagebuch von Kreditinstituten der Finanzholding-Gruppe liegen vor allem bei der Wüstenrot Bausparkasse AG vor. Hinsichtlich der bei dieser im Kundenkreditgeschäft zu treffenden Annahmen werden im Allgemeinen Kündigungs- und Sondertilgungsrechte im außerkollektiven Kundenkreditgeschäft entsprechend empirischer Erhebungen modelliert. Außerkollektive Kundeneinlagen mit unbestimmter Zinsbindung werden über Replikationsmodelle abgebildet, deren zugrunde liegende Annahmen regelmäßig überprüft werden. Die aus den kollektiven Kundenbeständen (Bauspareinlagen und Bauspardarlehen) resultierende Zinspositionierung hängt aufgrund der Wahlrechte der Bausparer vom aktuellen Zinsniveau und der erwarteten Zinsentwicklung ab. Diese Zusammenhänge werden in der baupar-technischen Simulation auf Basis verschiedener Szenarien und der sich daraus ergebenden zukünftigen Zinsentwicklungen modelliert. Das sich hieraus ergebende Marktpreisrisiko auf Gesamtbankebene (integriertes internes Value-at-Risk-Modell) sowie die Auslastung des aufsichtsrechtlichen Zinsschocks (+/- 200 Basispunkte) werden auf Ebene der Wüstenrot Bausparkasse AG mindestens monatlich gemessen.

Bei einer durch die Aufsicht vorgegebenen Ad-hoc-Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte (bp) würden sich folgende Wertveränderungen im Zinsbuch der Kreditinstitute der Finanzholding-Gruppe ergeben:

Wertveränderung des Zinsbuchs

	Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch	
	Änderung des ökonomischen Wertes	
	Zinsschock + 200 bp	Zinsschock - 200 bp
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018
Währung Euro		
Wüstenrot Bausparkasse AG	356	-156
Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank	13	-1
Währung Tschechische Krone		
Wüstenrot stavební spořitelna a.s.	-11	15
Wüstenrot hypoteční banka a.s.	-8	8

Die für die Währung Tschechische Krone angegebenen Beträge sind in Euro umgerechnet.

Operationelles Risiko

Risikomanagementziele und -politik

Die Risikomanagementziele und -politik des operationellen Risikos werden im Risikobericht im Abschnitt „Operationelle Risiken“ des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts beschrieben.

Aufsichtsrechtliche Behandlung

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwendet die Finanzholding-Gruppe den Basisindikatoransatz.

Liquiditätsrisiko

Risikomanagementziele und -politik

Die Risikomanagementziele und -politik des Liquiditätsrisikos werden im Risikobericht im Abschnitt „Liquiditätsrisiken“ des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts beschrieben.

Aufsichtsrechtliche Behandlung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Informationen zu den Kennzahlen Liquiditätspuffer, Gesamte Nettomittelabflüsse und Liquiditätsdeckungsquote (%) jeweils als einfache Durchschnittswerte der Erhebungen am Monatsende über die zwölf Monate vor dem Ende eines jeden Quartals berechnet. Für die Berechnung dieser Kennziffern werden die Anbieter von Nebendienstleistungen (W&W Informatik GmbH, W&W Service GmbH) nicht berücksichtigt.

Liquiditätskennziffern

in Mio €				
Quartal endet am	31.03.2018	30.06.2018	30.09.2018	31.12.2018
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12
	BEREINIGTER GESAMTWERT			
Liquiditätspuffer	3 368	3 403	3 439	3 477
Gesamte Nettomittelabflüsse	837	790	740	710
Liquiditätsdeckungsquote (%)	406,8	437,2	474,2	496,8

Die gesetzliche Mindestquote der LCR wird deutlich eingehalten. Maßgeblich wird die Kennzahl auf Ebene der Finanzholding-Gruppe durch die Wüstenrot Bausparkasse AG beeinflusst. Durch das stabile Bausparkollektiv, das größtenteils nicht im LCR-Betrachtungszeitraum abfließt, sind die Nettomittelabflüsse relativ gering. Die Quote ist branchentypisch deutlich über der geforderten Mindestquote von 100 Prozent.

Die Abhängigkeit von einzelnen Refinanzierungsquellen könnte in Stressszenarien zu Liquiditätsengpässen führen. Daher werden Konzentrationen von Finanzierungs- und Liquiditätsquellen kontinuierlich mit Fokus auf die zehn größten Kontrahenten überwacht. Über eine angemessene Diversifikation der Kontrahenten werden Konzentrationen vermieden.

Zu diesen zehn größten Kontrahenten zählen Notenbanken diverser europäischer Staaten.

Derivate unterliegen grundsätzlich der Besicherungspflicht. Die Sicherheitenstellung erfolgt mittels Barmittel. Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf Derivate werden anhand des historischen Rückschauansatzes ermittelt und als Abfluss in der Liquiditätsdeckungsquote berücksichtigt.

Entsprechend der Nettomittelabflüsse berücksichtigt die Finanzholding-Gruppe hochliquide Aktiva in Euro und in tschechischen Kronen. Die Währungsverteilung wird laufend überwacht.

Liquiditätsrisiken werden primär in Eigenverantwortung der Einzelunternehmen gesteuert. Unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitseinstufungen der Einzelunternehmen sind ergänzend auf Gruppenebene risikoadäquate Risikocontrolling-/Steuerungsinstrumente eingerichtet.

Über das Liquiditätsrisikocontrolling auf Gruppenebene wird eine konsolidierte Sicht auf die Liquiditätssituation der unmittelbar einbezogenen Einzelunternehmen sowie Transparenz über konzerninterne Verflechtungen erreicht.

Zur gruppenweiten Liquiditätssteuerung und -überwachung ist das Group Liquidity Committee etabliert. Es ist für die übergreifende Liquiditätssteuerung zuständig und arbeitet Empfehlungen für die Sitzungen der Vorstandsgremien sowie für das Group Board Risk aus.

Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Sämtliche Angaben zu belasteten und unbelasteten Vermögenwerten sind in Übereinstimmung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission vom 4. September 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte als Mediane angegeben. Diese müssen rollierende Quartalswerte der vorangegangenen zwölf Monate sein und sind durch Interpolation zu ermitteln.

Meldebogen A - Belastete und unbelastete Vermögenswerte

	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
	010	040	060	090
in Mio €	Median 2018	Median 2018	Median 2018	Median 2018
010 Vermögenswerte des meldenden Instituts	6 251	n/a	30 739	n/a
030 Eigenkapitalinstrumente	178	n/a	1 179	n/a
040 Schuldverschreibungen	1 145	1 173	4 371	4 149
050 Davon: gedeckte Schuldverschreibungen	52	52	612	631
060 Davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-	-	-
070 Davon: von Staaten begeben	1 083	1 112	2 042	1 848
080 Davon: von Finanzunternehmen begeben	57	57	2 211	2 259
090 Davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-	22	22
120 Sonstige Vermögenswerte	4 869	n/a	25 585	n/a

Meldebogen B - Entgegengenommene Sicherheiten

	Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	Unbelastet Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen
	010	040
in Mio €	Median 2018	Median 2018
130 Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	-	140
140 Jederzeit kündbare Darlehen	-	-
150 Eigenkapitalinstrumente	-	-
160 Schuldverschreibungen	-	140
170 Davon: gedeckte Schuldverschreibungen	-	-
180 Davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-
190 Davon: von Staaten begeben	-	-
200 Davon: von Finanzunternehmen begeben	-	140
210 Davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-
220 Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	-	-
230 Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	-	-
240 Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	-	2
241 Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere	n/a	-
250 Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	6 251	n/a

Meldebogen C - Belastungsquellen

	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
	010	030
in Mio €	Median 2018	Median 2018
010 Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	3 708	3 877

Meldebogen D – Erklärende Angaben

Unterschiede der aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreise

In dem für die Angaben der Vermögenswertbelastung maßgeblichen Konsolidierungskreis sind im Unterschied zu dem Konsolidierungskreis, der bei der Anwendung der in Teil 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmten Liquiditätsanforderungen herangezogen wird, die beiden Nebendienstleister W&W Informatik GmbH und W&W Service GmbH enthalten.

Herangezogener Risikopositionswert und Ableitung der Mediane

Die in den Meldebögen A bis C angegebenen Werte setzen sich aus den Quartalswerten der vorangegangenen zwölf Monate zusammen. Der Medianwert wurde durch Interpolation ermittelt.

Hauptbelastungsquellen

Ein Vermögenswert gilt als belastet, wenn dieser verpfändet oder als Sicherheit im Rahmen einer Transaktion verwendet wird, ohne dass das Institut frei über den Vermögenswert verfügen bzw. diesen ungehindert zurückziehen kann. Belastet ist der Vermögenswert, wenn ein Widerruf nicht ohne Zustimmung des Kontrahenten möglich ist bzw. nicht durch andere Vermögenswerte ersetzt werden kann und somit ein Kontrollverlust über den belasteten Vermögenswert besteht.

Die Hauptursachen für die Belastung von Vermögenswerten sind:

- Einstellung von Kreditforderungen und Wertpapieren in den Deckungsstock bei der Pfandbriefausgabe
- Sicherheitsvereinbarungen gegenüber CCP und Clearingsystemen
- Sicherheitsvereinbarungen im Rahmen des Derivategeschäfts
- Sicherungsvermögen der W&W AG
- Wertpapierpensionsgeschäfte

Weiterhin können Vermögenswerte bedingt belastet sein, wenn Nachschussverpflichtungen bestehen, die sich aus vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen ergeben.

Die Besicherung der erhaltenen/gestellten Wertpapiere und Barsicherheiten erfolgt auf der Grundlage von marktüblichen Rahmenverträgen im Rahmen von Derivate- und Wertpapierpensionsgeschäften. Bei den Kontrahenten handelt es sich in diesen Fällen um Kreditinstitute. Die Laufzeit der Besicherung richtet sich nach dem jeweiligen Underlying der Transaktion.

Für die Emission von Pfandbriefen bei der Wüstenrot Bausparkasse AG werden Kreditforderungen und Wertpapiere in den Deckungsstock eingestellt.

Struktur der Belastung innerhalb der Finanzholding-Gruppe

Im Berichtszeitraum gab es keine Belastungssachverhalte innerhalb der Finanzholding-Gruppe.

Übersicherungen

Eine Übersicherung im Rahmen der Sicherheitenstellung resultiert bei der Finanzholding-Gruppe im Wesentlichen aus der Einstellung von Kreditforderungen und Wertpapieren in die Deckungsstöcke der Wüstenrot Bausparkasse AG und der Wüstenrot hypoteční banka a.s. Bei der sonstigen Sicherheitenstellung werden marktübliche Überdeckungsbeträge vereinbart.

Belastungen in Fremdwährung

Unter den belasteten Vermögenswerten sind bei der Wüstenrot hypoteční banka a.s. in tschechischen Kronen (CZK) notierte Vermögenswerte enthalten. Dabei handelt es sich um Kreditforderungen im Deckungsstock im Rahmen der Pfandbriefausgabe.

Nicht zur Belastung verfügbare Vermögenswerte

Bei den unbelasteten sonstigen Vermögenswerten mit einem Medianwert in Höhe von 25 585 Mio € ist bei Vermögenswerten in Höhe von 3 086 Mio € eine Belastung im normalen Geschäftsablauf nicht möglich. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine zu Veräußerungszwecken gehaltene Gesellschaft, Steuererstattungs- und latente Steueransprüche sowie materielle und sonstige immaterielle Vermögenswerte.

Vergütungspolitik

Die Offenlegung zur Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR der W&W AG für die Finanzholding-Gruppe erfolgt in einem separaten Offenlegungsbericht, welcher unter www.ww-ag.com/publikationen veröffentlicht ist.

Wüstenrot Bausparkasse AG

Teiloffenlegungsbericht

Einführung

Wüstenrot ist die erste und damit älteste Bausparkasse in Deutschland. Ihre Anfänge gehen auf das Jahr 1921 zurück. Durch die Erfindung des Bausparens hat die Wüstenrot Bausparkasse AG im Eigenheimbau der Idee von der Hilfe zur Selbsthilfe in wirtschaftlich schwieriger Zeit zum Durchbruch verholfen und ist dem Vorsorgegedanken auch heute noch verpflichtet. Sie hat seit ihrer Gründung Millionen von Menschen als bewährter Partner die eigenen vier Wände mitfinanziert. Wüstenrot ist heute die zweitgrößte deutsche Bausparkasse. Sie bietet in erster Linie Bausparverträge und Baufinanzierungen an.

Der Sitz der Wüstenrot Bausparkasse AG ist Ludwigsburg, ihr Kernmarkt ist Deutschland. In Luxemburg unterhält sie eine Zweigniederlassung.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG wird als bedeutendes Tochterunternehmen innerhalb der Finanzholding-Gruppe klassifiziert. Sie ist damit verpflichtet, auf Einzelbasis unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) als geltenden Rechnungslegungsrahmen einen Teiloffenlegungsbericht nach den Vorschriften des Artikels 13 in Verbindung mit Teil 8 der CRR zu erstellen.

Eigenmittelausstattung

Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem Abschluss

Die Wüstenrot Bausparkasse AG erstellt einen handelsrechtlichen Abschluss unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV). Die nachfolgend dargestellte Bilanz beschränkt sich auf die Darstellung der Eigenmittelbestandteile. Diese werden durch Referenzen den Positionen in der Tabelle „Eigenmittelstruktur“ zugeordnet.

Aufgliederung der Eigenmittelbestandteile in der handelsrechtlichen Bilanz

	Handels- rechtliche Bilanz	Referenz zur Position in der Eigenmittel- struktur
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018
Aktiva		
Immaterielle Anlagewerte	–	8
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	1	15
Passiva		
Nachrangige Verbindlichkeiten	194	30, 32, 46
Fonds für allgemeine Bankrisiken	288	3a
Eigenkapital	800	
Gezeichnetes Kapital	171	1
Kapitalrücklage	511	1
Gewinnrücklagen	35	2
Bilanzgewinn	83	2

Eigenmittelstruktur

Die Eigenmittel der Wüstenrot Bausparkasse AG setzen sich wie folgt zusammen:

Eigenmittelstruktur

	31.12.2018	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
in Mio €		
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen		
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	664	26 (1), 27, 28, 29
Davon: Aktien	664	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2 Einbehaltene Gewinne	84	26 (1) (c)
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	–	26 (1)
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	254	26 (1) (f)
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	–	486 (2)
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	–	84

Eigenmittelstruktur

		Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel	
in Mio €	31.12.2018		
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1 002	Summe der Zeilen 1 bis 5a
Hartes Kernkapital (CET1): Regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-1	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-53	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-1	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)
20b	Davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	Davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	Davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	-	48 (1)
23	Davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		

Eigenmittelstruktur

		Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel	
in Mio €		31.12.2018	
25	Davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-55	Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22, zuzüglich Zeilen 25a bis 27
29	Hartes Kernkapital (CET1)	947	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	30	51, 52
31	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	30	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	85, 86
35	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	30	Summe der Zeilen 30, 33 und 34
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-	Summe der Zeilen 37 bis 42
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	30	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	977	Summe der Zeilen 29 und 44

Eigenmittelstruktur

Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Verweis auf Artikel

in Mio €		31.12.2018	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	150	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	87, 88
49	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	-	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	150	
Ergänzungskapital (T2): Regulatorische Anpassungen			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-	Summe der Zeilen 52 bis 56
58	Ergänzungskapital (T2)	150	Zeile 51 abzüglich Zeile 57
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1 127	Summe der Zeilen 45 und 58
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	5 970	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,86	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,36	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,87	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,3757	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	Davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,875	
66	Davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0007	
67	Davon: Systemrisikopuffer	-	

Eigenmittelstruktur

		Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel	
in Mio €		31.12.2018	
67a	Davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,36	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	-	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	6	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	29	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (5), 486 (4) und (5)

Die Eigenmittel der Wüstenrot Bausparkasse AG betragen 1 127 Mio €. Sie setzen sich aus 947 Mio € hartem Kernkapital, 30 Mio € zusätzlichem Kernkapital und 150 Mio € Ergänzungskapital zusammen.

Merkmale und Bedingungen der begebenen Eigenmittelinstrumente

Die Übersicht der Hauptmerkmale der begebenen Eigenmittelinstrumente befindet sich im Anhang dieses Offenlegungsberichts.

Die begebenen Eigenmittelinstrumente werden nach Vertragstypen zusammengefasst. Für jeden Vertragstyp erfolgt die Offenlegung der Bedingungen als Teil dieses Berichts sowie zusätzlich im Internet unter www.ww-ag.com/offenlegungsberichte.

Eigenmittelanforderungen

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ermittelt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen im Einklang mit den Regularien der CRR.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko wendet die Wüstenrot Bausparkasse AG für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Mengengeschäft den auf internen Einstufungen basierenden Ansatz (Internal Ratings Based Approach, IRBA) an. Für Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Institute wird der Basis-IRBA und für das Mengengeschäft der fortgeschrittene IRBA verwendet. Positionen in unbedeutenden Geschäftsfeldern sowie dauerhaft von der Anwendung des IRBA ausgenommene Risikopositionen verbleiben im Kreditrisikostandardansatz (KSA). Die Kreditrisikopositionen setzen sich aus bilanziellen, außerbilanziellen, derivativen und nicht-derivativen Geschäften mit Sicherheitennachschüssen (Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte) zusammen. Die Gesamtheit des Kreditrisikos wird über die Anwendung des jeweiligen Risikogewichts sowie unter Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (Aufrechnungsverfahren oder hereingenommene Sicherheiten) ermittelt.

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG bestehen weder Verbriefungspositionen noch Vorleistungs- oder Abwicklungsrisiken.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Wüstenrot Bausparkasse AG für das Fremdwährungsrisiko die Standardmethode.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko wendet die Wüstenrot Bausparkasse AG den Standardansatz an.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustments, CVA) werden auf Basis der Standardmethode berechnet.

Risikogewichtete Positionsbeträge und Eigenmittelanforderungen

	Risikogewichtete Positionsbeträge	Eigenmittel- anforderungen
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018
Kreditrisiko		
Kreditrisikostandardansatz (KSA)	490	39
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	-	-
Öffentliche Stellen	-	-
Institute	1	-
Unternehmen	144	12
Mengengeschäft	253	20
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	80	6
Ausgefallene Risikopositionen	12	1
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-
Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRBA)	4 814	385
Zentralstaaten und Zentralbanken	327	26
Institute	1 079	86
Mengengeschäft	3 195	256
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	2 700	216
Andere Risikopositionen im Mengengeschäft	495	40
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	213	17
Marktrisiko		
Standardmethode	-	-
Zinsänderungsrisiko	-	-
Aktienpositionsrisiko	-	-
Fremdwährungsrisiko	-	-
Warenpositionsrisiko	-	-
Operationelles Risiko		
Standardansatz	652	52
Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)		
Standardmethode	14	1
Gesamt	5 970	477

Antizyklischer Kapitalpuffer

Die Wüstenrot Bausparkasse AG muss einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorhalten. Dessen Quote bildet den gewichteten Durchschnitt der Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers je Land, in dem die Wüstenrot Bausparkasse AG wesentliche Risikopositionen hat, ab. Die geografische Verteilung der für den antizyklischen Kapitalpuffer wesentlichen Risikopositionen ist in folgender Tabelle dargestellt. Gezeigt werden alle Länder mit antizyklischen Kapitalpuffern und einem auszuweisenden Positionswert sowie die fünf größten Länder auf Basis des Forderungsvolumens.

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch	
	Risiko- positions- wert (SA)	Risiko- positions- wert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen im Handelsbuch	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)
	010	020	030	040
	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €
010	Aufschlüsselung nach Ländern			
001	Deutschland	401	19 571	-
002	Luxemburg	285	-	-
003	Österreich	73	4	-
004	Niederlande	26	2	-
005	Frankreich	5	3	-
006	Großbritannien und Nordirland	-	3	-
007	Schweden	-	1	-
008	Norwegen	-	1	-
009	Sonstige	1	16	-
020	Gesamt	791	19 601	-

Verbriefungsrisikopositionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
Risiko-positions-wert (SA)	Risiko-positions-wert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko-positions- positionen	Davon: Risiko- positionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungs- risikopositionen	Summe		
050	060	070	080	090	100	110	120
31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %	in %
-	-	274	-	-	291	93,25	0,00
-	-	18	-	-	18	5,69	0,00
-	-	-	-	-	-	0,03	0,00
-	-	2	-	-	2	0,68	0,00
-	-	1	-	-	1	0,14	0,00
-	-	-	-	-	-	0,06	1,00
-	-	-	-	-	-	0,00	2,00
-	-	-	-	-	-	0,00	2,00
-	-	-	-	-	-	0,15	0,00
-	-	295	-	-	312	100,00	n/a

Für die Wüstenrot Bausparkasse AG ergibt sich zum 31. Dezember 2018 ein antizyklischer Kapitalpuffer in Höhe von 0,0007%.

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

		010
		31.12.2018
010	Gesamtforderungsbetrag	5 970
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0007
030	Anforderungen an den institutsspezifischen Kapitalpuffer	0

Kapitalquoten

Die Kapitalquoten der Wüstenrot Bausparkasse AG liegen deutlich über den aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindestwerten.

Kapitalquoten

in %	31.12.2018
Harte Kernkapitalquote	15,86
Kernkapitalquote	16,36
Gesamtkapitalquote	18,87

Kapitalmanagement

Die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals der Wüstenrot Bausparkasse AG wird im Chancen- und Risikobericht des Lageberichts der Wüstenrot Bausparkasse AG beschrieben.

Leverage Ratio (Verschuldungsquote)

Im Rahmen der CRR wurde neben den risikogewichteten Kapitalquoten die Leverage Ratio als nicht risikobasierte Kennziffer eingeführt. Die Unternehmen sind dazu angehalten, Höhe und Veränderungen der Leverage Ratio sowie die Veränderung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung zu überwachen. Die Quote setzt die Kapitalmessgröße, die dem Kernkapital entspricht, in ein Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße. Diese Messgröße entspricht der Summe der Risikopositionswerte aller bilanziellen, außerbilanziellen, derivativen und nicht-derivativen Geschäften mit Sicherheitennachschüssen. Die Offenlegung der Leverage Ratio erfolgt nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission vom 15. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

CRR-Verschuldungsquote - Offenlegungsbogen

Stichtag	31.12.2018
Name des Unternehmens	Wüstenrot Bausparkasse AG
Anwendungsebene	Einzelebene

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Anzusetzender Wert
in Mio €		31.12.2018
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	27 398
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	-
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	71
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	265
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
7	Sonstige Anpassungen	-429
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	27 305

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risiko- positionen für die CRR- Verschul- dungsquote
in Mio €		31.12.2018
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	27 024
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabträge)	-55
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	26 969
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	28
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	43
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	71
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	-
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	-
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1 141
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-876
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	265
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

	Risiko- positionen für die CRR- Verschul- dungsquote
in Mio €	31.12.2018
EU-19b (Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße	
20 Kernkapital	977
21 Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	27 305
Verschuldungsquote	
22 Verschuldungsquote in %	3,58
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen	
EU-23 Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangs- regelung
EU-24 Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	-

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

	Risiko- positionen für die CRR- Verschul- dungsquote
in Mio €	31.12.2018
EU-1 Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	27 024
EU-2 Risikopositionen im Handelsbuch	-
EU-3 Risikopositionen im Anlagebuch, davon	27 024
EU-4 Gedeckte Schuldverschreibungen	2 189
EU-5 Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1 880
EU-6 Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1 914
EU-7 Institute	1 454
EU-8 Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	16 032
EU-9 Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	2 948
EU-10 Unternehmen	239
EU-11 Ausgefallene Positionen	155
EU-12 Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	213

Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten (LRQua, Zeile 2)

Die Leverage Ratio der Wüstenrot Bausparkasse AG zum 31. Dezember 2018 beträgt 3,58 (Vj. 3,43) %. Die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr um 0,15 Prozentpunkte resultiert im Wesentlichen aus der Reduzierung von bilanziellen Vermögenswerten.

Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (LRQua, Zeile 1)

Integraler Bestandteil der Bilanzsteuerung ist auch die Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung. Der Verschuldungsgrad wird auf Basis der aufsichtsrechtlichen Kenngröße Leverage Ratio überwacht. Das Kernkapital bildet den Zähler dieser Kenngröße, die Bilanzsumme als Haupttreiber der Gesamtrisikopositionsmessgröße den Nenner.

Das Meldewesen der Wüstenrot Bausparkasse AG quantifiziert die Leverage Ratio auf Basis der regulatorischen Anforderungen. Die Kennziffer wird sowohl retrospektiv als auch planerisch ermittelt. Retrospektiv wird sie im Rahmen der Meldung der Eigenmittelausstattung im Meldewesen erfasst. Planerisch fließt sie bei der Eigenkapitalplanung mit ein.

Für die Leverage Ratio ist innerhalb der Risikostrategie eine interne Zielquote von $\geq 3,1$ % definiert. Die Entwicklung des Verschuldungsgrads wird einschließlich der Einhaltung der internen Zielquote operativ im Rahmen der vierteljährlichen ordentlichen Risikoberichterstattung überwacht. Sofern sich hieraus Handlungsbedarfe ergeben, werden diese dem Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Risikocontrolling analysiert anlassbezogen mit dem Meldewesen die möglichen Ursachen für einen Rückgang der Kennzahl. Das Treasury wird über die Entwicklungen informiert und erarbeitet ggf. gemeinsam mit dem Meldewesen und dem Risikocontrolling Handlungsmöglichkeiten zur Erhöhung des Kernkapitals oder zur Steuerung der Gesamtrisikopositionsmessgröße, z. B. über die Veräußerung unbelasteter Vermögenswerte. Diese Maßnahmen werden bei Bedarf mit dem Vorstand abgestimmt und anschließend umgesetzt, um die Leverage Ratio auf Zielniveau einzusteuern. Bei sämtlichen bedeutenden geschäftspolitischen Entscheidungen wird zudem der Einfluss auf die Leverage Ratio als Nebenbedingung berücksichtigt.

Adressrisiko

Kreditportfolio

Im Folgenden wird das Kreditportfolio der Wüstenrot Bausparkasse AG gegliedert nach Risikopositionsklassen dargestellt. Die in den Tabellen enthaltenen Positionen werden nach Rechnungslegungsaufrechnungen (Netting) mit ihren Buchwerten vor Kreditrisikominderung und nach der Berücksichtigung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen ausgewiesen. Derivative Finanzinstrumente werden mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen angegeben, wobei die Ermittlung der Kreditäquivalenzbeträge bei der Wüstenrot Bausparkasse AG mittels der Marktbewertungsmethode erfolgt. Im Kreditportfolio sind auch nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen enthalten.

Kreditportfolio

	Gesamtbetrag der Risikopositionen	Durchschnittsbetrag der Risikopositionen im Berichtszeitraum
in Mio €	31.12.2018	
Risikopositionsklasse		
Kreditrisikostandardansatz (KSA)		
Zentralstaaten und Zentralbanken	167	359
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	593	694
Öffentliche Stellen	896	947
Institute	4	5
Unternehmen	307	357
Mengengeschäft	387	363
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	235	235
Ausgefallene Risikopositionen	10	13
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	14
Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRBA)		
Zentralstaaten und Zentralbanken	2 142	2 332
Institute	3 728	4 863
Mengengeschäft	19 601	19 596
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	16 763	16 617
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	2 838	2 979
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	213	223
Gesamt	28 283	30 001

Der Durchschnittsbetrag des Kreditportfolios ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Quartale des Jahres 2018.

Kreditportfolio gegliedert nach geographischen Gebieten

		Europa	Übriges Ausland	Gesamt
	Deutschland	Gesamt		
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Risikopositionsklasse				
Kreditrisikostandardansatz (KSA)				
Zentralstaaten und Zentralbanken	167	167	-	167
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	593	593	-	593
Öffentliche Stellen	861	896	-	896
Institute	4	4	-	4
Unternehmen	192	307	-	307
Mengengeschäft	68	387	-	387
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	234	235	-	235
Ausgefallene Risikopositionen	1	10	-	10
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	-	-
Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRBA)				
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	1 713	429	2 142
Institute	1 631	3 728	-	3 728
Mengengeschäft	19 571	19 594	7	19 601
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	16 737	16 757	6	16 763
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	2 834	2 837	1	2 838
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	212	213	-	213
Gesamt	23 534	27 847	436	28 283

Das Kreditportfolio der Wüstenrot Bausparkasse AG besteht überwiegend aus inländischen Engagements. Es ist in die Regionen Deutschland, Europa sowie übriges Ausland aufgeteilt.

Kreditportfolio gegliedert nach Branchen

	Finanzbranche	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und Selbstständige	Sonstige	Gesamt
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Risikopositionsklasse						
Kreditrisikostandardansatz (KSA)						
Zentralstaaten und Zentralbanken	76	91	-	-	-	167
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	-	593	-	-	-	593
Öffentliche Stellen	896	-	-	-	-	896
Institute	4	-	-	-	-	4
Unternehmen	47	-	16	230	14	307
Mengengeschäft	-	-	379	8	-	387
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	4	227	4	235
Ausgefallene Risikopositionen	-	-	9	1	-	10
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-
Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRBA)						
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	2 142	-	-	-	2 142
Institute	3 728	-	-	-	-	3 728
Mengengeschäft	6	-	17 614	1 981	-	19 601
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	6	-	14 926	1 831	-	16 763
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	-	-	2 688	150	-	2 838
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	2	12	-	1	198	213
Gesamt	4 759	2 838	18 022	2 448	216	28 283

Die Aufteilung des Kreditportfolios nach Branchen zeigt, dass Engagements überwiegend gegenüber Privatpersonen und der Finanzbranche bestehen.

Zur Finanzbranche zählen beispielsweise Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Unter den öffentlichen Haushalten werden u. a. Engagements gegenüber der öffentlichen Verwaltung und gegenüber Sozialversicherungsträgern ausgewiesen. Zu den Privatpersonen zählen wirtschaftlich unselbstständige Privatpersonen. Bei den Unternehmen und Selbstständigen werden alle weiteren Branchen dargestellt, die nicht zur Finanzbranche zählen. Unter Sonstige fallen beispielsweise Engagements gegenüber Organisationen ohne Erwerbszweck.

Kreditportfolio gegliedert nach Restlaufzeiten

	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre bis unbefristet	Gesamt
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Risikopositionsklasse				
Kreditrisikostandardansatz (KSA)				
Zentralstaaten und Zentralbanken	76	-	91	167
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	10	6	577	593
Öffentliche Stellen	-	15	881	896
Institute	4	-	-	4
Unternehmen	35	36	236	307
Mengengeschäft	71	25	291	387
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	2	31	202	235
Ausgefallene Risikopositionen	-	2	8	10
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	-	-
Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRBA)				
Zentralstaaten und Zentralbanken	76	138	1 928	2 142
Institute	133	65	3 530	3 728
Mengengeschäft	1 599	6 176	11 826	19 601
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	1 099	4 719	10 945	16 763
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	500	1 457	881	2 838
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	213	-	-	213
Gesamt	2 219	6 494	19 570	28 283

Risikovorsorgeverfahren

Definition von „überfällig“ und „notleidend“

Eine „überfällige“ Forderung besteht, wenn die Fälligkeit mindestens einen Tag zurückliegt und der Schuldner damit in Verzug ist.

„Notleidende“ Forderungen sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Kreditausfall festgestellt wird, d. h. die Rückzahlung und Verzinsung ist hier ganz oder teilweise gefährdet. Aus diesem Grund wurde eine Einzelwertberichtigung (EWB), pauschalierte Einzelwertberichtigung (PEWB), Abschreibung oder Rückstellung auf unwiderrufliche Kreditzusagen vorgenommen.

Spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen

Risikovorsorgeverfahren im Eigengeschäft

Bei Wertpapieren werden Wertminderungen im Rahmen eines Impairment-Prozesses geprüft. Dabei wird untersucht, ob objektive Hinweise hinsichtlich signifikanten und dauerhaften finanziellen Schwierigkeiten des Emittenten vorliegen. Beispiele sind eine drohende Insolvenz, Zahlungsverzögerungen, deutlich negative Bonitätsveränderungen mittels interner und externer Ratingnoten sowie erhebliche Marktwertverluste.

Risikovorsorgeverfahren im Mengengeschäft

Im Risikovorsorgeverfahren der Wüstenrot Bausparkasse AG werden abhängig von der Zugehörigkeit einer Forderung zu einer Risikopositionsklasse die folgenden drei Arten von Wertberichtigungen unterschieden:

- Einzelwertberichtigungen (EWB)
- pauschalierte Einzelwertberichtigungen (PEWB)
- Portfoliowertberichtigungen (POWB) im Sinne von Pauschalwertberichtigungen (PWB)

Die Ermittlung der Risikovorsorge auf Einzelvertragsebene erfolgt monatlich maschinell. EWB werden auf Basis der erwarteten Erlöse nur bei wesentlichen ausgefallenen Forderungen (Forderungsvolumen > 750 000 €) gebildet. Für nicht wesentliche Forderungen wird die Ermittlung der Risikovorsorge unter der Verwendung der individuell geschätzten Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD) und Verlustquote (Loss Given Default, LGD) ermittelt. Bei ausgefallenen Forderungen wird eine PD von 100 Prozent und die Forderungshöhe zum Ausfallzeitpunkt angesetzt (PEWB). Bei nicht ausgefallenen Forderungen wird die PD gemäß dem individuellen Scoring der aktuellen Forderungshöhe angesetzt (POWB).

Die Kunden-PD wird dem Verhaltensscoring entnommen. Liegt noch kein Verhaltensscore vor, so wird der Wert aus dem Antragscoring abgeleitet.

Die als LGD bezeichnete Verlustquote wird mit einem statistischen Verfahren auf Basis historischer Daten unter Berücksichtigung von Barwerteffekten modelliert.

Neben dem Kundenkreditgeschäft wird auch den latenten Ausfallrisiken bei den Forderungen an Kreditinstitute durch die Bildung einer POWB entsprechend Rechnung getragen. Die Ermittlung dieser POWB erfolgt weiterhin unter Berücksichtigung des Faktors des Verlusterkennungszeitraums (Loss-Identification-Period-Faktor, LIP-Faktor).

Für das den unwiderruflichen Kreditzusagen inhärente Adressrisiko wird eine Drohverlustrückstellung gebildet. Sie wird im Risikovorsorgeverfahren der Wüstenrot Bausparkasse AG ermittelt.

EWB, PEWB und POWB werden in der Risikovorsorge berücksichtigt. Die Gegenbuchung erfolgt direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung. Darüber hinaus bestehen Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Notleidende und überfällige Risikopositionen gegliedert nach Branchen

	Gesamtanspruch- nahme aus notleiden- den und überfälligen Krediten (mit Wert- berichtigungsbedarf)	Bestand Einzelwert- berichtigungen (EWB + PEWB)	Bestand Portfolio- wertberichtigungen (POWB) ¹	Bestand Rückstellungen
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Finanzbranche	-	-	-1	-
Privatpersonen	196	-54	-32	-4
Unternehmen und Selbstständige	1	-	-1	-
Gesamt	197	-54	-34	-4

1 Der Bestand der POWB setzt sich aus dem Bestand an POWB für überfällige Kredite ohne Wertberichtigungsbedarf und für nicht überfällige Kredite zusammen.

Notleidende und überfällige Risikopositionen gegliedert nach geographischen Gebieten

	Gesamtin- anspruchnahme aus notleidenden und überfälligen Krediten (mit Wertberichti- gungsbedarf)	Bestand Einzelwert- berichtigungen (EWB + PEWB)	Bestand Portfoliowert- berichtigungen (POWB) ¹	Bestand Rückstellungen	Überfällige Kredite (ohne Wertberichti- gungsbedarf)
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Europa	196	-54	-34	-4	7
Davon Deutschland	183	-52	-32	-4	7
Übriges Ausland	1	-	-	-	-
Gesamt	197	-54	-34	-4	7

1 Der Bestand der POWB setzt sich aus dem Bestand an POWB für überfällige Kredite ohne Wertberichtigungsbedarf und für nicht überfällige Kredite zusammen.

Nettozuführungen/Auflösungen von Einzelwertberichtigungen/ Portfoliowertberichtigungen/ Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Überfällige Kredite (ohne Wertberichtigungsbedarf)
31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
-	-	-	-
-10	-4	11	7
-1	-	-	-
-11	-4	11	7

Der folgende Risikovorsorgespiegel stellt die Veränderungen der Risikovorsorge innerhalb des Geschäftsjahres 2018 dar.

Entwicklung der Risikovorsorge

	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Wechselkurs- bedingte/ sonstige Verände- rungen	Endbestand
in Mio €	1.1.2018					31.12.2018
Einzelwertberichtigungen (EWB + PEWB)	-68	-19	8	19	6	-54
Rückstellungen	-3	-1	-	-	-	-4
Portfoliowertberichtigungen (POWB)	-35	-15	16	-	-	-34
Gesamt	-106	-35	24	19	6	-92

In den sonstigen Veränderungen sind ab 2018 die Risikovorsorge-Effekte aus der Berücksichtigung des Unwinding-Zinses nach HGB enthalten.

Kreditrisikominderungstechniken

Arten von Sicherheiten

Die Arten von Sicherheiten, die risikomindernd berücksichtigt werden, sind im Abschnitt „Arten von Sicherheiten“ im Offenlegungsbericht der Finanzholding-Gruppe beschrieben. Nachfolgend sind daher ausschließlich davon abweichende Sachverhalte beschrieben, die sich auf Ebene des Einzelinstituts Wüstenrot Bausparkasse AG sowie im Rahmen der Verwendung des IRBA ergeben.

Die Risikoreduktion durch hereingenommene Sicherheiten erfolgt für die IRBA-Portfolios des Mengengeschäfts im fortgeschrittenen IRBA im Rahmen der LGD-Schätzung. Im Basis-IRBA für das Eigengeschäft wird die Risikoreduktion durch Kreditrisikominderungstechniken nach der umfassenden Methode ermittelt. Die umfassende Methode zur Sicherheitenanrechnung wird auch für die im KSA verbleibenden Portfolios angewendet.

Die Verfahren zur Kreditrisikominderung wurden im Rahmen der IRBA-Zulassungsprüfung geprüft und anerkannt. Durch die internen Prozesse und vorhandenen Systeme wird dabei gewährleistet, dass nur Sicherheiten zur Anrechnung kommen, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Besicherte Risikopositionswerte im KSA- und IRBA-Kreditportfolio

	Finanzielle Sicherheiten	Sonstige/ physische Sicherheiten	Garantien
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Risikopositionsklasse			
Kreditrisikostandardansatz (KSA)			
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	4	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	-
Institute	-	-	-
Unternehmen	30	-	81
Mengengeschäft	29	-	-
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	235	-
Ausgefallene Risikopositionen	2	-	-
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	-
Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRBA)			
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-
Institute	5	-	-
Mengengeschäft	2 235	14 219	17
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	1 661	14 180	15
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	574	39	2
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	-	-	-
Gesamt	2 305	14 454	98

Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten

Die auch für die Wüstenrot Bausparkasse AG angewandten Verfahren und Prozesse zur Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten sind im Abschnitt „Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten“ im Offenlegungsbericht der Finanzholding-Gruppe beschrieben. Davon abweichende Sachverhalte auf Ebene des Einzelinstituts Wüstenrot Bausparkasse AG bestehen nicht.

Arten von Garantiegebern und Kreditderivategegenparteien

Die bei der Wüstenrot Bausparkasse AG risikomindernd berücksichtigten Arten von Garantiegebern und Kreditderivategegenparteien sind im Abschnitt „Arten von Garantiegebern und Kreditderivategegenparteien“ im Offenlegungsbericht der Finanzholding-Gruppe beschrieben.

Im Mengengeschäft werden Garantien in Form von selbstschuldnerischen Bürgschaften ausschließlich im fortgeschrittenen IRBA in der LGD berücksichtigt.

Die Garantiegeber werden dabei über ein internes Ratingverfahren beurteilt und unterliegen damit den gleichen Risikoklassifizierungs-, Risikolimitierungs- und Risikoüberwachungsverfahren wie Kreditnehmer. Die Berücksichtigung der Garantien selbst erfolgt im Rahmen der selbst geschätzten LGD.

Geschäfte in Form von Kreditderivaten bestehen nicht.

Bilanzielles und außerbilanzielles Netting

Die Angaben zur Nutzung von Aufrechnungsvereinbarungen sind im Abschnitt „Bilanzielles und außerbilanzielles Netting“ im Offenlegungsbericht der Finanzholding-Gruppe beschrieben. Davon abweichende Sachverhalte auf Ebene des Einzelinstituts Wüstenrot Bausparkasse AG bestehen nicht.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen

Die aus der Berücksichtigung von Sicherheiten gegebenenfalls entstehenden Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen sowie die daraus entstehenden Maßnahmen sind im Abschnitt „Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen“ im Offenlegungsbericht der Finanzholding-Gruppe beschrieben. Davon abweichende Sachverhalte auf Ebene des Einzelinstituts Wüstenrot Bausparkasse AG bestehen nicht.

Anwendung des IRBA

Internes Beurteilungssystem

Erlaubnis der zuständigen Behörde

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat auf Einzelinstitutsebene von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum 30. September 2014 die Zulassung zur Anwendung des IRBA für die Zwecke der Mindesteigenmittelbeurteilung erhalten. Die Zulassung gilt für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Mengengeschäft. Dabei wird für Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Institute (Eigengeschäft) der Basis-IRBA und für das Mengengeschäft (Kundenkreditgeschäft) der fortgeschrittene IRBA verwendet.

Folgende Ratingsysteme sind zur Anwendung zugelassen:

- Ratingsystem „Zentralstaaten und Zentralbanken“ mit institutseigener Schätzung der PD
- Ratingsystem „Institute“ mit institutseigener Schätzung der PD
- Ratingsystem „Baufinanzierung“ für das Mengengeschäft mit institutseigenen Schätzungen der PD und LGD

Dauerhaft von der Anwendung des IRBA sowie der maßgeblichen erforderlichen Abdeckungsgrade ausgenommen sind, unter Beachtung von Artikel 150 CRR und §10 Solvabilitätsverordnung (SolvV), folgende wesentliche Positionen:

- Positionen mit der Bundesrepublik Deutschland
- Positionen mit inländischen Kontrahenten der Risikopositionsklassen Regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie Öffentliche Stellen

Weiterhin werden folgende Positionen gemäß KSA behandelt:

- Positionen der Risikopositionsklasse Unternehmen und den dazugehörigen durch Immobilien besicherten Positionen
- Positionen der Niederlassung Luxemburg
- Positionen in unbedeutenden Geschäftsfeldern und Geschäftsfeldern mit geringem Umfang

Die Hauptgeschäftsfelder werden damit durch interne Ratingsysteme abgedeckt. Die für das Kreditrisiko unbedeutenden Segmente, wozu u. a. die Positionen mit Unternehmen zählen, verbleiben dagegen im KSA.

Die Einhaltung der erforderlichen Schwellenwerte nach §10 Absatz 3 SolvV wird regelmäßig überwacht.

Struktur der internen Beurteilungssysteme und Zusammenhang von internen und externen Bonitätsbeurteilungen

Innerhalb der Ratingsysteme „Zentralstaaten und Zentralbanken“, „Institute“ und „Baufinanzierung“ sind diverse Ratingmodelle im Einsatz. Für Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Institute gibt es jeweils ein Ratingmodell zur Bestimmung der (einjährigen) PD. Innerhalb des Ratingsystems „Baufinanzierung“ werden verschiedene Ratingmodelle zur Ermittlung einer PD beziehungsweise zur Erstellung einer Prognose einer LGD im Antrags- und Bestandsgeschäft herangezogen. Für die Prognose des ausstehenden Betrags zum Ausfallzeitpunkt (Exposure At Default, EAD) wird ein Pauschalwert von 100 Prozent für den Umrechnungsfaktor (Credit Conversion Factor, CCF) angesetzt.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG verwendet für die PD-Schätzungen eine einheitliche Masterskala. Sie besteht aus 25 Ratingklassen für nicht ausgefallene und zwei Ratingklassen für ausgefallene Kreditnehmer. Als Resultat der PD-Modelle ergibt sich eine Ratingnote, die einer Ratingklasse der Masterskala zugeordnet wird.

Des Weiteren basieren die quantitativen Ratingmodelle auf multivariaten statistischen Methoden. Für die PD-Schätzung für Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Institute wird maßgeblich ein Shadow-Rating-Ansatz verwendet. Als Zielgröße wurden im Rahmen der Entwicklungen der internen Modelle die externen Ratings der Ratingagenturen Fitch und Standard & Poor's verwendet.

Rating-Masterskala

Interne Ratingklasse	PD in %	Externe Ratingklasse ¹	
		Zentralstaaten	Institute und Zentralbanken
		Standard & Poor's ²	Fitch ³
A01	0,01	AA	AAA
A02	0,02	A+	AAA
A03	0,03	A+	AA+
A1	0,05	A	AA
A15	0,08	A-	A+
A2	0,13	BBB+	A
B1	0,20	BBB	A-
B2	0,40	BB+	BBB
C1	0,60	BB	BBB-
C2	1,00	BB-	BB
D	1,40	BB-	BB-
E	2,00	B+	B+
F1	3,00	B	B
F2	4,00	B-	B-
G1	5,00	B-	B-
G2	6,50	CCC+	CCC+
H	8,00	CCC+	CCC
I	12,00	CCC	CCC-
K	18,00	CCC-	CC
L	25,00	CCC-	C
M	34,00	CC	C
N	45,00	C	C
O	57,00	C	C
P	72,00	C	C
Q	90,00	C	C
X	100,00	SD/D	RD/D
Z	100,00	SD/D	RD/D

¹ Aufgrund der höheren Granularität der internen Ratingskala kann nicht jeder internen Ratingklasse eine separate externe Ratingklasse zugeordnet werden.

² S&P 2017 Annual Sovereign Default Study and Rating Transitions (08.05.2018)

³ Fitch 2017 Transition and Default Studies (03.2018)

Verwendung interner Schätzungen für andere Zwecke

Intern geschätzte Risikoparameter stellen zentrale Größen in der Risikosteuerung und Kreditentscheidung dar. Sie sind wesentliche Inputparameter für die Risiko- und Eigenkapitalkostenermittlung.

Die PDs bilden im Mengengeschäft eine wichtige Säule im maschinellen Kreditempfehlungsprozess. Die Linienvergabe für Zentralbanken und Zentralstaaten sowie für Institute erfolgt ebenfalls auf Basis der internen PDs.

Weiterhin werden die Parameter zur Portfoliomodellierung, zur Berechnung der Risikokosten sowie zur Bildung der Risikovorsorge verwendet.

Steuerung und Anerkennung von Kreditrisikominderungen

Prinzipiell bildet die Kundenbonität die Basis für die Kreditentscheidung. Sicherheiten beeinflussen dabei die Risikobewertung einer Transaktion, da sie je nach Art und Struktur der Finanzierung bzw. des Kundensegments zur Risikobegrenzung herangezogen werden. Auf die Bonitätsbeurteilung des Kreditnehmers haben sie jedoch keinen Einfluss.

Die Steuerung und Anerkennung von Kreditrisikominderungen erfolgt gemäß der im Abschnitt „Kreditrisikominderungstechniken“ beschriebenen Vorgaben zu den zulässigen Sicherheiten und Wertansätzen.

Kontrollmechanismen für Ratingsysteme

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG unterliegen die Ratingsysteme der regelmäßigen Bewertung und Überwachung durch die Adressrisikoüberwachungseinheit, welche eine eigenständige, unabhängige Organisationseinheit bildet. Sie ist unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt. Die Adressrisikoüberwachungseinheit erstellt u. a. regelmäßige Berichte über die implementierten Ratingsysteme. Verantwortliche dezentrale Adressrisikoüberwachungs-Beauftragte in den operativen Fachbereichen bzw. in den system-/prozessverantwortlichen Einheiten unterstützen die Adressrisikoüberwachungseinheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben maßgeblich. Die tangierten Organisationseinheiten sind über ihre Beauftragten funktional an die Adressrisikoüberwachungseinheit angebunden. Da keinerlei Weisungs- oder Entscheidungskompetenzen damit verbunden sind, bleibt die aufsichtsrechtliche Vorgabe der Unabhängigkeit gewahrt. Die Verantwortung für die erforderliche jährliche Überprüfung der Ratingmodelle liegt bei der hierfür verantwortlichen Organisationseinheit. Zusätzlich zur jährlichen Überprüfung (Vollvalidierung) erfolgt ein monatliches Monitoring der Ratingmodelle und -systeme.

Die jährliche Vollvalidierung auf Basis interner (ggf. ergänzt um externe) Daten teilt sich in einen quantitativen sowie in einen qualitativen Teil. Der quantitative Teil umfasst insbesondere die statistischen Methoden, um Prognosegüte und Funktionalität zu beurteilen. Im Fokus der quantitativen Verfahren stehen – abhängig vom jeweiligen konkreten Modell – drei Aspekte: die Trennschärfe, die Kalibrierung und die Stabilität der modellgestützten Verfahren. Der qualitative Teil bezeichnet in der Regel nicht-statistische Methoden der Validierung. Hierzu zählen alle prozessorientierten Überprüfungen. Der Schwerpunkt der qualitativen Analysen liegt ebenfalls auf drei Aspekten: dem Design der Ratingmodelle, der Datenqualität während der Entwicklung und laufenden Nutzung sowie der internen Verwendung des Systems in der Gesamtbanksteuerung. Die angewendeten Verfahren und Methoden stellen die konsistente und aussagekräftige Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Ratingsysteme sicher. Auf Basis der Ergebnisse der Vollvalidierungen werden die Ratingmodelle bestätigt oder etwaiger Anpassungsbedarf aufgezeigt.

Die Ergebnisse der Validierungen inklusive der Handlungsempfehlungen werden dem Risk Board des Geschäftsfelds und damit u. a. den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern berichtet. Dieses Gremium verabschiedet zudem die Handlungsempfehlungen. Sowohl die Modifikationen an bestehenden Ratingmodellen und deren Einführung als auch die Einführung neuer Ratingmodelle sind von dem Gremium zu beschließen und über den Prozess der Model Change Policy mit der Aufsicht abzustimmen.

Darüber hinaus wird die Angemessenheit der internen Ratingmodelle sowie deren Validierung und die Erfüllung der Mindestanforderungen an die Verwendung der Parameter regelmäßig von der Internen Revision der Wüstenrot & Württembergische AG (W&W AG) überprüft. Dieser zusätzliche Kontrollmechanismus wurde von der Wüstenrot Bausparkasse AG an die W&W AG ausgelagert.

Internes Beurteilungsverfahren nach Risikopositionsklassen

Zentralstaaten und Zentralbanken

Mit dem Ratingmodell „Zentralstaaten“ werden Staaten (Zentralstaaten, Sub-Sovereigns [regionale und lokale Gebietskörperschaften] und internationale Organisationen) aus Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Mitgliedsländer) sowie vergleichbaren Ländern (derzeit die EU-/Euroländer Malta und Zypern) bewertet. Die Bewertung von Zentralbanken erfolgt dagegen über das Ratingmodell „Institute“. Das Transferrisiko wird auf Basis des internen Zentralstaaten-Ratings abgeleitet und bei den Sub-Sovereigns (regionale und lokale Gebietskörperschaften) sowie internationalen Organisationen berücksichtigt.

Das Ratingmodell „Zentralstaaten“ besteht aus einem quantitativen sowie einem qualitativen Teil. Der quantitative Teil wurde anhand multivariater statistischer Methoden maßgeblich nach einem Shadow-Rating-Ansatz entwickelt. Ergänzend werden Erkenntnisse aus einer Analyse beobachteter Ausfälle auf Basis von Stand-alone-Existenzkrisenländern integriert. Als Risikofaktoren werden dabei überwiegend volkswirtschaftliche Kennzahlen abgeschlossener Kalenderjahre sowie externe qualitative Bewertungen betrachtet. Ein externes Rating der Agentur Standard & Poor's wurde als Zielgröße gewählt.

Im qualitativen Teil werden aktuelle negative Informationen (Warnsignale) ergänzend berücksichtigt. Dadurch wird sichergestellt, dass unterjährige Entwicklungen angemessen in das Rating einfließen. Sofern risikorelevante Sachverhalte nicht oder unzureichend im ermittelten Rating enthalten sein sollten, können diese durch Überschreibungen (Overrides) integriert werden.

Institute

Mit dem Ratingmodell „Institute“ werden Institute aus Europa und Nordamerika sowie Zentralbanken bewertet. Auch dieses Ratingmodell besteht aus einem quantitativen sowie einem qualitativen Teil. Der quantitative Teil wurde anhand multivariater statistischer Methoden nach einem Shadow-Rating-Ansatz entwickelt. Als Risikofaktoren werden dabei überwiegend Jahresabschlussdaten betrachtet. Ergänzend werden Sitzlandfaktoren aus dem Ratingmodell „Zentralstaaten“ herangezogen, um das Umfeld der Institute im Ratingmodell zu integrieren. Ein externes Rating der Agentur Fitch wurde als Zielgröße gewählt.

Im qualitativen Teil werden unterjährige quantitative Entwicklungen und interne qualitative Beurteilungen verarbeitet. Ergänzt wird das Modell um eine Supportkomponente, in der die Wirkung eines ggf. vorhandenen, ausfallverhindernden Supports von Dritten berücksichtigt wird. Sofern risikorelevante Sachverhalte nicht oder unzureichend im ermittelten Rating enthalten sein sollten, können diese durch Überschreibungen (Overrides) integriert werden. Abschließend wird das Transferrisiko berücksichtigt.

Mengengeschäft

Positionen der Risikopositionsklasse Mengengeschäft werden über die Ratingmodelle für Baufinanzierungen bewertet. Nach Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Artikel 178 CRR werden im Ratingsystem „Baufinanzierung“ nicht die Schuldner, sondern die einzelnen Fazilitäten bewertet.

Hierzu sind verschiedene Modelle zur PD-Ermittlung und LGD-Prognose im Einsatz. Grundsätzlich wird dabei zwischen der Antrags- und Bestandsbewertung unterschieden. Im Antragsbereich werden die Prognosen sofort bei der Kreditantragsbearbeitung im Rahmen der maschinellen Kreditempfehlung erzeugt. Im Bestandsbereich wird monatlich der gesamte Baufinanzierungsbestand bewertet und mit den aktuellen Risikoparametern PD und LGD versehen.

Alle Modelle wurden anhand multivariater statistischer Methoden entwickelt. Die Zielgröße der PD-Modelle ergibt sich aus den intern beobachteten realisierten Ausfällen, die der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 CRR entsprechen. Die Segmentierung in verschiedene Teilmodelle gewährleistet die adäquate Berücksichtigung von beispielsweise Produktspezifika. Des Weiteren verwenden die Modelle inhaber- und vertragspezifische Eigenschaften, Auskunftfei-, Besicherungsinformationen sowie Informationen über das bisherige Zahlungsverhalten.

Als Zielgröße wurde für das LGD-Modell die intern beobachtete realisierte Verlustquote herangezogen. Die Segmentierung in verschiedene Teilmodelle gewährleistet auch hier die adäquate Berücksichtigung von beispielsweise Produktspezifika, dem Ausfallstatus sowie der Besicherungsart.

Kreditportfolio im IRBA

Die nachstehende Tabelle zeigt das IRBA-Kreditportfolio der Wüstenrot Bausparkasse AG. Es gliedert sich nach PD-Klassen pro Risikopositionsklasse. Die Risikopositionsklassen unterscheiden dabei zwischen Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Instituten. Geschäfte, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden (39 Mio €), sind in dieser Darstellung nicht enthalten. Diese Geschäfte erhalten ein pauschales Risikogewicht von 2 Prozent.

Kreditportfolio im IRBA gegliedert nach PD-Klassen für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken und Institute

	EAD	Ø RW
	31.12.2018	31.12.2018
	in Mio €	in %
		PD 1: 0,00 % - 0,13 %
Risikopositionsklasse		
Zentralstaaten und Zentralbanken	2 005	11,76
Institute	2 516	22,54
Gesamt	4 521	
		PD 2: 0,14 % - 1,00 %
Risikopositionsklasse		
Zentralstaaten und Zentralbanken	137	66,48
Institute	1 173	43,58
Gesamt	1 310	
		PD 3: 1,01 % - 5,00 %
Risikopositionsklasse		
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-
Institute	-	-
Gesamt	-	
		PD 4: 5,01 % - 25,00 %
Risikopositionsklasse		
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-
Institute	-	-
Gesamt	-	
		PD 5: 25,01 % - 99,99 %
Risikopositionsklasse		
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-
Institute	-	-
Gesamt	-	
		Ausfall: 100,00 %
Risikopositionsklasse		
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-
Institute	-	-
Gesamt	-	

Kreditportfolio im IRBA gegliedert nach PD-Klassen für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken und Institute

	EAD	Ø RW
	31.12.2018	31.12.2018
	in Mio €	in %
	Gesamt	
Risikopositionsklasse		
Zentralstaaten und Zentralbanken	2 142	
Institute	3 689	
Gesamt	5 831	

Bei den ausgewiesenen Positionswerten handelt es sich um IRBA-Positionswerte vor Wertberichtigungen und ohne Gewichtung mit dem CCF, soweit sie PD-Klassen zuordenbar sind. Für Positionswerte mit einer PD von 100 Prozent (Ausfall) wird kein Risikogewicht ermittelt, sondern es erfolgt gemäß den Regelungen der Artikel 158 und 159 CRR eine Berücksichtigung im Wertberichtigungsvergleich.

Das IRBA-Kreditportfolio im Mengengeschäft gliedert sich folgendermaßen:

Kreditportfolio im IRBA gegliedert nach PD-Klassen für die Risikopositionsklasse Mengengeschäft

	Positionswerte		Ø CCF der offenen Kreditzusagen	Ø RW
	EAD	Davon offene Kreditzusagen		
	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
	in Mio €	in Mio €	in %	in %
				PD 1: 0,00 % - 0,13 %
Portfolio				
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	2 183	22	100,00	2,15
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	457	10	100,00	4,56
Gesamt	2 640	32		
				PD 2: 0,14 % - 1,00 %
Portfolio				
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	11 061	342	100,00	9,58
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	1 860	34	100,00	15,63
Gesamt	12 921	376		
				PD 3: 1,01 % - 5,00 %
Portfolio				
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	2 553	446	100,00	37,25
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	369	46	100,00	30,93
Gesamt	2 922	492		

Kreditportfolio im IRBA gegliedert nach PD-Klassen für die Risikopositionsklasse Mengengeschäft

	Positionswerte		Ø CCF der offenen Kreditzusagen	Ø RW
	EAD	Davon offene Kreditzusagen		
	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
	in Mio €	in Mio €	in %	in %
				PD 4: 5,01 % - 25,00 %
Portfolio				
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	710	80	100,00	66,49
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	90	1	100,00	38,35
Gesamt	800	81		
				PD 5: 25,01 % - 99,99 %
Portfolio				
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	127	24	100,00	79,15
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	28	5	100,00	59,31
Gesamt	155	29		
				Ausfall: 100,00 %
Portfolio				
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	129	1	100,00	53,87
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	34	-	100,00	52,56
Gesamt	163	1		
				Gesamt
Portfolio				
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	16 763	915		
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	2 838	96		
Gesamt	19 601	1 011		

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ist als Institut in Deutschland zugelassen und übt zusätzlich ihre Geschäfte durch eine Zweigstelle in Luxemburg aus. Im Anwendungsbereich des IRBA befinden sich nur Geschäfte der Hauptverwaltung in Deutschland. Daher wird nachfolgend nur für Deutschland die durchschnittliche PD pro Risikopositionsklasse ausgewiesen. Für die Risikopositionsklasse Mengengeschäft werden zudem die positionsgewichteten durchschnittlichen LGD in Prozent dargestellt, da für diese der fortgeschrittene IRBA und somit eigene Schätzungen der LGD verwendet werden.

Positionsgewichtete durchschnittliche PD und LGD im IRBA-Kreditportfolio gegliedert nach geographischer Belegenheit

Risikopositionsklasse	Zentralstaaten und Zentralbanken	Institute	Durch Immobilien besicherte Risikopositionen		Andere Risikopositionen im Mengengeschäft	
	Ø PD	Ø PD	Ø PD	Ø LGD	Ø PD	Ø LGD
in %	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
Land						
Deutschland	0,05	0,19	2,33	11,72	2,75	21,17

Verluste im Kreditgeschäft

Die tatsächlichen Verluste sind definiert als Summe aus den Zuführungen und Auflösung von EWB/PEWB und Rückstellungen, den Eingängen auf abgeschriebene Forderungen sowie den Direktabschreibungen.

Tatsächliche Verluste im IRBA-Kreditportfolio

	Verluste 2018	Verluste 2017	Veränderung
in Mio €	31.12.2018	31.12.2017	
Risikopositionsklasse			
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-
Institute	-	-	-
Mengengeschäft	4	3	1
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	3	2	1
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	1	1	-
Gesamt	4	3	1

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG bewegen sich die tatsächlichen Verluste von rund 4 Mio € auf Vorjahreshöhe. Gründe hierfür waren die insgesamt gute makroökonomische Wirtschaftslage in Deutschland sowie die sehr guten Risikoprofile der Kreditportfolios der Wüstenrot Bausparkasse AG.

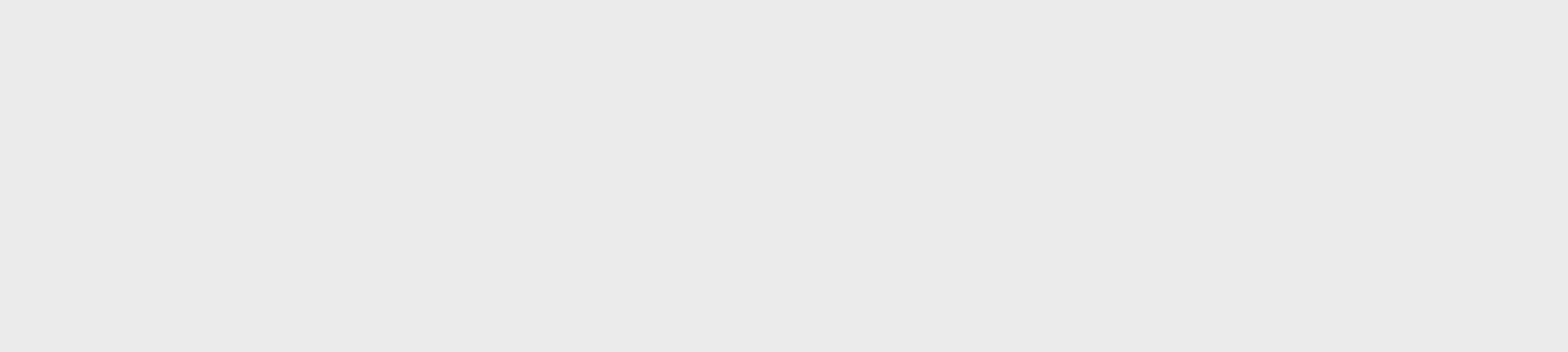
Der folgende Vergleich der erwarteten Verluste (Expected Loss, EL) zu den tatsächlichen Verlusten im Kreditgeschäft zeigt, dass bei der Wüstenrot Bausparkasse AG die tatsächlich eingetretenen Verluste in 2018 geringer waren als die zu Jahresbeginn erwarteten Verluste. Betrachtet werden bei den erwarteten Verlusten diejenigen IRBA-Positionen, die zu Beginn des Berichtszeitraums 2018 nicht ausgefallen waren. Die Differenz zwischen den erwarteten Verlusten und den tatsächlich eingetretenen Verlusten resultiert aus der Erfüllung von Mindestanforderungen der Eigenmittelunterlegung.

Gegenüberstellung der erwarteten und tatsächlichen Verluste im IRBA-Kreditportfolio

	Verluste 2018		Verluste 2017		Verluste 2016	
	Erwartet	Eingetreten	Erwartet	Eingetreten	Erwartet	Eingetreten
in Mio €	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2016
Risikopositionsklasse						
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-
Institute	2	-	2	-	2	-
Mengengeschäft	64	4	48	3	31	3
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	50	3	37	2	21	2
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	14	1	11	1	10	1
Gesamt	66	4	50	3	33	3

Vergütungspolitik

Die Offenlegung zur Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR der Wüstenrot Bausparkasse AG erfolgt in einem separaten Offenlegungsbericht, welcher unter www.ww-ag.com/publikationen veröffentlicht ist.



Einführung

Der **Wüstenrot & Württembergische-Konzern** (W&W-Konzern) entwickelt und vermittelt vier Bausteine moderner Vorsorge: Absicherung, Wohneigentum, Risikoschutz und Vermögensbildung. Der Konzern ist 1999 aus der Fusion der beiden Traditionsunternehmen Wüstenrot und Württembergische entstanden. Der W&W-Konzern setzt auf einen Omnikanalvertrieb. Die größte Bedeutung haben die beiden Ausschließlichkeitsvertriebe. Hinzu kommen zahlreiche Kooperationen, Makler sowie Online-Vertriebsaktivitäten.

Der W&W-Konzern agiert nahezu ausschließlich in Deutschland und ist hier mit wesentlichen Betriebsstätten in Stuttgart und Ludwigsburg/Kornwestheim vertreten. Im Ausland konzentriert sich die W&W auf Tschechien und bietet dort Bauspar- und Baufinanzierungsprodukte an.

Die **Wüstenrot & Württembergische AG** (W&W AG) mit Sitz in Stuttgart ist die strategische Management-Holding der Gruppe. Sie koordiniert alle Aktivitäten, setzt Standards und bewirtschaftet das Kapital. Operativ ist sie als Einzelgesellschaft fast ausschließlich im Bereich Rückversicherung für die Versicherungen der Gruppe tätig. Darüber hinaus erbringt sie für den gesamten Konzern Dienstleistungen für verschiedene Bereiche. Die W&W AG ist börsennotiert und im SDAX gelistet.

Die Wüstenrot & Württembergische-Gruppe (W&W-Gruppe) bildet nach den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes (KWG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie dem Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) ein Finanzkonglomerat. Übergeordnetes Unternehmen ist die W&W AG. Gemäß § 25 Absatz 4 FKAG ist sie damit verpflichtet, einmal jährlich eine Beschreibung der rechtlichen Verhältnisse sowie der Governance- und Organisationsstrukturen des Finanzkonglomerats zu veröffentlichen.

Rechtliche, organisatorische und Governance-Strukturen sowie Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung

Rechtliche Strukturen

Die W&W AG hat als übergeordnetes Unternehmen des Finanzkonglomerats sicherzustellen, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für das Finanzkonglomerat, die sich unter anderem aus dem FKAG und dem Rundschreiben 04/2018 (VA) – Finanzkonglomerate-Solvabilität der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 20. Februar 2018 ergeben, erfüllt werden.

Das Finanzkonglomerat besteht derzeit aus 71 konglomeratsangehörigen Unternehmen, welche im Anhang dieses Offenlegungsberichts dargestellt werden.

Organisatorische Strukturen

Die Organisation der W&W AG als übergeordnetes Unternehmen des Finanzkonglomerats umfasst die zentrale Festlegung von aufsichtsrechtlichen Melde- und Organisationspflichten für die konglomeratsangehörigen Unternehmen sowie die ständige Beobachtung und Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Konglomeratsangehörige Unternehmen werden anhand eines in der Group Risk Policy definierten Risikoklassifizierungsverfahrens in Risikoklassen eingeteilt (Proportionalitätsprinzip). In Anlehnung an diese Systematik erfolgt die Zuordnung der Melde- und Organisationspflichten. Konglomeratsangehörige Unternehmen der Risikoklassen 1 und 2 müssen erweiterte Organisationspflichten erfüllen.

Die konglomeratsangehörigen Unternehmen besitzen gemäß § 25 FKAG eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie angemessene interne Kontrollverfahren und leiten die entsprechenden Daten an die W&W AG als übergeordnetes Unternehmen weiter. Für die Einhaltung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation auf Gruppenebene ist der Vorstand der W&W AG verantwortlich.

Weiterhin werden gruppenweite Regelungen in Form von Standards in Kraft gesetzt. Dazu gehören u. a. Regelungen zur Aufbauorganisation, die die Struktur und formale Ordnung der konglomeratsangehörigen Unternehmen abbilden. Es wird sichergestellt, dass die Aufbauorganisation in den Unternehmen nach einheitlichen Kriterien gestaltet wird und bei Änderungen die regulatorischen Anforderungen beachtet werden. Hierzu wurden aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen zu den Führungsebenen, Führungsspannen, Bezeichnungen von Organisationseinheiten, Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen festgelegt.

Die Aufteilung und Zuordnung der Geschäftsaktivitäten auf die Hierarchieebenen des Unternehmens werden so dargestellt, dass die jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche transparent und nachvollziehbar sind.

Darüber hinaus sind in den Unternehmen besondere Anforderungen an die Trennung von Markt bzw. Handel in Abgrenzung zu Marktfolge bzw. Risikocontrolling zu beachten.

Bei wesentlichen und/oder aufsichtsrechtlich relevanten Veränderungen erfolgt eine frühzeitige Einbindung der Funktionen Revision, Risikocontrolling und Compliance, um den möglichen konkreten Handlungsbedarf zu identifizieren.

Die Aufbauorganisation der W&W AG stellt sich zum 31. Dezember 2018 wie folgt dar:

Aufbauorganisation der W&W AG

Überblick



Governance-Strukturen sowie Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung

Die Governance-Strukturen sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung und Angaben zum Risiko- und Prüfungsausschuss werden im Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung/Corporate Governance“ im zusammengefassten Lagebericht der W&W AG beschrieben.

Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in der W&W AG

Nachfolgend werden in Anlehnung an Artikel 91 der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive IV, CRD IV) in Verbindung mit §§ 25c und 25d KWG die Anzahl der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen dargestellt. Von den (insbesondere im Rahmen der §§ 25c und 25d KWG) anwendbaren rechnerischen Zusammenfassungsmöglichkeiten wurde anlässlich nachfolgender Darstellung kein Gebrauch gemacht.

Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Leitungsorgans

	Leitungs- funktionen	Aufsichts- funktionen
	31.12.2018	31.12.2018
	Anzahl	Anzahl
Vorstand		
Jürgen A. Junker (Vorsitzender)	1	4
Jens Wieland	5	-
Dr. Michael Gutjahr	5	1
Aufsichtsrat		
Hans Dietmar Sauer (Vorsitzender)	-	1
Frank Weber	-	2
Peter Buschbeck	-	1
Prof. Dr. Nadine Gatzert	-	4
Dr. Reiner Hagemann (Finanzexperte)	-	1
Ute Hobinka	-	2
Jochen Höpken	-	2
Gudrun Lacher	-	1
Corinna Linner	-	2
Marika Lulay	1	1
Bernd Mader	-	1
Andreas Rothbauer	-	2
Hans-Ulrich Schulz	-	1
Christoph Seeger	-	2
Jutta Stöcker	-	5
Gerold Zimmermann	-	2

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans der W&W AG und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Vorstand

Die Anforderungen an jede Vorstandsposition sind in einem Stellenprofil klar definiert. Bei der Zusammensetzung des Gesamtvorstands wird auf die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands geachtet. Auf Basis dieser Rahmenbedingungen erfolgt die Kandidatensuche durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. den Vorsitzenden des Nominierungs- sowie des Vergütungskontroll- und Personalausschusses. Anschließend prüfen der Nominierungs- sowie der Vergütungskontroll- und Personalausschuss, ob der Kandidat die internen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Nach den Beschlussempfehlungen dieser Ausschüsse untersucht der Aufsichtsrat ebenfalls die Eignung des Kandidaten für die zu besetzende Vorstandsposition anhand des Stellenprofils sowie weiterer Unterlagen (insbesondere Lebenslauf und Formular zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit sowie weiteren Mandaten) und beschließt nach Durchführung der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahren über die Bestellung des Vorstandsmitglieds. Der Aufsichtsrat überprüft nach Vorbefassung im Nominierungsausschuss laufend die Leistungen und Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder und des gesamten Gremiums. Der Vorstand wird durch die Stabsabteilungen fortlaufend über aktuelle Rechtsentwicklungen und sich wandelnde Anforderungen bezüglich der Aufgaben im Unternehmen informiert und fortgebildet.

Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl der Mitglieder des Vorstands. Zentrale Aufgabe des Vergütungskontroll- und Personalausschusses ist die Vorbereitung der Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden. Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss entscheidet anstelle des Aufsichtsrats über den Abschluss sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Die Festsetzung der Vergütung und Entscheidungen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 und 2 Aktiengesetz (AktG) beschließt hingegen der Aufsichtsrat nach Vorbereitung durch den Vergütungskontroll- und Personalausschuss.

Bei der W&W AG sind die erforderlichen Voraussetzungen für jedes Vorstandsmitglied und für den Vorstand in seiner Gesamtheit in der derzeitigen Besetzung erfüllt. Alle drei Vorstandsmitglieder der W&W AG verfügen über eine langjährige Erfahrung auf Vorstandspositionen unterschiedlicher Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hält eine Liste geeigneter potenzieller Kandidaten für die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bereit. Diese Kandidaten wurden vorab im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung zur Übernahme eines Aufsichtsratsmandats intern überprüft. Bei der Neuwahl bzw. der gerichtlichen Bestellung eines Anteilseignerververtreters im Aufsichtsrat erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden zunächst eine interne Prüfung, ob der Kandidat die aufsichtsrechtlichen Anforderungen (insbesondere hinsichtlich fachlicher Eignung und Zuverlässigkeit) erfüllt. Die Prüfung erfolgt insbesondere anhand des Lebenslaufs sowie des Formulars zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit sowie weiteren Mandaten des Kandidaten. Nach Feststellung der grundsätzlichen Eignung des Kandidaten erfolgt auf Empfehlung des Nominierungsausschusses ein entsprechender Wahlvorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung oder die Einreichung des Antrags auf gerichtliche Bestellung.

Bei den vom Aufsichtsrat zur Wahl in das Gremium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden deren Expertise, Erfahrungen und Fachkenntnisse sowie individuelle Qualitäten berücksichtigt. Weitere Kriterien für Wahlvorschläge sind die Unabhängigkeit sowie die Einhaltung der als Sollbestimmung in § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehenen Altersgrenze.

Bei den Arbeitnehmervertretern erfolgt die Wahl nach den mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften.

Nach erfolgter Bestellung werden die neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Aufsicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Angaben zur Zuverlässigkeit, behördliches Führungszeugnis, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister) angezeigt.

Einmal jährlich bzw. bei jeder Neubestellung beurteilen die Aufsichtsratsmitglieder ihre Stärken in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung im Wege einer Selbsteinschätzung. Diese bildet die Grundlage eines vom Aufsichtsrat im Jahresrhythmus aufzustellenden Entwicklungsplans, in dem der Aufsichtsrat Themenfelder festlegt, in welchen sich das Gesamtgremium oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder weiterentwickeln wollen. Die Selbsteinschätzung sowie der Entwicklungsplan werden der Aufsicht zugeleitet.

Der Aufsichtsrat überprüft nach Vorbefassung im Nominierungsausschuss laufend die Leistungen und Tätigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder und des gesamten Gremiums. Darüber hinaus wird einmal jährlich über die Abteilung Konzernrecht bei den Aufsichtsratsmitgliedern abgefragt, ob sich bei deren Zuverlässigkeit im Vergleich zu den Unterlagen bei Bestellung bzw. Wiederbestellung wesentliche Änderungen ergeben haben. Als wesentlich gelten alle Umstände, die Einfluss auf die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit haben können. Das Vorliegen der fachlichen Eignung sowie der Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird im Aufsichtsrat – auf Vorbefassung des Nominierungsausschusses – einmal jährlich behandelt und festgestellt.

Alle Voraussetzungen liegen bei der W&W AG für jedes Aufsichtsratsmitglied und für den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit in der derzeitigen Besetzung vor. Regelmäßig werden die Kenntnisse in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themenkomplexe Information des Aufsichtsrats bzw. der Ausschüsse, Ablauf der Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzungen, Struktur und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bzw. der Ausschüsse sowie Interessenkonflikte/Sonstiges.

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans der W&W AG

Die Diversitätsstrategie der W&W AG für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ergibt sich u. a. aus der Satzung, den Geschäftsordnungen der Gremien sowie dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Diversitätskonzept. Bei der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums wird danach auf Vielfalt (Diversity) im Sinne von Merkmalen wie Alter, Geschlecht sowie Berufs- und Bildungshintergrund geachtet. Die Einbeziehung und die Zusammenarbeit von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsräten mit unterschiedlichen Hintergründen und Denkweisen bereichert grundsätzlich das jeweilige Gremium und fördert zudem die Diskussionskultur. Dies führt letztlich zu einer effizienteren Leitung des Unternehmens durch den Vorstand sowie zu einer effektiveren Kontroll- und Beratungstätigkeit durch den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Frauenquote von mindestens 15 Prozent beschlossen, die bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden soll. Dabei strebt der Aufsichtsrat an, den Vorstand mit mindestens einer Frau zu besetzen. Derzeit ist im Vorstand keine Frau vertreten. Im Aufsichtsrat gilt eine gesetzlich zwingende Frauenquote von mindestens 30 Prozent. Seit der Neuwahl des Aufsichtsrats im Juni 2016 beträgt der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat insgesamt 38 Prozent. Von Anteilseignerseite sind vier Frauen im Aufsichtsrat vertreten, von Arbeitnehmerseite zwei.

Der Aufsichtsrat der W&W AG hat 16 Mitglieder. Nach der Einschätzung des Aufsichtsrats sind alle Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig. Auch in Zukunft wird dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Für die Anteilseignervertreter erachtet der Aufsichtsrat eine Anzahl von mindestens vier unabhängigen Aufsichtsräten als angemessen. Aufgrund der unternehmensspezifischen Situation hält der Aufsichtsrat es nicht für erforderlich, eine bestimmte Mindestzahl von Aufsichtsratsmitgliedern anzustreben, die insbesondere das Merkmal „Internationalität“ repräsentieren, da der wesentliche Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des W&W-Konzerns im nationalen Versicherungs- und BausparBank-Bereich liegt. Der Aufsichtsrat hält es nicht für erforderlich, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen. Die Anwerbung von qualifizierten Aufsichtsratsmitgliedern, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, ist aufgrund der Stellung der W&W AG im Finanzkonglomerat mit hohen Hürden verbunden. Die Diversitätsstrategie enthält keine weiteren Zielvorgaben.

Eigenmittelausstattung

Im Geschäftsjahr 2017 betragen die Eigenmittelanforderungen des Finanzkonglomerats 2 965,0 Mio € und die Bedeckungsquote (Eigenkapitalkoeffizient) liegt bei 247,20 %. Die Anforderungen nach §§ 18 – 20, 22 FKAG i. V. m. dem Rundschreiben 04/2018 (VA) – Finanzkonglomerate-Solvabilität der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 20. Februar 2018 wurden erfüllt.

Für das Geschäftsjahr 2018 liegt die Bedeckungsquote noch nicht vor; sie wird voraussichtlich deutlich über 100 % liegen.

Offenlegungsbericht

Anhang

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des harten Kernkapitals

	Instrument	
	1	2
Merkmal		
1	Emittent	Wüstenrot & Württembergische AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Stammkapital
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Konzern
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie Artikel 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	489,6 Mio €
9	Nennwert des Instruments	490,3 Mio €
9a	Ausgabepreis	100 %
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Bei Gründung der Gesellschaft
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbegrenzt
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	Coupons/Dividenden	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des harten Kernkapitals

		Instrument	
		1	2
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Instrument des zusätzlichen Kernkapitals	Instrument des zusätzlichen Kernkapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.

Hauptmerkmale des begebenen Instruments des zusätzlichen Kernkapitals

		Instrument
		1
Merkmal		
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE000WBPOAT2
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Konzern
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 52 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	30,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	30,0 Mio €
9a	Ausgabepreis	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Solo (HGB): Passivum – fortgeführter Einstandswert Konzern (IFRS): Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	31.07.2014 bzw. 22.12.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbegrenzt
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	31.07.2023 Bei steuerlichen oder regulatorischen Ereignissen kann mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig gekündigt werden. Tilgungspreis = Nennbetrag bzw. bei steuerlichen oder regulatorischen Ereignissen den um Herabschreibungen verminderten aktuellen Nennbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Kündigung zu jedem folgenden Zinszahlungstag
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Derzeit fest, später variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,96 % bis 30.07.2020 4,916 % ab 31.07.2020 bis 31.07.2023 Referenzsatz (Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode) zzgl. der ursprünglichen Kreditmarge i.H.v. 5,16 % ab 01.08.2023
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Teilweise diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.

Hauptmerkmale des begebenen Instruments des zusätzlichen Kernkapitals

		Instrument
		1
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Die harte Kernkapitalquote der Emittentin oder der Finanzholding-Gruppe fällt unter 7 %
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der Rückzahlungsbetrag jeder Schuldverschreibung in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahre der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe weiterer vertraglicher Regelungen wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Instrumente des Ergänzungskapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.
Vertragstyp		A

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 1-3)

		Instrument		
		1	2	3
Merkmal				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052475	XF0101052664	XF0101052684
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Konzern	Solo und Konzern	Solo und Konzern
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	50,0 Mio €	1,0 Mio €	2,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	50,0 Mio €	1,0 Mio €	2,0 Mio €
9a	Ausgabepreis	100 %	100 %	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	08.07.2014	26.10.2016	13.01.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	08.07.2024	26.10.2026	13.01.2027
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 1-3)

		Instrument		
		1	2	3
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,9 %	3,77 %	4,08 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage bildet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage bildet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage bildet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 1-3)

		Instrument		
		1	2	3
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.
	Vertragstyp	B	B	B

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 4-6)

		Instrument		
		4	5	6
Merkmal				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052688	XF0101052689	XF0101052700
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Konzern	Solo und Konzern	Solo und Konzern
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,0 Mio €	2,5 Mio €	1,0 Mio EUR
9	Nennwert des Instruments	1,0 Mio €	2,5 Mio €	1,0 Mio EUR
9a	Ausgabepreis	100 %	100 %	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	25.01.2017	27.01.2017	24.02.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	25.01.2027	27.01.2027	24.02.2027
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 4-6)

		Instrument		
		4	5	6
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,25 %	4,225 %	4,25 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 4-6)

		Instrument		
		4	5	6
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.
	Vertragstyp	B	B	B

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 7-9)

		Instrument		
		7	8	9
Merkmal				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052727	DE000WBP0A2	XF0101052660
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Konzern	Solo und Konzern	Solo und Konzern
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,0 Mio EUR	58,0 Mio EUR	7,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	1,0 Mio EUR	58,0 Mio EUR	7,0 Mio €
9a	Ausgabepreis	100 %	100 %	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	07.06.2017	27.10.2017	24.10.2016
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	07.06.2027	27.10.2027	24.10.2028
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichtsrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 7-9)

		Instrument		
		7	8	9
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.	k. A.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,24 %	4,125 %	4,08 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Nicht wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	k. A.	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	k. A.	Vollständig oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch	k. A.	Obligatorisch
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	k. A.	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	k. A.	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 7-9)

		Instrument		
		7	8	9
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	k. A.	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	k. A.	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	k. A.	Vollständig oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	k. A.	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.
	Vertragstyp	B	D	C

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 10-12)

		Instrument		
		10	11	12
Merkmal				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052661	XF0101052687	XF0101052709
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Konzern	Solo und Konzern	Solo und Konzern
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	3,0 Mio €	11,0 Mio EUR	1,0 Mio EUR
9	Nennwert des Instruments	3,0 Mio €	11,0 Mio EUR	1,0 Mio EUR
9a	Ausgabepreis	100 %	100 %	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	24.10.2016	25.01.2017	03.04.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	24.10.2028	25.01.2029	03.04.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 10-12)

		Instrument		
		10	11	12
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,075 %	4,46 %	4,44 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 10-12)

		Instrument		
		10	11	12
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.
	Vertragstyp	C	C	C

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 13-15)

		Instrument		
		13	14	15
Merkmal				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052712	XF0101052716	XF0101052717
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Konzern	Solo und Konzern	Solo und Konzern
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	5,0 Mio EUR	3,0 Mio EUR	1,0 Mio EUR
9	Nennwert des Instruments	5,0 Mio EUR	3,0 Mio EUR	1,0 Mio EUR
9a	Ausgabepreis	100 %	100 %	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	13.04.2017	27.04.2017	02.05.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	13.04.2029	27.04.2029	02.05.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 er CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 13-15)

		Instrument		
		13	14	15
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,44 %	4,53 %	4,5 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 13-15)

		Instrument		
		13	14	15
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.
	Vertragstyp	C	C	C

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 16-18)

		Instrument		
		16	17	18
Merkmal				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052720	XF0101052718	XF0101052842
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Konzern	Solo und Konzern	Solo und Konzern
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,5 Mio EUR	1,0 Mio EUR	5,8 Mio EUR
9	Nennwert des Instruments	1,5 Mio EUR	1,0 Mio EUR	5,8 Mio EUR
9a	Ausgabepreis	100 %	100 %	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	08.05.2017	05.05.2017	30.11.2018
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	08.05.2029	17.07.2029	30.11.2028
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Abs. 4 der CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78, Abs. 4 CRR sind erfüllt.

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 16-18)

		Instrument		
		16	17	18
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,536 %	4,51 %	2,6 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank oder Mutter- oder Brückeninstitut

Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 16-18)

		Instrument		
		16	17	18
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; Rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs aufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.
	Vertragstyp	C	C	B

Konglomeratsangehörige Unternehmen

Wesentliche operative Unternehmen

Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG	Württembergische Versicherung AG
Karlsruher Lebensversicherung AG	Wüstenrot & Württembergische AG
W&W Asset Management GmbH	Wüstenrot Bausparkasse AG
W&W Informatik GmbH	Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH
W&W Service GmbH	Wüstenrot hypoteční banka a.s.
Württembergische Krankenversicherung AG	Wüstenrot stavební spořitelna a.s.
Württembergische Lebensversicherung AG	

Zusätzliche Unternehmen der Finanzbranche

Adveq Opportunity II Zweite GmbH	W&W Produktion GmbH (ab 1. Januar 2019: W&W Produktion GmbH i.L.)
BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	WL Erneuerbare Energien Verwaltungen GmbH
BWK Holding GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	WL Renewable Energy GmbH & Co. KG
Fundamenta-Lakaskassa-Lakastakarepenzta Zrt.	WL Sustainable Energy GmbH & Co. KG
LP 1 Beteiligungs-GmbH & Co. KG	Württembergische Immobilien AG
V-Bank AG	Württembergische Verwaltungsgesellschaft mbH
V-Fonds GmbH	Württfeuer Beteiligungs-GmbH
VV Immobilien GmbH & Co. US City KG i. L.	WürttLeben Alternative Investments GmbH
W&W Advisory Dublin DAC (ab 16. Januar 2019: W&W Investment Managers DAC)	WürttVers Alternative Investments GmbH
W&W Asset Management Dublin DAC	Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank
W&W brandpool GmbH	Wüstenrot Grundstücksverwertungs-GmbH
W&W Gesellschaft für Finanzbeteiligungen mbH	

Sonstige Unternehmen

Adam Riese GmbH	NIST GmbH
3B Boden-Bauten-Beteiligungs-GmbH	Nord-Deutsche AG Versicherungs-Beteiligungsgesellschaft
Altmark Versicherungsmakler GmbH	SAMARIUM drei GmbH & Co OG
Altmark Versicherungsvermittlung GmbH	Stuttgarter Baugesellschaft von 1872 AG
Berlin Leipziger Platz Grundbesitz GmbH	treefin GmbH
Beteiligungs-GmbH der Württembergischen	ver.di Service GmbH
City Immobilien GmbH & Co. KG der Württembergischen	W&W Europe Life Limited i.L.
City Immobilien II GmbH & Co. KG der Württembergischen	WIT Services s.r.o.
Eschborn Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG i.L.	Wohnimmobilien GmbH & Co. KG der Württembergischen
G6 Zeta Errichtungs- und Verwertungs GmbH & Co OG	Württembergische France Immobilière S.à.r.l.
Gerber GmbH & Co. KG	Württembergische France Strasbourg S.à.r.l.
GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH	Württembergische Kö 43 GmbH
Hinterbliebenenfürsorge der Deutschen Beamtenbanken GmbH	Württembergische Logistik I GmbH & Co. KG
IVB - Institut für Vorsorgeberatung Risiko- und Finanzierungsanalyse GmbH	Württembergische Logistik II GmbH & Co. KG
Keleya Digital-Health Solutions UG	Württembergische Rechtsschutz Schaden-Service-GmbH
KLV BAKO Dienstleistungs-GmbH	Württembergische Vertriebspartner GmbH
KLV BAKO Vermittlungs-GmbH	Wüstenrot Immobilien GmbH
Miethaus und Wohnheim GmbH i.L.	

Bedingungen
Vertragstyp A

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

Währung, Stückelung, Form

- (1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von nachrangigen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der (die "**Emittentin**") wird in Euro (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von Euro (in Worten: Euro) in einer Stückelung von Euro (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Clearing System.* Die die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet

und jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

Status

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und (vorbehaltlich der Nachrangregelung in Satz 2) mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen (i) den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) den Ansprüchen aus Instrumenten des Ergänzungskapitals sowie (iii) den in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten Forderungen im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie (i) die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) die Ansprüche aus den Instrumenten des Ergänzungskapitals sowie (iii) die in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.

Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß § 2 (1) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (1) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 (2), § 5 (3) oder § 5 (4) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 3 Zinsen

- (1) *Zinszahlungstage.*
- (a) Vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (8) und einer Herabschreibung nach § 5 (8) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst; im Falle einer Herabschreibung nach § 5 (8)(a) werden die Schuldverschreibungen, solange und soweit sie noch nicht nach § 5 (8)(b) wieder hochgeschrieben wurden, nur bezogen auf den entsprechend reduzierten Gesamtnennbetrag verzinst.
- (b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) jeder und für den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) jeder . Erster Zinszahlungstag ist der .
- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Die Gläubiger sind vorbehaltlich § 3 (1)(d) nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.
- (d) Ungeachtet des § 3 (1)(a), jedoch vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (8) und einer Herabschreibung nach § 5 (8) haben die Gläubiger in dem Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund § 3 (1)(c) nach hinten verschoben wird.

"Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist.

- (2) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,
- (a) für jede Zinsperiode in dem Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) ein fester Zinssatz in Höhe von % per annum, und

- (b) für jede Zinsperiode in dem Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) der Referenzsatz (wie nachstehend definiert) zuzüglich der ursprünglichen Kreditmarge in Höhe von % *per annum*¹.

"Zinsperiode" bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Referenzsatz" bezeichnet den Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) erfolgen.

"Bildschirmseite" bedeutet Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 oder jede Nachfolgeseite.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz auf der Bildschirmseite oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurde(n).

¹ Dies entspricht der ursprünglichen Kreditmarge im Zeitpunkt der Preisfindung.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Referenzbanken**" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet in Bezug auf den Referenzsatz, der für jede Zinsperiode, die in den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) fällt, festzustellen ist, den zweiten Geschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

- (3) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Referenzsatz zu bestimmen ist, den Referenzsatz bestimmen. Die Berechnungsstelle wird zudem den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung (vorbehaltlich § 3 (8) und § 5 (8)(a)) (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 (7) definiert) (vorbehaltlich § 3 (8) und § 5 (8)(a)) auf die festgelegte Stückelung angewendet werden. Im Falle einer Herabschreibung gemäß § 5 (8)(a) berechnet die Berechnungsstelle den Zinsbetrag jedoch bis zur vollständigen Hochschreibung gemäß § 5 (8)(b) jeweils auf Grundlage des entsprechend verringerten Nennbetrags der Schuldverschreibungen. Der resultierende Betrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz und der Zinsbetrag (unter dem Vorbehalt der Anwendung von § 3 (8) und § 5 (8)(a) und (b)) für die jeweilige Zinsperiode der Emittentin, der Zahlstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden Geschäftstag, mitgeteilt werden. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass im Falle der Vornahme einer Herabschreibung gemäß § 5 (8)(a) oder einer Hochschreibung gemäß § 5 (8)(b) der geänderte Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode baldmöglichst der Emittentin, der Zahlstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, für die der betreffende Zinssatz und der betreffende Zinsbetrag gilt, mitgeteilt werden.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- (6) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuld-

verschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen² zu verzinsen.

(7) *Zinstagequotient.*

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**")

- (i) der in den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365),
- (ii) der in den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(8) *Ausschluss der Zinszahlung.*

- (a) Die Emittentin hat das Recht, die Zinszahlung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) wenn dies notwendig ist, um ein Absinken der Harten Kernkapitalquote (wie in § 5 (8) definiert) unter die Mindest-CET1-Quote (wie in § 5 (8) definiert) zu vermeiden oder eine Auflage der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Sie teilt den Gläubigern unverzüglich, spätestens jedoch am betreffenden Zinszahlungstag gemäß § 11 mit, wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht.
- (b) Eine Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen ist für die betreffende Zinsperiode ausgeschlossen (ohne Einschränkung des freien Ermessens nach § 3 (8)(a)):
 - (i) soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den zeitgleich geplanten oder erfolgenden und den in dem laufenden Geschäftsjahr der Emittentin bereits erfolgten weiteren Ausschüttungen (wie in § 3 (9) definiert) auf die anderen Kernkapitalinstrumente (wie in § 3 (9) definiert) die Ausschüttungsfähigen Posten (wie in § 3 (9) definiert) übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist; oder
 - (ii) wenn und soweit die zuständige Aufsichtsbehörde anordnet, dass diese Zinszahlung insgesamt oder teilweise entfällt, oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot besteht.
- (c) Die Emittentin ist berechtigt, die Mittel aus entfallenen Zinszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen. Soweit Zinszahlungen entfallen, schließt dies sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) ein. Entfallene Zinszahlungen werden nicht nachgezahlt.

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

(9) *Definitionen.*

"**Ausschüttung**" bezeichnet jede Art der Auszahlung von Dividenden oder Zinsen.

"**Ausschüttungsfähige Posten**" bezeichnet in Bezug auf eine Zinszahlung den Gewinn am Ende des dem betreffenden Zinszahlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der Emittentin, für das ein testierter Jahresabschluss vorliegt, zuzüglich (i) etwaiger vorgetragener Gewinne und ausschüttungsfähiger Rücklagen, jedoch abzüglich (ii) vorgetragener Verluste und gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (einschließlich jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt); soweit Bestimmungen der CRR geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Begriff CRR in diesen Anleihebedingungen auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

"**Kernkapitalinstrumente**" bezeichnet Kapitalinstrumente, die im Sinne der CRR zu den Instrumenten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals zählen.

§ 4 Zahlungen

(1) *Allgemeines.*

- (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems außerhalb der Vereinigten Staaten.
 - (b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.
- (3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des § 1 (3) und des § 4 (1) bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
- (4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann haben die Gläubiger

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

- (6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) einschließen.
- (7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Ludwigsburg Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5

Rückzahlung; Herabschreibungen

- (1) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag.
- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Verzinsungsbeginn.
- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen oder die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 definiert)), der Emittentin ein Gutachten eines angesehenen externen Rechts- oder Steuerberaters vorliegt, aus dem hervorgeht, dass (i) sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen geändert hat und (ii) diese Änderung für die Emittentin wesentlich nachteilig ist. Das Gutachten ist der Zahlstelle vorzulegen.
- (4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen zu jedem Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert und unter

Berücksichtigung einer etwaigen Herabschreibung nach § 5 (8)) zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

"Vorzeitiger Rückzahlungstag" bezeichnet den Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag und jeder danach folgende Zinszahlungstag.

"Erster Vorzeitiger Rückzahlungstag" bezeichnet den

- (5) *Form der Kündigung.* Eine Kündigung nach § 5 (2), (3) und (4) hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) den Grund für die Kündigung nennen.
- (6) *Kündigung nach erfolgter Hochschreibung; Rückzahlungsbetrag.* Die Emittentin kann ihre Kündigungsrechte nach § 5 (4) nur ausüben, wenn etwaige Herabschreibungen nach § 5 (8) wieder vollständig aufgeholt worden sind. Im Übrigen steht die Ausübung der Kündigungsrechte nach § 5 (2), (3) und (4) im alleinigen Ermessen der Emittentin (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde wie unter § 5 (2), (3) und (4) vorgesehen).

Der **"Rückzahlungsbetrag"** einer Schuldverschreibung entspricht (außer in den Fällen des § 5 (2) oder § 5 (3)) ihrem ursprünglichen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet. In den Fällen einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (2) oder § 5 (3) entspricht der **"Rückzahlungsbetrag"** einer Schuldverschreibung ihrem um Herabschreibungen verminderten (soweit nicht durch Hochschreibung(en) kompensiert) aktuellen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet.

- (7) *Kein Kündigungsrecht der Gläubiger.* Die Gläubiger sind zur Kündigung der Schuldverschreibungen nicht berechtigt.
- (8) *Herabschreibung.*
 - (a) Bei Eintritt eines Auslöseereignisses sind der Rückzahlungsbetrag und der Nennbetrag jeder Schuldverschreibung um den Betrag der betreffenden Herabschreibung zu reduzieren.

Ein **"Auslöseereignis"** tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (die **"Harte Kernkapitalquote (Emittentin)"**) unter 7% (die **"Mindest-CET1-Quote (Emittentin)"**) oder die harte Kernkapitalquote der Wüstenrot & Württembergische AG auf konsolidierter Basis, wobei insoweit auf die gemischte Finanzholding-Gruppe abzustellen ist, (die **"Harte Kernkapitalquote (Gemischte Finanzholding-Gruppe)"**) unter 7% (die **"Mindest-CET1-Quote (Gemischte Finanzholding-Gruppe)"**) fällt.

Im Falle eines Auslöseereignisses ist eine Herabschreibung *pro rata* mit sämtlichen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (*Additional Tier 1 capital*), die eine Herabschreibung (gleichviel ob permanent oder temporär) bei Eintritt des Auslöseereignisses vorsehen, vorzunehmen. Der *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Harten Kernkapitalquote (Emittentin) bis zur Mindest-CET1-Quote (Emittentin) und der Harten Kernkapitalquote (Gemischte Finanzholding-Gruppe) bis zur Mindest-CET1-Quote (Gemischte Finanzholding-Gruppe) erforderlich ist, höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente.

Die Summe der in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmenden Herabschreibungen ist auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen Auslöseereignisses beschränkt.

Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses wird die Emittentin:

- (1) unverzüglich die für sie zuständige Aufsichtsbehörde sowie gemäß § 11 die Gläubiger der Schuldverschreibungen von dem Eintritt dieses Auslöseereignisses sowie des Umstandes, dass eine Herabschreibung vorzunehmen ist, unterrichten, und
- (2) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats (soweit die für sie zuständige Aufsichtsbehörde diese Frist nicht verkürzt) die vorzunehmende Herabschreibung feststellen und (i) der zuständigen Aufsichtsbehörde, (ii) den Gläubigern der Schuldverschreibungen gemäß § 11 sowie (iii) der Berechnungsstelle und der Zahlstelle mitteilen.

Die Herabschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilungen nach (2)(i) und (2)(ii) vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der Schuldverschreibungen (einschließlich Rückzahlungsbetrag) nach Maßgabe der festgelegten Stückelung zu diesem Zeitpunkt um diesen Betrag reduziert.

- (b) Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der Rückzahlungsbetrag jeder Schuldverschreibung in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahre der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieses § 5 (8)(b) wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.

Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR, es sei denn die Emittentin verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen.

Die Vornahme einer Hochschreibung steht vorbehaltlich der nachfolgenden Vorgaben (i) bis (v) im Ermessen der Emittentin. Insbesondere kann die Emittentin auch dann ganz oder teilweise von einer Hochschreibung absehen, wenn ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und die Vorgaben (i) bis (v) erfüllt wären.

- (i) Soweit der festgestellte bzw. festzustellende Jahresüberschuss für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen (mithin jeweils von Nennbetrag und Rückzahlungsbetrag) und anderer, mit einem vergleichbaren Auslöseereignis (d.h. auch im Falle einer abweichenden Kernkapitalquote als Auslöser) ausgestatteter Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (insgesamt – einschließlich der Schuldverschreibungen – die "**AT1 Instrumente**") verwendet werden soll und nach Maßgabe von (ii) und (iii) zur Verfügung steht, erfolgt die Hochschreibung *pro rata* nach Maßgabe der ursprünglichen Nennbeträge der Instrumente.
- (ii) Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1

Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich vorbehaltlich der jeweils geltenden technischen Regulierungsstandards im Zeitpunkt der Vornahme der Hochschreibung nach folgender Formel:

$$H = J \times S / T1$$

H bezeichnet den für die Hochschreibung der AT1 Instrumente und Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente zur Verfügung stehenden Höchstbetrag;

J bezeichnet den festgestellten bzw. festzustellenden Jahresüberschuss des Vorjahres;

S bezeichnet die Summe der ursprünglichen Nennbeträge der AT1 Instrumente (d.h. vor Vornahme von Herabschreibungen infolge eines Auslöseereignisses oder eines vergleichbaren Ereignisses);

T1 bezeichnet den Betrag des Kernkapitals der Emittentin unmittelbar vor Vornahme der Hochschreibung.

Die Bestimmung des Höchstbetrags **H** hat sich jeweils nach den geltenden technischen Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute zu richten. Der Höchstbetrag **H** ist von der Emittentin jeweils im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Bestimmung geltenden Anforderungen zu bestimmen und der so bestimmte Betrag der Hochschreibung zugrunde zu legen, ohne dass es einer Änderung dieses Absatzes (ii) bedürfte. Die Emittentin wird den jeweils ermittelten Höchstbetrag den Gläubigern gemäß § 11 mitteilen.

- (iii) Insgesamt darf die Summe der Beträge der Hochschreibungen auf AT1 Instrumente zusammen mit etwaigen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin (einschließlich der Zinszahlungen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente) in Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr den in Artikel 141 Absatz 2 CRD IV bzw. einer Nachfolgeregelung bezeichneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag (in der englischen Sprachfassung der sog. "**Maximum Distributable Amount**" oder "**MDA**"), wie in das nationale Recht umgesetzt (derzeit § 37 Solvabilitätsverordnung), nicht überschreiten.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

- (iv) Hochschreibungen der Schuldverschreibungen gehen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin nicht vor, d.h. diese können auch dann vorgenommen werden, solange keine vollständige Hochschreibung erfolgt ist.
- (v) Zum Zeitpunkt einer Hochschreibung darf kein Auslöseereignis fortbestehen. Eine Hochschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt eines Auslöseereignisses führen würde.

Wenn sich die Emittentin für die Vornahme einer Hochschreibung nach den Bestimmungen dieses § 5 (8)(b) entscheidet, wird sie unverzüglich gemäß § 11 die Gläubiger der Schuldverschreibungen, die Berechnungsstelle sowie die Zahlstelle von der Vornahme der Hochschreibung (einschließlich des Hochschreibungsbetrags als Prozentsatz des ursprünglichen Nennbetrags der Schuldverschreibungen und des Tags, an dem die Hochschreibung bewirkt werden soll (jeweils ein "**Hochschreibungstag**")) unterrichten. Die Hochschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilung an die Gläubiger gemäß § 11 vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der Schuldverschreibungen (einschließlich Rückzahlungsbetrag) nach Maßgabe der festgelegten Stückelung um den in der Mitteilung angegebenen Betrag zum Zeitpunkt des Hochschreibungstags erhöht.

§ 6

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle, die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und deren jeweilige anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle:

Berechnungsstelle:

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7

Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher

Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder
- (f) durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (g) abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre.

§ 8 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Änderung der Anleihebedingungen, Gemeinsamer Vertreter

- (1) *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Gläubiger können vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als zusätzliches Kernkapital entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") durch einen Beschluss mit der in § 9 (2) bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (6) *Gemeinsamer Vertreter.*

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 10

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des

Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese erforderlich ist) berechtigt, Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Kurs zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Rückkaufangebot erfolgen, muss dieses Rückkaufangebot allen Gläubigern gemäß § 11 gemacht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 Mitteilungen

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen, außer den in § 9 vorgesehenen Bekanntmachungen, die ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG erfolgen, sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Form der Mitteilung der Gläubiger.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft gemäß § 14 (3) an die Zahlstelle geleitet werden. Eine solche Mitteilung kann von einem Gläubiger an die Zahlstelle über das Clearing System in der von der Zahlstelle und dem Clearing System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 12 Zusätzliches Kernkapital

Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin auf unbestimmte Zeit als zusätzliches Kernkapital zu dienen.

§ 13 Fremdwährungen

Sofern Beträge für ein Instrument nicht in der funktionalen Währung der Emittentin ausgedrückt sind, erfolgt für die Anwendung dieser Bedingungen eine Umrechnung in diese funktionale Währung zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden vorherrschenden und durch die Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten Wechselkurs oder gemäß einem anderen Verfahren, das in den jeweiligen Eigenkapitalvorschriften vorgesehen ist.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 S. 1 1. Alt. SchVG das Amtsgericht Ludwigsburg, Bundesrepublik Deutschland zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Gläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 S. 3 1. Alt. SchVG das Landgericht Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zuständig.

- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) indem er eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachfolgend definiert) beibringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) indem er eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 15 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Bedingungen

Vertragstyp B

als Darlehensnehmerin

und

als Darlehensgeberin

SCHULDSCHEINDARLEHEN

Euro nachrangiges, festverzinsliches
Schuldscheindarlehen

Schuldscheindarlehensvertrag

über

Euro

(in Worten:

Euro) ("**Darlehen**")

zwischen

(1) ("**Darlehensnehmerin**") und

(2) ("**Darlehensgeberin**");

Darlehensgeberin und Darlehensnehmerin gemeinsam die "**Vertragsparteien**".

1 Auszahlung des Darlehens; Schuldschein; Definitionen

1.1 Die Darlehensgeberin zahlt das Darlehen an die Darlehensnehmerin am _____ aus, sofern die Auszahlungsvoraussetzungen nach **Anlage 1** mindestens 1 Bankarbeitstag vor dem Auszahlungstag erfüllt sind.

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist.

1.2 Die Darlehensnehmerin wird der Darlehensgeberin spätestens an dem auf die Auszahlung folgenden Bankarbeitstag einen von ihr rechtswirksam ausgefertigten Schuldschein ("**Schuldschein**") entsprechend dem in **Anlage 2** beigefügten Muster zukommen lassen.

1.3 In diesem Darlehensvertrag definierte Begriffe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für jede Erwähnung des definierten Begriffs in diesen Darlehensvertrag.

2 Status und Aufrechnungsverbot

2.1 Das Darlehen stellt eine Position des Ergänzungskapitals der Darlehensnehmerin gemäß Artikeln 71, 62 Buchst. a) und 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (die "**CRR**") dar.

2.2 Das Darlehen begründet unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation, der Insolvenz der Darlehensnehmerin, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Darlehensnehmerin dienenden Verfahrens gehen die Forderungen der Darlehensgeberin aus dem Darlehen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus dem Darlehen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Darlehensnehmerin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus dem Darlehen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Darlehensnehmerin gemäß Artikel 52 ff. der CRR.

- 2.3 Das Darlehen ist nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehen einen höheren Rang verleiht, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus dem Darlehen anderweitig einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus dem Darlehen gegen Ansprüche der Darlehensnehmerin aufzurechnen.

3 Zinsen

- 3.1 Das Darlehen wird vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in Ziffer 4 definiert) (ausschließlich) bezogen auf den Nennbetrag mit jährlich % verzinst.
- 3.2 Die Zinsen sind nachträglich jeweils am eines jeden Jahres ("Zinszahlungstermin") zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In diesem Fall ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag fällig. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, aufgrund der Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Der erste Zinszahlungstermin ist am
- 3.3 Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Jahr.
- 3.4 Der Zinslauf des Darlehens endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem das Darlehen zur Rückzahlung fällig wird. Falls die Darlehensnehmerin das Darlehen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, wird die Darlehensnehmerin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

4 Rückzahlung

- 4.1 Die Darlehensnehmerin zahlt der Darlehensgeberin das Darlehen am ("Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurück.
- 4.2 Vorbehaltlich Ziffer 5.1 können weder die Darlehensnehmerin noch die Darlehensgeberin das Darlehen vorzeitig kündigen.
- 4.3 Nach der vollständigen und kompletten Rückzahlung des Darlehens gibt die Darlehensgeberin den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern (nicht länger als fünf Bankarbeitstage) zurück. Für den Fall, dass die Darlehensgeberin Forderungen insgesamt oder in Teilbeträgen abgetreten hat, haben die jeweiligen Forderungsinhaber bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.

5 Vorzeitige Kündigung

- 5.1 Die Darlehensnehmerin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, das Darlehen vollständig, aber nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen zum Nennbetrag zuzüglich der Zinsen, die bis zu dem in der Kündigungserklärung bestimmten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind, vor dem Fälligkeitstag zu kündigen, wenn die nach Artikel 77 CRR erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt und frühestens 60 Kalendertage vor der Abgabe der Kündigungserklärung ein

aufsichtsrechtliches Ereignis oder ein steuerrechtliches Ereignis eingetreten ist, das im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung noch andauert.

- 5.1.1 Ein "**aufsichtsrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung des Darlehens ändert, was wahrscheinlich zum Ausschluss des Darlehens aus den Eigenmitteln der Darlehensnehmerin oder zur Neueinstufung als Eigenmittel der Darlehensnehmerin geringerer Qualität führen würde.
- 5.1.2 Ein "**steuerrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn sich die geltende steuerrechtliche Behandlung des Darlehens ändert und an oder nach dem Datum dieses Darlehensvertrags wirksam wird und dazu führt, dass die Darlehensnehmerin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Ziffer 9 verpflichtet ist oder sein wird.
- 5.2 In der Kündigungserklärung sollen in summarischer Form die Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich das Kündigungsrecht der Darlehensnehmerin ergibt.
- 5.3 Außer in den Fällen der Ziffer 5.1 kann das Darlehen vorzeitig nur dann zurückgezahlt, getilgt oder zurückgekauft werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind und der Zeitpunkt der Darlehensaufnahme mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. Rückzahlungen, Tilgungen und Rückerwerbe, die ohne Beachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Darlehensnehmerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.
- 5.4 Vor Eintritt einer Insolvenz oder der Liquidation der Darlehensnehmerin können sämtliche Ansprüche der Darlehensgeberin aus dem Darlehen einem "Write-down" oder "Bail-in" unterliegen. "Write-down" oder "Bail-in" bedeutet eine von einer zuständigen Behörde aufgrund von in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften vorgenommene aufsichtsrechtliche Maßnahme, durch die der ausstehende Betrag einer oder mehrerer Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus dem Darlehen (jeweils eine "**abschreibungsfähige Verbindlichkeit**") ganz oder teilweise dauerhaft herabgesetzt (unter Umständen auch auf Null) oder geändert wird, eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit in Anteile oder andere Eigentumstitel der Darlehensnehmerin oder eines Mutter- oder Brückeninstituts umgewandelt oder gelöscht wird oder die Zahlung auf eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit aufgeschoben wird. Der Darlehensgeberin stehen gegen die Darlehensnehmerin keine Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dem "Write-down" oder "Bail-in" zu.

6 Zahlungen

- 6.1 Alle im Zusammenhang mit dem Darlehen fälligen und zahlbaren Beträge nach diesem Darlehen sind in Euro zu bezahlen. Die Darlehensgeberin teilt der Darlehensnehmerin das Konto, auf welches die Zahlungen erfolgen sollen, rechtzeitig mit.
- 6.2 Sofern die Darlehensnehmerin eine Mitteilung über eine Abtretung weniger als einen Monat vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, erhält, hat jede Zahlung durch die Darlehensnehmerin an den Abtretenden für die Darlehensnehmerin schuldbefreiende Wirkung in Höhe der Zahlung.

7 Abtretung

- 7.1 Die Darlehensgeberin ist berechtigt, die Forderungen aus dem Darlehen insgesamt oder in Teilbeträgen von mindestens Euro _____ oder ganzen Vielfachen dieses Betrages abzutreten.
- 7.2 Eine Abtretung bedarf der Schriftform und soll dem diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügten Muster einer Abtretungsvereinbarung entsprechen. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen.
- 7.3 Alle Abtretungen der Darlehensgeberin sind der Darlehensnehmerin unverzüglich nach Ziffer 8 mitzuteilen.

8 Mitteilungen

Alle Mitteilungen in Zusammenhang mit diesem Darlehen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen und entweder von Hand zu liefern oder per Fax oder per Einschreiben in jedem Fall zu senden an folgende Adresse oder Fax-Nummer des vorgesehenen Empfängers:

- 8.1 wenn an die Darlehensnehmerin,
Adresse:

Fax:

- 8.2 wenn an die Darlehensgeberin,
Adresse:

oder an jede andere Person, Adresse oder Fax-Nummer, die von einer Vertragspartei für solche Zwecke mitgeteilt werden.

9 Steuern

- 9.1 Sämtliche Zahlungen auf das Darlehen sind von der Darlehensnehmerin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art ("**Steuern**") zu zahlen, sofern nicht die Darlehensnehmerin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern abzuziehen oder einzubehalten. In einem solchen Falle wird die Darlehensnehmerin zusätzliche Beträge zahlen, so dass die Darlehensgeberin die Beträge erhält, die sie ohne Abzug oder Einbehalt solcher Steuern erhalten hätte ("**Zusätzliche Beträge**").
- 9.2 Zusätzliche Beträge gemäß Ziffer 9.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern (wie oben definiert), die aufgrund
- 9.2.1 (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese

Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umgesetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

- 9.2.2 (i) der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bezug auf den "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" (FATCA) vom 31. Mai 2013 – sog. *Intergovernmental Agreement* – oder (ii) aufgrund des zum *Intergovernmental Agreement* verabschiedeten deutschen Umsetzungsgesetzes vom 15. Oktober 2013, oder (iii) aufgrund einer hierzu ergehenden Durchführungsverordnung oder eines BMF-Schreibens, abzuziehen oder einzubehalten sind.

10 Verschiedenes

- 10.1** Soweit die Forderung aus diesem Darlehensvertrag zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Darlehensnehmerin gegenüber der Darlehensgeberin uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.
- 10.2** Der Schuldschein vermittelt der Darlehensgeberin keinerlei Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Darlehensnehmerin.
- 10.3** Bezugnahmen in diesem Darlehensvertrag auf die CRR und auf einzelne Artikel der CRR sind solche auf die CRR und die betreffenden Artikel in ihrer jeweils geltenden Fassung und schließen alle jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einschließlich delegierter und Durchführungsrechtsakte, die gemäß oder aufgrund der CRR oder sonst in Bezug auf die betreffenden Bestimmungen der CRR erlassen werden, sowie alle jeweils anwendbaren künftigen Rechtsvorschriften, die an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der CRR oder der betreffenden Artikel treten (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und der anwendbaren Übergangsbestimmungen), ein. Bezugnahmen auf die in diesem Darlehensvertrag genannten Gesetze und Verordnungen sind solche auf die jeweils geltenden Fassungen und schließen alle künftigen Rechtsvorschriften ein, die die genannten Bestimmungen ersetzen oder ergänzen.
- 10.4** Sollte eine der in diesem Darlehensvertrag genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- 10.5** Änderungen und Ergänzungen dieses Darlehensvertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 10.6** Sämtliche Anlagen zu diesem Darlehensvertrag sind Bestandteil des Darlehensvertrags.

- 10.7** Form und Inhalt dieses Darlehensvertrags und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- 10.8** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Anlage 1
Auszahlungsvoraussetzungen

AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Vorlage eines aktuellen beglaubigten Auszugs aus dem Handelsregister der Darlehensnehmerin oder eines vergleichbaren Existenznachweises.
- (2) Vorlage der aktuellen Satzung der Darlehensnehmerin.
- (3) Vorlage des letzten geprüften Jahresabschlusses der Darlehensnehmerin.

SCHULDSCHEIN

("Darlehensnehmerin")

schuldet der

("Darlehensgeberin")

EUR

(in Worten: Euro)

("Darlehen")

Das Darlehen richtet sich nach den Bestimmungen des beigefügten Darlehensvertrages vom

Das Darlehen verzinst sich nach Ziffer 3 des Darlehensvertrages und wird nach Ziffer 4 des Darlehensvertrages zurückgezahlt; der Status des Darlehens ist in Ziffer 2 des Darlehensvertrages geregelt.

Nach vollständiger Rückzahlung ist dieser Schuldschein an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

Unterschrift(en):

Unterschrift(en):

Name(n):

Name(n):

Anlage 3
Muster einer Abtretungsvereinbarung
Von:

(1) [●], als derzeitige Darlehensgeberin ("**Derzeitige Darlehensgeberin**") nach dem nachstehend genannten Darlehen;

[●], als Zessionar ("**Zessionar**") nach dem nachstehend genannten Darlehen.

An:

(2)

("Darlehensnehmerin")

Datum: [●], 20[●]

Diese Abtretungsvereinbarung bezieht sich auf ein nachrangiges, festverzinsliches Schuldscheindarlehen vom [●] zwischen der [●] als Darlehensnehmerin und der [●] als Darlehensgeberin, nach dem die Darlehensgeberin vorbehaltlich der im zugehörigen Darlehensvertrag ("**Darlehen**") genannten Bedingungen, der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von EUR [●] (in Worten: [●] Euro) zur Verfügung gestellt hat. Die im Darlehen definierten Begriffe haben in dieser Abtretungsvereinbarung dieselben Bedeutungen, soweit nichts Abweichendes angegeben ist.

- (A) Die Derzeitige Darlehensgeberin bestätigt, dass, soweit Einzelheiten in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt sind, diese Einzelheiten den Betrag ihrer Beteiligung ("**Beteiligung**") an dem Darlehen akkurat zusammenfassen. Der Zessionar ist berechtigt, seine Beteiligung wiederum abzutreten.
- (B) Die Derzeitige Darlehensgeberin vereinbart mit dem Zessionar mit Wirkung ab [●]/[dem in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Übertragungsdatum (ggf. einzufügen)] und vorbehaltlich (i) der rechtzeitigen und vollständigen Zurverfügungstellung der übernommenen Darlehenssumme bei der Derzeitigen Darlehensgeberin spätestens zum Übertragungsdatum und (ii) der Erfüllung etwaiger weiterer Bedingungen, unter denen diese Abtretungsvereinbarung in Kraft tritt, dass die Derzeitige Darlehensgeberin in Höhe der vereinbarten und im Anhang festgelegten Beträge ihre Ansprüche aus dem Darlehen auf den Zessionar überträgt.
- (C) Der Zessionar
- (i) bestätigt, dass er Kopien des Schuldscheins und des Darlehensvertrags erhalten hat;
 - (ii) erklärt sein Einverständnis damit, dass er sich weder in der Vergangenheit noch zukünftig auf die Derzeitige Darlehensgeberin verlassen hat oder verlassen wird, um die finanzielle Lage, die Kreditwürdigkeit, Situation, Geschäfte, Status oder die Art der Darlehensnehmerin zu bewerten oder laufend zu überwachen.
- (D) Die Derzeitige Darlehensgeberin

- (i) gibt weder Erklärungen oder Zusicherungen ab, noch übernimmt sie irgendeine Haftung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit der Ansprüche aus dem Darlehen;
 - (ii) übernimmt keine Haftung für die finanzielle Lage der Darlehensnehmerin oder die Erfüllung und Beachtung der Verpflichtungen aus dem Darlehen durch die Darlehensnehmerin.
- (E) Der Zessionar nimmt zur Kenntnis und bestätigt sein Einverständnis damit, dass keine der Bedingungen dieser Abtretungsvereinbarung oder des Darlehens (oder eines anderen diesbezüglichen Dokuments) die Darlehensgeberin dazu verpflichtet, (i) eine Rückübertragung ihrer Rechte, Nutzen und/oder Verpflichtungen aus dem Darlehen insgesamt oder teilweise vom Zessionar zu akzeptieren oder (ii) Verluste zu tragen, die dem Zessionar aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt entstehen oder die er erleidet, einschließlich, ohne Einschränkung, der Nichterfüllung der Verpflichtungen der Darlehensnehmerin aus dem Darlehen.
- (F) Die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar haben das gemeinsame Verständnis, dass der Zessionar nach Abtretung des Anteils der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem Darlehen, wie in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt, als eigenständige Darlehensgeberin gegenüber der Darlehensnehmerin auftritt und die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar noch weitere Zessionare keine gegenseitige vertragliche Pflichten oder gesellschaftsrechtliche oder ähnliche Verpflichtungen untereinander als Gläubigerinnen der Darlehensnehmerin haben.
- (G) Der Zessionar verpflichtet sich, bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.
- (H) Diese Abtretungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (I) Sollte eine der in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- (J) Änderungen und Ergänzungen dieser Abtretungsvereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform

Unterschrift(en):

Unterschrift(en):

Name(n):

Name(n):

Anhang zur Abtretungsvereinbarung
 Derzeitige Darlehensgeberin:
 Zessionar:

[•]

[•]

Abtretungsdatum: [•]

Anteil der derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen

Betrag der Beteiligung: EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Darlehensbetrag (gesamt): EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Abtretungsbetrag: EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Angaben zum Zessionar

Anschrift für Mitteilungen:

Kontaktperson(en):

Telefon:

Telefax:

Bedingungen
Vertragstyp C

% NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG der

ausgegeben am _____ und fällig am _____ im Gesamtnennbetrag von

EUR _____ (in Worten: Euro _____)

Diese Urkunde (die "Urkunde") verbrieft die Namensschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR _____ , ausgegeben von der

(die "Emittentin").

Die Emittentin verpflichtet sich, der Gläubigerin

(die "Gläubigerin").

die auf die Namensschuldverschreibung zahlbaren Beträge gemäß den Anleihebedingungen zu zahlen, die fester Bestandteil dieser Urkunde sind.

Die Übertragung der sich aus der Namensschuldverschreibung ergebenden Rechte und Ansprüche sowie des Eigentums an dieser Urkunde erfolgt ausschließlich im Wege der Abtretung. Abtretungen können nur im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EUR _____ vorgenommen werden. Die Abtretungen sind der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. § 407 BGB findet Anwendung. Nach Rückzahlung ist die Urkunde an die Emittentin zurückzugeben.

Die Namensschuldverschreibung unterliegt deutschem Recht.

Anleihebedingungen zu Namensschuldverschreibung

§ 1 Form, Eigentumsrecht, Definitionen

(1) *Nennbetrag.* Die Namensschuldverschreibung (die "**Namensschuldverschreibungen**") werden von der Emittentin im Gesamtnennbetrag von EUR (in Worten: Euro) ausgegeben. Der Mindestnennbetrag einer Namensschuldverschreibung beläuft sich auf je EUR

(2) *Form.* Die Namensschuldverschreibungen sind in einer Urkunde verbrieft (die "**Urkunde**"), die mit der eigenhändigen Unterschrift von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin versehen sind. Gegen Übernahme eventuell entstehender Kosten durch den Zessionar können nach Abtretung jedem Zessionar über seine Teilforderung neue Urkunden durch die Emittentin ausgestellt werden. Jede Bezugnahme in den Anleihebedingungen auf eine "**Namensschuldverschreibung**" oder "**Urkunde**" umfasst auch eine Bezugnahme auf jede einzelne Namensschuldverschreibung oder Urkunde, die in Verbindung mit der Übertragung der Urkunde ausgestellt wurde oder wird.

(3) *Bestimmte Definitionen.*
„**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem das Trans-European Automated Real-time Express Transfer (TARGET2) System oder ein von der Europäischen Zentralbank bestimmtes Nachfolgesystem betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln.
„**Gläubiger**“ bezeichnet den ursprünglichen Gläubiger und nach einer Abtretung jede Person, deren Gläubigerstellung der Emittentin durch Vorlage der Abtretungsvereinbarung nachgewiesen wurde.

§2 Status und Aufrechnungsverbot

(1) Die Namensschuldverschreibung stellt eine Position des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Artikeln 71, 62 Buchst. a) und 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (die "CRR") dar.

(2) Die Namensschuldverschreibung begründet unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation, der Insolvenz der Emittentin, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Forderungen der Gläubigerin aus der Namensschuldverschreibung Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus der Namensschuldverschreibung sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus der Namensschuldverschreibung nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Artikel 52 ff. der CRR.

(3) Die Namensschuldverschreibung ist nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus der Namensschuldverschreibung einen höheren Rang verleiht, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus der Namensschuldverschreibung anderweitig einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus der Namensschuldverschreibung gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

§ 3 Verzinsung, Verzugszinsen

- (1) *Zinssatz*. Die Schuldverschreibungen sind ab dem (der „**Ausgabetag**“) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich % per annum (der „**Zinssatz**“) zu verzinsen.
- (2) *Zinszahlungstage*. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am eines jeden Jahres, erstmals am , zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Falls der Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag zu leisten. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.
- (3) *Zinstagequotient*. Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem vollen Jahr werden auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Jahr berechnet.
- (4) *Verzugszinsen*. Werden irgendwelche nach diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit nicht gezahlt, tritt unabhängig von einer Mahnung Verzug ein. In diesem Fall wird der fällige und nicht gezahlte Kapitalbetrag mit einem Verzugszins von % über dem in Absatz 1 vereinbarten Zinssatz verzinst. Des Weiteren wird die Emittentin allen Gläubigern jeden aufgrund eines Verzugs bezüglich einer Zinszahlung entstandenen Schaden ersetzen.

§ 4 Rückzahlung

Die Namensschuldverschreibungen sind am (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, so ist der nächstfolgende Geschäftstag der Fälligkeitstag. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

§ 5 Ordentliche und Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, die Namensschuldverschreibung vollständig, aber nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen zum Nennbetrag zuzüglich der Zinsen, die bis zu dem in der Kündigungserklärung bestimmten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind, vor dem Fälligkeitstag zu kündigen, wenn die nach Artikel 77 CRR erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt und frühestens 60 Kalendertage vor der Abgabe der Kündigungserklärung ein aufsichtsrechtliches Ereignis oder ein steuerrechtliches Ereignis eingetreten ist, das im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung noch andauert.
 - 1.1 Ein "aufsichtsrechtliches Ereignis" tritt ein, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Namensschuldverschreibung ändert, was wahrscheinlich zum Ausschluss der Namensschuldverschreibung aus den Eigenmitteln der Emittentin oder zur Neueinstufung als Eigenmittel der Emittentin geringerer Qualität führen würde.
 - 1.2 Ein "steuerrechtliches Ereignis" tritt ein, wenn sich die geltende steuerrechtliche Behandlung der Namensschuldverschreibung ändert und an oder nach dem Datum dieser Namensschuldverschreibung wirksam wird und dazu führt, dass die Emittentin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Ziffer 9 verpflichtet ist oder sein wird.
- (2) In der Kündigungserklärung sollen in summarischer Form die Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich das Kündigungsrecht der Emittentin ergibt.

(3) Außer in den Fällen der Ziffer (1) kann die Namensschuldverschreibung vorzeitig nur dann zurückgezahlt, getilgt oder zurückgekauft werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind und der Zeitpunkt der Darlehensaufnahme mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. Rückzahlungen, Tilgungen und Rückerwerbe, die ohne Beachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

(4) Vor Eintritt einer Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin können sämtliche Ansprüche der Gläubigerin aus der Namensschuldverschreibung einem "Write-down" oder "Bail-in" unterliegen. "Write-down" oder "Bail-in" bedeutet eine von einer zuständigen Behörde aufgrund von in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften vorgenommene aufsichtsrechtliche Maßnahme, durch die der ausstehende Betrag einer oder mehrerer Verbindlichkeiten der Emittentin aus der Namensschuldverschreibung (jeweils eine "abschreibungsfähige Verbindlichkeit") ganz oder teilweise dauerhaft herabgesetzt (unter Umständen auch auf Null) oder geändert wird, eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin oder eines Mutter- oder Brückeninstituts umgewandelt oder gelöscht wird oder die Zahlung auf eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit aufgeschoben wird. Der Gläubigerin stehen gegen die Emittentin keine Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dem "Write-down" oder "Bail-in" zu.

§ 6 Zahlungen

(1) *Zahlung.* Die Emittentin wird sämtliche unter diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge gemäß den Anleihebedingungen auf ein von den Gläubigern benanntes Konto auszahlen.

(2) *Erfüllung.* Alle Zahlungen, die während der gesamten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erfolgen, befreien den Emittenten nach Überweisung auf die vom Gläubiger bezeichnete Bank bzw. Konto (soweit der Emittentin die Abtretung an einen Zessionar mindestens 10 Geschäftstage vor dem betreffenden Zahlungstermin angezeigt wird, die Zahlung der fälligen Beträge an diesen Zessionar oder eine von ihm bezeichnete Bank oder andere Institution). § 407 BGB findet Anwendung.

(3) *Anrechnung.* Zahlungen der Emittentin werden in der in § 367 Absatz 1 BGB vorgesehenen Reihenfolge auf die fälligen Beträge angerechnet. Sollten im Fall von Teilabtretungen die Zahlungen der Emittentin nicht ausreichen, um einen bestimmten fälligen Betrag vollständig zu tilgen, werden die Zahlungen der Emittentin pro rata auf die Gläubiger verteilt.

(4) *Abtretungen ohne Stückzinsen.* Im Fall von Zinszahlungen und soweit während einer Zinsperiode eine oder mehrere Abtretungen erfolgt sind und keine übereinstimmende Mitteilung aller Gläubiger an den Emittenten erfolgt, dass die Abtretungen gegen Zahlung von Stückzinsen erfolgt sind, erfolgt die Auszahlung des Zinsbetrages zeitanteilig an die Gläubiger unter Berücksichtigung der Zeiträume während einer Zinsperiode, während der ein betreffender Gläubiger Berechtigter aus den Namensschuldverschreibungen war bzw. die Emittentin die Berechtigung kannte.

§ 7 Abtretungen

(1) *Abtretung.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen durch Abtretung in Nennbeträgen von EUR oder höheren, durch teilbaren Beträgen zu übertragen.

(2) *Form der Abtretung.* Jede Abtretung bedarf der Schriftform und ist unverzüglich der Emittentin anzuzeigen. Den Zessionaren stehen, sofern in diesen Anleihebedingungen nichts anders bestimmt ist, die gleichen Rechte und Ansprüche zu, die sich für die ursprüngliche Gläubigerin aus den Namensschuldverschreibungen ergeben, einschließlich von Kündigungsrechten. Die Anzeige der Abtretung gegenüber der Emittentin im Sinne von § 407 BGB erfolgt durch Übermittlung der Abtretungsvereinbarung an die Emittentin. Die unter diesem § 7 (2) genannten Voraussetzungen für eine Abtretung gelten nicht, wenn die Abtretung an eine Notenbank des Eurosystems zu Zwecken der Besicherung erfolgt. In solch einem Fall unterliegt die Wirksamkeit der Abtretung zu Sicherungszwecken ausdrücklich keinen formalen Anforderungen und keiner Anzeigepflicht.

(3) Nach Ende der Gläubigerstellung sind die Urkunden an die Emittentin zurückzusenden, soweit neue Urkunden an den Zessionar ausgestellt wurden.

§ 8 Mitteilungen

Vorbehaltlich einer schriftlich mitgeteilten Anschriftenänderung erfolgen alle Mitteilungen wie folgt: Mitteilungen an die Emittentin:

§ 9 Steuern

(1) Sämtliche Zahlungen aus der Namensschuldverschreibung sind von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art ("**Steuern**") zu zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern abzuziehen oder einzubehalten. In einem solchen Falle wird die Emittentin zusätzliche Beträge zahlen, so dass die Gläubigerin die Beträge erhält, die sie ohne Abzug oder Einbehalt solcher Steuern erhalten hätte ("**Zusätzliche Beträge**").

(2) Zusätzliche Beträge gemäß Ziffer 9.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern (wie oben definiert), die aufgrund

2.1 (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

2.2 (i) der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bezug auf den "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" (FATCA) vom 31. Mai 2013 – sog. *Intergovernmental Agreement* – oder (ii) aufgrund des zum *Intergovernmental Agreement* verabschiedeten deutschen Umsetzungsgesetzes vom 15. Oktober 2013, oder (iii) aufgrund einer hierzu ergehenden Durchführungsverordnung oder eines BMF-Schreibens, abzuziehen oder einzubehalten sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Soweit die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von

Versicherungsunternehmen oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Emittentin gegenüber der Gläubigerin uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.

(2) Die Namensschuldverschreibung vermittelt der Gläubigerin keinerlei Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Emittentin.

(3) Bezugnahmen in dieser Namensschuldverschreibung auf die CRR und auf einzelne Artikel der CRR sind solche auf die CRR und die betreffenden Artikel in ihrer jeweils geltenden Fassung und schließen alle jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einschließlich delegierter und Durchführungsrechtsakte, die gemäß oder aufgrund der CRR oder sonst in Bezug auf die betreffenden Bestimmungen der CRR erlassen werden, sowie alle jeweils anwendbaren künftigen Rechtsvorschriften, die an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der CRR oder der betreffenden Artikel treten (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und der anwendbaren Übergangsbestimmungen), ein. Bezugnahmen auf die in dieser Namensschuldverschreibung genannten Gesetze und Verordnungen sind solche auf die jeweils geltenden Fassungen und schließen alle künftigen Rechtsvorschriften ein, die die genannten Bestimmungen ersetzen oder ergänzen.

(4) Sollte eine der in dieser Namensschuldverschreibung genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieser Namensschuldverschreibung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

(6) Sämtliche Anlagen zu dieser Namensschuldverschreibung sind Bestandteil der Anleihebedingungen.

(7) Form und Inhalt dieser Namensschuldverschreibung und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

(8) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist

§ 11 Erklärung gemäß dem Geldwäschegesetz

Die Emittentin versichert den Gläubigern, dass sie die mit dieser Namensschuldverschreibung gewährten Mittel ausschließlich für ihre eigene Rechnung aufnimmt und nicht für eine andere Person als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des deutschen Geldwäschegesetzes.

Bedingungen
Vertragstyp D

**EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN
(AUSGENOMMEN PFANDBRIEFE)**

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]

begeben aufgrund des

**Euro
Debt Issuance Programme**

der

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) **Währung; Stückelung.** Diese Serie (die **Serie**) der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) der (die **Emittentin**) wird in Euro im Gesamtnennbetrag **[falls die Globalurkunde eine neue Globalurkunde (*new global note*) (NGN) ist, gilt Folgendes:** (vorbehaltlich § 1 Absatz (4))] von **[Gesamtnennbetrag]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten]**) in Stückelungen von **[Festgelegte Stückelungen]** (die **Festgelegten Stückelungen**) begeben.
- (2) **Form.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, gilt Folgendes:

- (3) **Dauerglobalurkunde.** Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, gilt Folgendes:

- (3) **Vorläufige Globalurkunde – Austausch.**
- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die **Vorläufige Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den Festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der **Austauschtag**), der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt, gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Ein solcher Austausch soll nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftliche(n) Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen

bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, gilt als Aufforderung, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß § 1 (3) (b) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch gegen die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, werden nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) geliefert.]

- (4) **Clearing System.** Jede Dauerglobalurkunde wird so lange von einem Clearing System oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearing System** bedeutet **[bei mehr als einem Clearing System: jeweils]** Folgendes:

[,] [und]

[(jeweils ein internationaler Zentralverwahrer von Wertpapieren (*international central securities depository*) (ICSD) und zusammen die ICSDs)] [,] [und] [anderes Clearing System].

[Falls die Schuldverschreibungen im Namen der ICSDs verwahrt werden und die Globalurkunde in NGN-Form ausgegeben wird, gilt Folgendes:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (*new global note*) (NGN) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind maßgeblicher Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Betrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein maßgeblicher Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen.

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]

[Falls die Schuldverschreibungen im Namen der ICSDs verwahrt werden und die Globalurkunde in CGN-Form ausgegeben wird, gilt Folgendes:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer klassischen Globalurkunde (*classical global note*) (CGN) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

- (5) **Gläubiger von Schuldverschreibungen.** Gläubiger bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

§ 2
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

§ 2
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich kann der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) unter anderen als den in diesem § 2 oder in § 5 (2) und (3) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zulässig.]

§ 3
ZINSEN

Option A: Festverzinsliche Schuldverschreibungen

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich **[Zinssatz]**%.

Die Zinsen sind nachträglich am **[Festzinstermine]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **Zinszahlungstag**). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]** **[sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist:** und beläuft sich auf **[Anfänglicher Bruchteilszinsbetrag pro erste Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[erste**

Festgelegte Stückelung] und **[weitere Anfängliche Bruchteilszinsbeträge für jede weitere Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[weitere Festgelegte Stückelungen].]** **[Sofern der Fälligkeitstag kein Festzinsternin ist, gilt Folgendes:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[letzter dem Fälligkeitstag vorausgehender Festzinsternin]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[Abschließender Bruchteilszinsbetrag pro erste Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[erste Festgelegte Stückelung]** und **[weitere Abschließende Bruchteilszinsbeträge für jede weitere Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[weitere Festgelegte Stückelungen].** **[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) gilt Folgendes:** Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein Feststellungstermin) beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]**

- (2) **Zinslauf.** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.
- (3) **Berechnung von Stückzinsen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachfolgend definiert).

Option B: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

(1) Zinszahlungstage.

(a) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der **Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) **Zinszahlungstag** bedeutet

[(i) im Fall von Festgelegten Zinszahlungstagen: jeder **[Festgelegte Zinszahlungstage].]**

[(ii) im Fall von Festgelegten Zinsperioden: (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der **[Zahl]** [Wochen] [Monate] **[andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn.]

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag:

[(i) bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[(ii) bei Anwendung der FRN Convention: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist fortan der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl] Monate]** **[andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[(iii) **bei Anwendung der Following Business Day Convention:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[(iv) **bei Anwendung der Preceding Business Day Convention:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

- (d) In diesem § 3 bezeichnet **Geschäftstag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem sowohl das Clearing System als auch das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) Zahlungen abwickeln.

(2) **Zinssatz. [Bei Bildschirmfeststellung gilt Folgendes:**

Der Zinssatz (der **Zinssatz**) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, entweder:

- (e) der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist); oder
- (f) das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt auf- oder abgerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr ([Mittleuropäischer Zeit] [Mittleuropäischer Sommerzeit]) angezeigt werden **[im Fall einer Marge:** [zuzüglich] [abzüglich¹] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Wenn im vorstehenden Fall (b) auf der maßgeblichen Bildschirmseite fünf oder mehr Angebotssätze angezeigt werden, werden der höchste (falls mehr als ein solcher Höchstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (falls mehr als ein solcher Niedrigstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) von der Berechnungsstelle für die Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze (das wie vorstehend beschrieben auf- oder abgerundet wird) außer acht gelassen; diese Regel gilt entsprechend für diesen gesamten Absatz (2).]

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinsfestlegungstag bezeichnet den [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen]** TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **TARGET Geschäftstag** bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System 2 (TARGET) betriebsbereit ist.

[Im Fall einer Marge: Die **Marge** beträgt [•] % per annum.]

Bildschirmseite bedeutet **[Bildschirmseite]**.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird im Fall von oben (a) kein Angebotssatz angezeigt oder werden im Fall von oben (b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt um ca. 11:00 Uhr ([Mittleuropäische Zeit] [Mittleuropäische Sommerzeit]) am

¹ Bei einer negativen Marge ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich²] der Marge]**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der (Berechnungsstelle auf deren Anfrage) als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr ([Mittleuropäische Zeit] [Mittleuropäische Sommerzeit]) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt angeboten werden **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich⁷] der Marge]**; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich⁷] der Marge]**. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich⁷] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

Referenzbanken bezeichnen **[falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, gilt Folgendes: im vorstehenden Fall (a) diejenigen Niederlassungen von mindestens fünf derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall (b) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden] [falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden: [Referenzbanken]]**.

Eurozone bezeichnet das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung nach dem EG-Gründungsvertrag (am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet), in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union (am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet), des Amsterdamer Vertrags (am 2. Oktober 1997 unterzeichnet) und des Vertrags von Lissabon (am 13. Dezember 2007 unterzeichnet) in der jeweiligen Fassung angenommen haben beziehungsweise annehmen werden.

² Bei einer negativen Marge ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

[Falls ein Mindestzinssatz anwendbar ist, gilt Folgendes:

(3) Mindestzinssatz.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz]**, so ist der Zinssatz für die Zinsperiode **[Mindestzinssatz].**

[(•)] Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der **Zinsbetrag**) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit des Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[(•)] Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Gläubigern gemäß § [13] baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden TARGET Geschäftstag (wie in § 3 (1) (d) definiert) mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § [13] mitgeteilt.

[(•)] Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Gläubiger verbindlich.

[(•)] Zinslauf. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt.

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen (Option A) und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Option B) gilt zusätzlich Folgendes:

[(•)] Zinstagequotient. **Zinstagequotient** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):

[Im Falle von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA): die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).]

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA):

1. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe

der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

Feststellungsperiode ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Falle von Actual/365 (Fixed): die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle von Actual/360: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Falle von 30/360 oder 360/360: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[Im Falle von 30E/360: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums).]]

Option C: Nullkupon-Schuldverschreibungen

- (1) **Keine periodischen Zinszahlungen.** Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.
- (2) **Zinslauf.** Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von **[Emissionsrendite]** per annum an.

§ 4
ZÄHLUNGEN

- (1) **[[a)] Zahlungen auf Kapital.** Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, gilt Folgendes:

(b) **Zahlung von Zinsen.** Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

[Im Fall von Zinszahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde gilt Folgendes: Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

- (2) **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.
- (3) **Vereinigte Staaten.** Für Zwecke des **[im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind: § 1 (3) und des]** Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet **Vereinigte Staaten** die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands.)
- (4) **Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet **Zahltag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das TARGET Zahlungen abwickeln.
- (6) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen

Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.

- (7) **Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages: [Fälligkeitstag]] [im Fall eines Rückzahlungsmonats: in den [Rückzahlungsmonat] fallenden Zinszahlungstag] (der Fälligkeitstag)** zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden: dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [ansonsten: [Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung]].**

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht] mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § [13] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgelegten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) **[im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind:** am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert)] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen:** bei Fälligkeit oder im Fall des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung] zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und die Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht]. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** oder, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen in anderer Hinsicht ändert und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist].

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist. **[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen:** Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.]

Eine solche Kündigung hat gemäß § [13] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung

enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (**Tier 2**) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am **[Begebungstag einfügen].**

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, gilt Folgendes:

[(3)][(4)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:

- (g) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (3)(b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht] am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines Erhöhten Rückzahlungsbetrages:** Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag]]** **[Erhöhter Rückzahlungsbetrag]** erfolgen.]
- | | |
|---|----------------------------------|
| Wahl-Rückzahlungstag (Call) | Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) |
| [Wahl-Rückzahlungstag]³ | [Wahl-Rückzahlungsbetrag] |
- (h) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § [13] bekannt zu geben. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
 - (ii) eine Erklärung, dass diese Serie ganz zurückgezahlt wird;
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist]** und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist]** Tage nach dem Tag liegen darf, an dem die Emittentin gegenüber den Gläubigern die Kündigung erklärt hat; und
 - (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.
- (i) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt. **[Falls die Schuldverschreibungen in Form einer NGN begeben werden, gilt Folgendes:**

³ Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen darf der Wahl-Rückzahlungstag frühestens fünf Jahre nach dem Begebungstag liegen.

Die teilweise Rückzahlung wird in den Registern von _____ und _____ nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Gesamtnennbetrags wiedergegeben.]]

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen) gilt Folgendes:

[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

Für die Zwecke des Absatzes (2) dieses § 5 und des § 9 entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem [Rückzahlungsbetrag].]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen) gilt Folgendes:

[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

Für die Zwecke des Absatzes (2) and (3) dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem [Rückzahlungsbetrag].]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

(j) Für die Zwecke des Absatzes (2) dieses § 5 **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen:** und des § 9] entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung.

(k) Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus:

- (i) **[Referenzpreis]** (der **Referenzpreis**), und
- (ii) dem Produkt aus **[Emissionsrendite]** (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem (und einschließlich) **[Tag der Begebung]** bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag beziehungsweise dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der **Zinsberechnungszeitraum**) auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie vorstehend in § 3 definiert) zu erfolgen.

(l) Falls die Emittentin den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen im Unterabsatz (b)(ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § [13] mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.]

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE [[,] [UND] DIE ZAHLSTELLE[N]]
[UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]

(1) **Bestellung; Bezeichnete Geschäftsstelle.** Die anfänglich bestellte Emissionsstelle [[,] [und] die anfänglich bestellte[n] Zahlstelle[n]] [und die anfänglich bestellte

Berechnungsstelle] und deren [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle[n] [lautet][lauten] wie folgt:

Emissions- und Zahlstelle: [•]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

[Berechnungsstelle: [•]

[andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]

Die Emissionsstelle [,] [und] die Zahlstelle[n]] [und die Berechnungsstelle] [behält][behalten] sich das Recht vor, jederzeit ihre [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle [oder einer Zahlstelle] [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle [oder zusätzliche oder andere Zahlstellen] [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt [(i)] eine Emissionsstelle unterhalten **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind: [,] [und] [(ii)]** solange die Schuldverschreibungen an der **[Name der Börse]** notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[Sitz der Börse]** und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] **[im Fall von Zahlungen in US-Dollar: [,] [und] [(iii)]** falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] **[falls eine Berechnungsstelle bestellt werden soll: und [(iv)] eine Berechnungsstelle [falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]]** unterhalten]. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [13] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) **Vertreter der Emittentin.** Die Emissionsstelle [,] [und] die Zahlstelle[n]] [und die Berechnungsstelle] [handelt] [handeln] ausschließlich als Vertreter der Emittentin und [übernimmt] [übernehmen] keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen [ihr] [ihnen] und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

[Sofern Ausgleich für Quellensteuern vorgesehen ist, gilt Folgendes:

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder hoheitlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von dem Staat, in dem sich der eingetragene Geschäftssitz der Emittentin befindet oder einer Steuerbehörde dieses Staates oder in diesem Staat auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **Zusätzlichen Beträge**) zahlen,

die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Gläubigern empfangen worden wären. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, Zusätzliche Beträge im Hinblick auf Steuern, Abgaben oder hoheitliche Gebühren zu bezahlen, die:

- (m) auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder
- (n) wegen gegenwärtiger oder früherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehungen des Gläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (o) durch Beachtung gesetzlicher Vorgaben oder durch Vorlage einer Nichtansässigkeitsbestätigung oder durch eine anderweitige Durchsetzung eines Antrags auf Freistellung bei den zuständigen Finanzbehörden vermeidbar sind oder vermeidbar gewesen wären; oder
- (p) zahlbar sind aufgrund einer Rechtsänderung, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge wirksam wird; oder
- (q) von einer Zahlung an eine natürliche Person abgezogen oder einbehalten werden, wenn dieser Abzug oder Einbehalt gemäß einer Richtlinie oder einer Vorschrift der Europäischen Union erfolgt, die sich auf die Besteuerung von Ertragszinsen bezieht oder gemäß eines zwischenstaatlichen Abkommens zur Besteuerung erfolgt, an dem die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind oder gemäß einer Bestimmung erfolgt, welche diese Richtlinien, Vorschriften oder Abkommen umsetzt, mit ihnen übereinstimmt oder vorhandenes Recht an sie anpasst; oder
- (r) nicht zu entrichten wären, wenn der Gläubiger eine Nichtansässigkeitsbestätigung oder einen ähnlichen Antrag auf Freistellung bei den zuständigen Finanzbehörden stellt oder zumutbare Dokumentations-, Informations- oder sonstige Nachweispflichten erfüllt.]

[Sofern kein Ausgleich für Quellensteuern vorgesehen ist, gilt Folgendes:

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge werden frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder hoheitlichen Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall hat die Emittentin in Bezug auf diesen Einbehalt oder Abzug keine zusätzlichen Beträge zu bezahlen.]

**§ 8
VORLEGUNGSFRIST**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Vorlegungsfrist für Zinszahlungen beträgt 4 Jahre von dem Ende des Jahres an, in dem der betreffende Zinscoupon fällig wird (§ 801 Abs. 2 BGB). Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Inhaberschuldverschreibungen und Zinscoupons beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

§ 9 KÜNDIGUNG

- (1) **Kündigungsgründe.** Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (s) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
 - (t) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
 - (u) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
 - (v) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - (w) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft, und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
 - (x) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tage behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) **Kündigungserklärung.** Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [14] (3) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]

§ [10] ERSETZUNG

- (1) **Ersetzung.** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin (die **Nachfolgeschuldnerin**) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Serie einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (y) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;

- (z) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (aa) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich deren Ersetzung auferlegt werden;

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

- (bb) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde; und]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

- (d) (i) die Nachfolgeschuldnerin ist ein Unternehmen, das Teil der Konsolidierung (in Bezug auf die Emittentin) ist gemäß Art. 63 lit (n) Unterabsatz (i) i.V.m. Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Juni 2013, wie von Zeit zu Zeit geändert und ersetzt (die **CRR**), (ii) die Erlöse stehen der Emittentin sofort ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung, die den Anforderungen der CRR genügt, (iii) die von der Nachfolgeschuldnerin übernommenen Verbindlichkeiten sind ebenso nachrangig wie die übernommenen Verbindlichkeiten, (iv) die Nachfolgeschuldnerin investiert den Betrag der Schuldverschreibungen in die Emittentin zu Bedingungen, die identisch sind mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen und (v) die Emittentin garantiert die Verbindlichkeiten der Nachfolgeschuldnerin unter den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Emissionsbedingungen und vorausgesetzt, dass die Anerkennung des eingezahlten Kapitals als Tier 2 Kapital weiterhin gesichert ist; und]
- (cc) der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § [10] bedeutet **verbundenes Unternehmen** ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

- (2) **Bekanntmachung.** Jede Ersetzung ist gemäß § [13] bekannt zu machen.
- (3) **Änderung von Bezugnahmen.** Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

- (dd) in § 7 und § 5 (2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des

vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat);

(ee) in § 9 (1) (c) bis (f) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin).]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

In § 7 und § 5 (2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat).]

[Falls die Emissionsbedingungen Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger und einen gemeinsamen Vertreter vorsehen sollen, gilt Folgendes:

§ [11]

ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

- (1) **Änderung der Emissionsbedingungen.** Die Gläubiger können **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital] entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – **SchVG**) durch einen Beschluss mit der in Absatz 2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) **Mehrheitserfordernisse.** Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand der § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 8 des SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) **Abstimmung ohne Versammlung.** Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) **Leitung der Abstimmung.** Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (6) **Gemeinsamer Vertreter.** **[Falls in den Emissionsbedingungen kein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, gilt Folgendes:** Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.] **[Falls in den Emissionsbedingungen ein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, gilt Folgendes:** Gemeinsamer Vertreter ist **[Gemeinsamer Vertreter].**] [Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.]

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.]

§ [12]

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN; ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) **Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** (mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese erforderlich ist)], Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) **Entwertung.** Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [13]

MITTEILUNGEN

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der Emittentin . Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilungen an das Clearing System.** Die Emittentin ist berechtigt eine Veröffentlichung auf der Website nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilungen zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ [14]

ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) **Gerichtsstand.** Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist das .
- (3) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen

Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu wahren oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **Depotbank** jede Bank oder sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

§ [15]
SPRACHE

[Falls die Emissionsbedingungen in deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

[Falls die Emissionsbedingungen in englischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:

Diese Emissionsbedingungen sind in englischer Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]

[Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.]

[Falls die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise öffentlich in Deutschland angeboten oder in Deutschland an Privatinvestoren vertrieben werden und die Emissionsbedingungen in englischer Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:

Eine deutsche Übersetzung der Emissionsbedingungen wird bei der _____, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

Final Terms

EUR per cent. Subordinated Notes due , Series 3

Issue Date:

issued pursuant to the

Euro Debt Issuance Programme

of

Important Notice

These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 5 (4) of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003, as amended by Directive 2010/73/EU of the European Parliament and of the Council of 24 November 2010, and must be read in conjunction with the Euro Debt Issuance Programme Base Prospectus (the **Base Prospectus**) of (the **Issuer**) dated . The Base Prospectus and any supplement thereto are available for viewing in electronic form on the website of the Issuer (→ Investor Relations → Anleihen → Emissionen). Full information is only available on the basis of the combination of the Base Prospectus, any supplement and these Final Terms.

Part I: TERMS AND CONDITIONS
Teil I: EMISSIONSBEDINGUNGEN

This Part I. of the Final Terms is to be read in conjunction with the set of terms and conditions that apply to the Notes (the **Terms and Conditions**) set forth in the Base Prospectus as Option 1. Capitalised terms not otherwise defined in these Final Terms shall have the meanings specified in the Terms and Conditions.

*Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz von Emissionsbedingungen, die auf die Schuldverschreibungen Anwendung finden (die **Emissionsbedingungen**), zu lesen, der als Option 1 im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.*

All references in this Part I. of the Final Terms to numbered paragraphs and subparagraphs are to paragraphs and subparagraphs of the Terms and Conditions.

Bezugnahmen in diesem Teil I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

The blanks in the provisions of the Terms and Conditions shall be deemed to be completed by the information contained in the Final Terms as if such information were inserted in the blanks of such provisions. All provisions in the Terms and Conditions corresponding to items in these Final Terms which are either not selected or completed or which are deleted shall be deemed to be deleted from the Terms and Conditions.

Die Leerstellen in den Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gestrichen werden, gelten als in den Emissionsbedingungen gestrichen.

DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)
STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

1. Notes in bearer form (other than Pfandbriefe) (Option 1)
Inhaberschuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe) (Option 1)
2. Pfandbriefe in bearer form (Option 2)
Auf den Inhaber lautende Pfandbriefe (Option 2)
3. Aggregate Principal Amount EUR
Gesamtnennbetrag EUR
- Aggregate Principal Amount in words EUR
Gesamtnennbetrag in Worten EUR
4. Specified Denomination(s) EUR
Festgelegte Stückelung(en) EUR
5. Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- TEFRA C
- Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- TEFRA D
- Temporary Global [Note] [Pfandbrief] exchangeable for Permanent Global [Note]
[Pfandbrief]
[Vorläufige Globalurkunde] [Vorläufiger Globalpfandbrief] austauschbar gegen
[Dauerglobalurkunde] [Dauerglobalpfandbrief]
- Neither TEFRA C nor TEFRA D
Weder TEFRA C noch TEFRA D
6. Clearing System
-
-
-
- Other - specify
Sonstige (angeben)
7. New Global Note/Classical Global Note
Neue Globalurkunde/Klassische Globalurkunde
- New Global Note (NGN)
Neue Globalurkunde (New Global Note – NGN)
- Classical Global Note (CGN)
Klassische Globalurkunde (Classical Global Note – CGN)

STATUS (§ 2)
STATUS (§ 2)

8. Status of the Notes
Status der Schuldverschreibungen

- Senior
Nicht-nachrangig
- Subordinated
Nachrangig

INTEREST (§ 3)
ZINSEN (§ 3)

9. Fixed Rate Notes (Option A)
Festverzinsliche Schuldverschreibungen (Option A)

Rate of Interest and Interest Payment Dates
Zinssatz und Zinszahlungstage

Rate(s) of Interest per cent. per annum
Zinssatz/Zinssätze % per annum

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn

Fixed Interest Date(s) in each year
Festzinstermine eines jeden Jahres

First Interest Payment Date
Erster Zinszahlungstag

Initial Broken Amount(s) (per each Specified Denomination) Not applicable
Anfängliche(r) Bruchteilszinsbetrag(-beträge) *Nicht anwendbar*
(für jede Festgelegte Stückelung)

Fixed Interest Date preceding the Maturity Date Not applicable
Festzinstermine, der dem Fälligkeitstag vorangeht *Nicht anwendbar*

Final Broken Amount(s) (per each Specified Denomination) Not applicable
Abschließende(r) Bruchteilszinsbetrag(-beträge) *Nicht anwendbar*
(für jede Festgelegte Stückelung)

Number of Determination Dates one per calendar year
Anzahl der Feststellungstermine *einer im Kalenderjahr*

10. Floating Rate Notes (Option B)
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Option B)

Interest Payment Dates
Zinszahlungstage

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn

Specified Interest Payment Dates
Festgelegte Zinszahlungstage

Specified Interest Period(s)
Festgelegte Zinsperiode(n)

Location
Ort

11. Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

- Modified Following Business Day Convention
Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention
- FRN Convention (specify period(s))
FRN Konvention (Zeitraum (Zeiträume) angeben)
- Following Business Day Convention
Folgender Geschäftstag-Konvention
- Preceding Business Day Convention
Vorangegangener Geschäftstag-Konvention

12. Business Day
Geschäftstag

Relevant Financial Centres
Relevante Finanzzentren

13. Rate of Interest
Zinssatz

- Screen Rate Determination
Bildschirmfeststellung
- Reference Banks (if other than as specified in § 3 (2)) (specify)
Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)

14. Margin
Marge

- plus
plus
- minus
minus

15. Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag

- second Business Day prior to commencement of Interest Period
zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode

- other (specify)
sonstige (angeben)
16. Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
- Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
17. Day Count Fraction
Zinstagequotient
- Actual/365 (Actual/Actual) (ISDA)
- Actual/Actual (ICMA)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360 or 360/360
- 30E/360
18. Zero Coupon Notes (Option C)
Nullkupon-Schuldverschreibungen (Option C)
- Amortisation Yield
Emissionsrendite

PAYMENTS (§ 4)
ZAHLUNGEN (§ 4)

19. Payment Day
Zahltag

Relevant Financial Centre(s) (specify all)
Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben)

TARGET
TARGET

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)

20. Final Redemption
Rückzahlung bei Endfälligkeit
- Notes other than Instalment Notes
Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen
- Maturity Date
Fälligkeitstag
- Redemption Month
Rückzahlungsmonat
- Final Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag
- Principal amount
Nennbetrag

- Final Redemption Amount (per each denomination)
Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)

21. Early Redemption
Vorzeitige Rückzahlung

Early Redemption at the Option of the Issuer

Yes
 Early Redemption for
 Regulatory Reasons
Ja
Vorzeitige Rückzahlung aus
regulatorischen Gründen

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Minimum Redemption Amount
Mindestrückzahlungsbetrag

Higher Redemption Amount
Erhöhter Rückzahlungsbetrag

Call Redemption Date
Wahlrückzahlungstag (Call)

Call Redemption Amount
Wahlrückzahlungsbetrag (Call)

Minimum Notice to Holders
Mindestkündigungsfrist

Maximum Notice to Holders
Höchstkündigungsfrist

22. Early Redemption Amount
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Notes other than Zero Coupon Notes:
Schuldverschreibungen außer Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Final Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag Yes
Ja

Other Redemption Amount
Sonstiger Rückzahlungsbetrag

(specify method, if any, of calculating the same
 (including fall-back provisions))
(ggf. Berechnungsmethode angeben
(einschließlich Ausweichbestimmungen))

Zero Coupon Notes:
Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Reference Price
Referenzpreis

FISCAL AGENT AND PAYING AGENTS (§ 6)
EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLEN (§ 6)

23. Fiscal and Paying Agent(s)/specified office(s)

Emissions- und Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)

Calculation Agent/specified office
Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle

Not applicable
Nicht anwendbar

Name and location of stock exchange

Name und Sitz der Börse

Required location of Calculation Agent (specify)
Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben)

Not applicable
Nicht anwendbar

TAXATION (§ 7)
STEUERN (§ 7)

24. Compensation for withholding tax
Ausgleich für Quellensteuern

No compensation for withholding tax
Kein Ausgleich für Quellensteuern

AMENDMENT OF THE TERMS AND CONDITIONS; HOLDERS' REPRESENTATIVE (§ 11)
ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER (§ 11)

25. Holders' majority resolutions, Holders' Representative
Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger, gemeinsamer Vertreter

No Holders' Representative is designated in the Terms and Conditions
In den Emissionsbedingungen wird kein gemeinsamer Vertreter bestellt

Holders' Representative
Gemeinsamer Vertreter

LANGUAGE (§ 15)
SPRACHE (§ 15)

26. Language of the Terms and Conditions
Sprache der Bedingungen

German and English (German controlling)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

English and German (English controlling)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)

German only
ausschließlich Deutsch

English only
ausschließlich Englisch

PART II: OTHER INFORMATION

1. Interests and Conflicts of Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer
- Save as discussed in the Base Prospectus under "Interests of Natural or Legal Persons involved in the Issue/Offer", no person involved in the offer of the Notes has an interest or a conflict of interest material to the offer.
- Other Interest / Conflicts of Interest (specify)

2. Reasons for the offer and use of proceeds
- The net proceeds from the issue of the subordinated Notes will be used to strengthen the capital base to support the continuing growth of business.

Estimated net proceeds EUR

Estimated total expenses

3. Information concerning the Notes (others than those related to specific articles of terms and conditions)

Securities Identification Numbers

Common Code None

ISIN Code

German Securities Code

Any other securities number

Historic Interest Rates and further performance as well as volatility

Details of historic EURIBOR rates and the further performance as well as their volatility can be obtained from

Yield on issue price per cent. per annum
Method of calculating the yield

- ISMA Method: The ISMA Method determines the effective interest rate on notes by taking into account accrued interest on a daily basis.
- Other method (specify)

PART III: TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER

Conditions, offer statistics, expected timetable and action required to apply for the offer

Conditions to which the offer is subject

Total amount of the issue/offer; if the amount is not fixed, description of the arrangements and time for announcing to the public the definitive amount of the offer

Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open and description of the application process

A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amount paid by applicants

Details of the minimum and/or maximum amount of application (whether in number of Notes or aggregate amount to invest)

Method and time limits for paying up the Notes and for delivery of the Notes

Manner and date in which results of the offer are to be made public

The procedure for the exercise of any right of pre-emption, the negotiability of subscription rights and the treatment of subscription rights not exercised.

Plan of distribution and allotment

If the Offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a tranche has been or is being reserved for certain of these, indicate such tranche

Process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made

Pricing

Expected price at which the Notes will be offered

Amount of expenses and taxes charged to the subscriber / purchaser

Placing and underwriting

Name and address of the co-ordinator(s) of the global offer and of single parts of the offer and, to the extent known to the Issuer or the offeror, of the placers in the various countries where the offer takes place.

Method of distribution

- Non-syndicated
- Syndicated

Subscription Agreement

Date of Subscription Agreement Not applicable

General features of the Subscription Agreement Not applicable

Management Details including form of commitment

Dealer / Management Group (specify)

- Firm commitment
- No firm commitment / best efforts arrangements

Commissions

Management/Underwriting Commission (specify) Not applicable

Selling Concession (specify) Not applicable

Stabilising Dealer(s)/Manager(s) None

Listing and admission to trading Yes

-
- Other markets (insert details)

Expected date of admission

Estimate of the total expenses related to admission to trading EUR

Regulated markets or equivalent markets on which, to the knowledge of the Issuer, Notes of the same class of the Notes to be offered or admitted to trading are already admitted to trading None

Issue Price 100.00%

Name and address of the entities which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment Not applicable

PART IV: ADDITIONAL INFORMATION

Rating of the Notes

is established in the European Community and is registered pursuant to Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies, as amended (the **CRA Regulation**).

The European Securities and Markets Authority (**ESMA**) publishes on its website (www.esma.europa.eu) a list of credit rating agencies registered in accordance with the CRA Regulation. That list is updated within five working days following the adoption of a decision under Article 16, 17 or 20 CRA Regulation. The European Commission shall publish that updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days following such update.

Listing and admission to trading:

These Final Terms comprise the final details required to list and have admitted to trading the issue of Notes described herein pursuant to the Euro Debt Issuance Programme of (as from).

Wüstenrot & Württembergische AG

Impressum und Kontakt

Herausgeber

Wüstenrot & Württembergische AG
70163 Stuttgart
Telefon: 0711 662-0
www.ww-ag.com

Satz

W&W Service GmbH, Stuttgart

Produktion

Inhouse mit FIRE.sys

Investor Relations

Die Offenlegungsberichte der W&W-Gruppe sind unter www.ww-ag.com/publikationen auf Deutsch abrufbar.

Kontakt:

E-Mail: ir@ww-ag.com

Investor Relations Hotline: 0711 662-72 52 52

